


responsAbility

VISA 2021/164726-4430-0-PC
L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2021-04-01
Commission de Surveillance du Secteur Financier



responsAbility SICAV (Lux)

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Verkaufsprospekt

10. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweis für künftige Anleger	4
2. Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾	7
3. Die Gesellschaft	9
4. Anlageziel und Anlagepolitik	9
5. Risikofaktoren	9
6. Beteiligung an der responsAbility SICAV (Lux)	13
i. Allgemeine Information zu den Aktien	13
ii. Zeichnung von Aktien	14
iii. Rücknahme von Aktien	15
iv. Umtausch von Aktien	15
v. Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien	16
vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	16
vii. Market Timing	17
7. Nettovermögenswert	17
8. Steuern und Kosten	19
i. Steuern	19
ii. Kosten	19
9. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	20
i. Thesaurierende Aktien	20
ii. Aktien mit Ertragsausschüttung	20
iii. Allgemeine Hinweise	20
10. Geschäftsjahr und Hauptversammlungen	20
11. Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds	20
12. FATCA	21
13. Aspekte der US-Einkommensteuer für Anleger, die US-Personen sind	21
14. Überlegungen zu US-Vorsorgeplänen für Arbeitnehmer (ERISA)	22
15. Gemeinsamer Meldestandard	24
16. Informationen an die Aktionäre	25
17. Alternativer Investmentfondsmanager	25
18. Portfoliomanager	26
19. Depotbank	27
20. Zentralverwaltung	28
21. Risikomanagement und Liquiditätsrisikomanagement	28
22. Verwaltungsrat der Gesellschaft	28
23. Investorenrechte	28
24. Datenschutz	28
25. Hauptbeteiligte	31
26. Teilfonds	32
responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Leaders	32
1. Anlageziel nachhaltiger Anlagen.....	32
2. Beschreibung des Anlagemarktes.....	33
3. Anlagekonzept.....	34
4. Anlageprozess	34
5. Anlagepolitik/-instrumente	34
6. Anlagegrenzen.....	35
7. Referenzwährung	37
8. Aktienklassen	37
9. Erstzeichnung	37
10. Rücknahme von Aktien.....	37
11. Verwaltungsgebühr	37
12. Abonnementsteuer	37

responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt Fund	38
1. Anlageziel nachhaltiger Anlagen.....	38
2. Beschreibung des Anlagemarkts.....	39
3. Anlagekonzept.....	40
4. Anlageprozess	40
5. Anlagepolitik/-instrumente	40
6. Anlagegrenzen.....	41
7. Referenzwährung	42
8. Aktienklassen	42
9. Erstzeichnung	43
10. Rücknahme von Aktien.....	43
11. Verwaltungsgebühr	43
12. Abonnementsteuer	43
responsAbility SICAV (Lux) Financial Inclusion Fund	44
1. Anlageziel nachhaltiger Anlagen.....	44
2. Beschreibung des Anlagemarkts.....	45
3. Anlagekonzept.....	45
4. Anlageprozess	46
5. Anlagepolitik/-instrumente	46
6. Anlagegrenzen.....	47
7. Referenzwährung	48
8. Aktienklassen	49
9. Erstzeichnung	49
10. Rücknahme von Aktien.....	49
11. Verwaltungsgebühr	49
12. Abonnementsteuer	49
responsAbility SICAV (Lux) Agriculture Fund	50
1. Anlageziel nachhaltiger Anlagen.....	50
2. Beschreibung des landwirtschaftlichen Anlagemarktes	51
3. Anlagekonzept.....	51
4. Anlagestrategie.....	52
5. Anlageprozess	52
6. Anlagepolitik/-instrumente	52
7. Anlagegrenzen.....	53
8. Referenzwährung	55
9. Aktienklassen	55
10. Erstzeichnung	55
11. Rücknahme von Aktien.....	55
12. Verwaltungsgebühr	55
13. Laufzeit des Teilfonds	55
14. Sideletter/ Zusatzvereinbarungen	55
15. Abonnementsteuer	56
27. Hinweise für die Aktionäre.....	57
GLOSSAR	58

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Verkaufsprospekt (nachfolgend der "Prospekt") ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils gültigen Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend "Aktien") der responsAbility SICAV (Lux) (nachfolgend die "Gesellschaft") durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung rechtswidrig ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 8 "Steuern und Kosten" erläutert.

Bei einer Anlageentscheidung müssen sich Anleger auf ihre eigene Prüfung der Person oder Organisation verlassen, die die Wertpapiere erstellt, sowie auf die Bedingungen des Angebots, einschließlich der damit verbundenen Vorteile und Risiken. Die hiermit angebotenen Aktien wurden weder von der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission („SEC“) noch von der Aufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer nicht US-amerikanischen Gerichtsbarkeit genehmigt, abgelehnt, bestätigt oder empfohlen, und weder die SEC noch eine andere Behörde haben diesen Prospekt geprüft oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts bestätigt, noch ist beabsichtigt, dass die SEC oder eine solche Behörde dies tun wird. Keine unabhängige Person hat die Richtigkeit oder Wahrhaftigkeit dieser Bekanntgabe bestätigt oder ob sie vollständig ist. Jede gegenteilige Darstellung ist rechtswidrig.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (dem „Securities Act“), den US State Securities Laws oder den Gesetzen einer nicht US-amerikanischen Gerichtsbarkeit registriert und dürfen nicht in den USA oder an US-Personen (wie in Rule 902 (k) der Regulation S des Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn, die Aktien sind gemäß dem Securities Act registriert oder eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act ist anwendbar.

Es wird erwartet, dass das Angebot und der Verkauf der Aktien in den Vereinigten Staaten gemäß Abschnitt 4 (a) (2) und Rule 506 (b) der nach dem Securities Act und anderen Ausnahmen erlassenen Regulation D und Regulation S von der Registrierung ausgenommen sind und andere Ausnahmen von ähnlicher Bedeutung nach den Gesetzen der USA und anderer Gerichtsbarkeiten, in denen ein Angebot gemacht wird. Alle Angebote und Verkäufe der Aktien außerhalb der USA erfolgen gemäß Regulation S des Securities Act. Die Gesellschaft wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (dem „Investment Company Act“) registriert.

Die Aktien der Gesellschaft wurden nicht und werden nicht gemäß des United States Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) oder dem Wertpapierrecht eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht gemäß des United States Investment Company Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung („Investment Company Act“), registriert, noch gemäß anderen US-amerikanischen Bundesrechts. Deshalb dürfen die Aktien der im vorliegenden Prospekt beschriebenen Teilfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika nur im Rahmen bestimmter Ausnahmen von den Registrierungsanforderungen des Securities Act und den Vorschriften des Investment Company Act angeboten oder verkauft werden, die im nachfolgenden Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen in den USA“ genauer beschrieben sind.

Der AIFM hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien der Gesellschaft in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt der AIFM nicht, die Aktien der Gesellschaft direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien der Gesellschaft dürfen weder von in Indien ansässigen Personen, noch von Personen gekauft werden, die rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen bezüglich Kauf von Aktien der Gesellschaft unterliegen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien der Gesellschaft kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Der AIFM (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls er nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Die Satzung der Gesellschaft (nachfolgend die "Satzung") ermächtigt den Verwaltungsrat der Gesellschaft (nachfolgend der „Verwaltungsrat“) diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die nach seinem Dafürhalten notwendig sind, um sicherzustellen, dass keine Aktien von einer Person erworben oder gehalten werden, die das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzt, oder unter Umständen erworben werden, welche nach der Ansicht des Verwaltungsrates zu einer Haftung oder Besteuerung der Gesellschaft oder sonstiger Nachteile für die Gesellschaft führen, die der Gesellschaft sonst nicht entstanden wären. Die Gesellschaft kann alle Aktien, die von einer solchen vom Erwerb ausgeschlossenen Person gehalten werden, zwangsweise zurückkaufen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung von Aktien kann von der Zentralverwaltung abgelehnt werden. Die Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung wird erst wirksam, wenn die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt wurden.

Der Begriff „vom Erwerb ausgeschlossene Person“ bezeichnet eine natürlich oder juristische Person, eine Aktiengesellschaft, einen Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlassvermögen oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Aktien des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung des Verwaltungsrats oder des AIFM nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), der AIFM und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „vom Erwerb ausgeschlossene Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht etwaige, für den betreffenden Teilfonds in Kapitel 26 „Teilfonds“ festgelegte Erwerbsanforderungen erfüllt (falls zutreffend), (ii) eine US-Person, welche die im nachfolgenden Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen in den USA“ beschriebenen Anforderungen nicht erfüllen, oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, vom AIFM oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Der Begriff „vom Erwerb ausgeschlossene Person“ umfasst darüber hinaus natürliche Personen oder Rechtsträger, die direkt oder indirekt gegen geltende Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verstoßen oder gegen die Sanktionen verhängt werden, einschließlich solcher Personen und Rechtsträger, die auf einschlägigen Listen, alle in ihrer jeweils gültigen Fassung, geführt

werden, die von den Vereinten Nationen, der Organisation des Nordatlantikvertrags, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der internationalen Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force), dem Geheimdienst der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika verwaltet werden.

Die Gesellschaft akzeptiert keine Investitionen von oder im Namen von Erwerb ausgeschlossenen Personen. Von oder im Namen von Erwerb ausgeschlossenen Personen darf keine Zeichnung von Aktien erfolgen. Zeichnungen dürfen weder im eigenen Namen noch, gegebenenfalls, durch etwaige Bevollmächtigte, Treuhänder, Vertreter, Vermittler, Beauftragte (Nominees) oder in ähnlicher Eigenschaft im Namen eines anderen handelnden wirtschaftlich Berechtigten erfolgen. Jeder Zeichner muss die Gesellschaft unverzüglich von jeglichen Änderungen seines Status oder des Status eines oder der zugrundeliegenden wirtschaftlich Berechtigten in Bezug auf seine Angaben, Zusicherungen und Gewährleistungen im Hinblick auf vom Erwerb ausgeschlossene Personen informieren.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüche zwischen dem deutschen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der deutsche Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikohinweise in Kapitel 5 "Risikofaktoren" lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an professionelle und semi-professionelle Anleger vertrieben werden.

Ein Vertrieb an Privatanleger ist nicht zulässig.

Ein semi-professioneller Anleger ist gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB

a) jeder Anleger,

aa) der sich verpflichtet, mindestens 200 000 Euro zu investieren,

bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,

cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die AIF-Verwaltungsgesellschaft (der AIFM) oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt,

dd) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft (der AIFM) oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und

ee) dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft (der AIFM) oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,

b) ein in § 37 Absatz 1 KAGB genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft (des AIFM), sofern er in von der AIF-Verwaltungsgesellschaft (dem AIFM) verwaltete AIF investiert, oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands einer extern verwalteten Investmentgesellschaft, sofern es in die extern verwaltete Investmentgesellschaft investiert,

c) jeder Anleger, der sich verpflichtet, mindestens 10 Millionen Euro in ein Investmentvermögen zu investieren.

Für folgenden Teilfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieses Teilfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- responsAbility SICAV (Lux) – Financial Inclusion Fund

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN IN DEN USA

Der Portfoliomanager fungiert sowohl als Anlageverwalter der Gesellschaft als auch gemäß einer Übertragungsvereinbarung mit dem AIFM als der „Commodity Pool Operator“ der Gesellschaft. Der Portfoliomanager ist nicht bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission (die CFTC) als Commodity Pool Operator oder als Commodity Trading Advisor registriert, da er davon ausgeht, dass er sich auf bestimmte Befreiungen von der Registrierung berufen kann, die der Commodity Exchange Act in seiner geänderten Fassung und die sich hieraus ergebenden Bestimmungen vorsehen.

Die folgenden Aussagen müssen im Rahmen geltender Bestimmungen der CFTC gemacht werden, da die Gesellschaft ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, die Transaktionen in Commodity Interests (gemäß den US-Commodities-Gesetzen) ausführen kann. Die

Gesellschaft wird als „Commodity Pool“ betrachtet. Der Portfoliomanager wird bezüglich der Gesellschaft als Commodity Pool Operator (CPO) betrachtet.

Gemäß CFTC Rule 4.13(A)(3) ist der Portfoliomanager von der Registrierung bei der CFTC als CPO befreit. Der Portfoliomanager muss daher im Gegensatz zu einem registrierten CPO Anlegern der Gesellschaft kein Offenlegungsdokument und keinen zertifizierten Jahresbericht vorlegen. Der Portfoliomanager erfüllt aufgrund folgender Kriterien die Voraussetzungen für eine solche Befreiung: (i) Die Beteiligungen an der Gesellschaft sind von der Registrierung im Rahmen des Securities Act befreit und werden ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft; (ii) die Gesellschaft erfüllt die Handelsbeschränkungsbestimmungen von CFTC Rule 4.13(A)(3)(II)(A) oder (B); (iii) der Portfoliomanager ist aus gutem Grund der Auffassung, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem ein US-Anleger eine Anlage in der Gesellschaft tätigt (oder zu dem Zeitpunkt, als der Portfoliomanager begann, sich auf Rule 4.13(a)(3) zu stützen), jeder Anleger in der Gesellschaft, der eine US-Person ist, (a) ein „akkreditierter Anleger“ (Accredited Investor) gemäß der Definition in Rule 501(a) von Regulation D im Rahmen des Securities Act ist, (b) ein Trust ist, der kein akkreditierter Anleger ist, aber von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ (Knowledgeable Employee) gemäß der Definition in Rule 3c-5 des Investment Company Act ist oder (d) eine „qualifizierte berechnete Person“ (Qualified Eligible Person) gemäß der Definition in Rule 4.7(a)(2)(viii)(a) ist, und (iv) Beteiligungen an der Gesellschaft werden nicht als Instrument oder innerhalb eines Instruments für den Handel an den Rohstoff-Futures- oder Rohstoff-Optionsmärkten vermarktet.

Ungeachtet gegenteiliger Aussagen im vorliegenden Prospekt, darf jeder Anleger (und jeder Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfe des Anlegers) zur Einhaltung der Durchführungsvorschriften des US-Finanzministeriums Section 1.6011-4(b)(3)(i) gegenüber jeder und allen Personen jeder Art und ohne Einschränkungen die steuerliche Behandlung und Struktur der Gesellschaft auf US-Bundesebene, bundesstaatlicher Ebene und lokaler Ebene sowie jegliche von der Gesellschaft ausgeführten Transaktionen offenlegen, wobei es diesbezüglich als vereinbart gilt, dass diese Offenlegung (i) den Namen oder sonstige identifizierende Informationen (a) der Gesellschaft oder jeglicher vorhandener oder künftiger Anleger der Gesellschaft (oder mit ihnen verbundener Einheiten) oder (b) jegliche von der Gesellschaft getätigte Anlagen oder Transaktionen und (ii) jegliche Performance-Informationen bezüglich der Gesellschaft enthalten darf.

Hiermit werden Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass (a) die untenstehenden (oder ansonsten im Prospekt enthaltenen) Informationen nicht dazu gedacht sind und nicht dafür geschrieben wurden, um von Anlegern dazu verwendet zu werden, Strafen abzuwehren, die die US-Bundessteuerbehörde gegen einen Anleger zu verhängen versucht, und nicht zu diesem Zweck verwendet werden dürfen, dass (b) die Informationen verfasst wurden, um die Werbung oder das Marketing von Transaktionen oder Angelegenheiten zu fördern, auf die sich die schriftlichen Informationen beziehen, und dass (c) Anleger sich bezüglich ihrer besonderen Situation von einem unabhängigen Steuerberater beraten lassen sollten.

HINWEIS FÜR ANLEGER AUS FLORIDA: Nach der Annahme von fünf oder mehr Anlegern aus Florida und wenn der Anleger aus Florida kein in Section 517.061 (7) des Florida Securities and Investor Protection Act beschriebener institutioneller Käufer ist (d. h. keine Bank, kein Treuhandfonds, kein Sparinstitut, kein Händler, kein Investmentfonds gemäß der Definition im Investment Company Act, kein Pensions- oder Gewinnbeteiligungsfonds und kein qualifizierter institutioneller Käufer gemäß der Definition in Rule 144a des Securities Act), erkennt der Anleger aus Florida an, dass jeder Verkauf von Beteiligungen an den Anleger aus Florida vom Anleger aus Florida annulliert werden kann, und zwar entweder drei (3) Tage nach dem ersten Angebot der Vergütung durch den Anleger aus Florida an den Emittenten oder einen Vertreter des Emittenten oder drei (3) Tage, nachdem dieses Vorrecht dem Anleger aus Florida mitgeteilt wurde, je nachdem welches Ereignis später eintritt.

Die United States Securities and Exchange Commission (oder eine bundesstaatliche Commission) hat keine Genehmigung dieser

Wertpapiere erteilt oder verweigert oder die Angemessenheit dieses Prospekts bestätigt. Jede anderslautende Aussage ist eine Straftat.

Die Aktien wurden nicht im Rahmen des Securities Act oder im Rahmen bundesstaatlicher oder sonstiger Wertpapiergesetze registriert und es ist keine solche Registrierung geplant. Die Aktien werden im Rahmen der durch Section 4(a)(2) des Securities Act und deren Regulation D vorgesehenen Befreiung und gemäß den geltenden Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten, in denen das Angebot gemacht wird, angeboten und verkauft.

Die Aktien werden ausschließlich als Anlage verkauft und unterliegen Einschränkungen bezüglich der Übertragbarkeit und des Wiederverkaufs und dürfen nur gemäß den Bestimmungen des Prospekts der Gesellschaft und in dem gemäß dem Securities Act und den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen zulässigen Umfang und nach einer Registrierung oder einer Befreiung von dieser Registrierung angeboten oder verkauft werden. Es wird keinen öffentlichen Markt für diese Aktien geben, und es besteht für keine Person eine Verpflichtung, die Aktien im Rahmen des Securities Act zu registrieren. Daher sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sie das finanzielle Risiko einer Anlage in den Aktien für unbestimmte Zeit tragen müssen. Die Gesellschaft wird nicht als Investmentgesellschaft im Rahmen des Investment Company Act registriert.

Die Gesellschaft akzeptiert nur zugesagtes Kapital von solchen US-Personen und Rechtsträgern, die sowohl „akkreditierte Anleger“ (Accredited Investor) als auch „qualifizierte Käufer“ (Qualified Purchaser) gemäß der Definition dieser Ausdrücke in Regulation D des Securities Act und des Investment Company Act in ihren jeweils geltenden Fassungen und deren jeweiligen Regeln und Vorschriften sind.

Um die US-Regierung bei der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche zu unterstützen, verlangen US-Bundesgesetze von allen Institutionen, Informationen einzuholen, zu überprüfen und aufzuzeichnen, die jede Person identifizieren, die der Gesellschaft Kapital zusagt. Wenn Sie der Gesellschaft Kapital zusagen, müssen Sie Ihren Namen, Ihre Adresse und weitere Informationen angeben, die dem AIFM ermöglichen, Sie zu identifizieren, wie es vom AIFM im Rahmen der anwendbaren Gesetze verlangt wird. Der AIFM kann zudem verlangen, dass Sie bestimmte Identifizierungsdokumente vorlegen.

Der AIFM bietet keine Anlageberatung an und ist daher nicht verpflichtet, sich bei der SEC oder einer Aufsichtsbehörde in den USA als Anlageberater zu registrieren. Darüber hinaus ist der AIFM nicht verpflichtet, Berichte bei der SEC als „exempt reporting adviser“ einzureichen. Der Portfoliomanager erwartet, von der Registrierung als „Anlageberater“ bei der SEC gemäß dem US-amerikanischen Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (dem „Advisers Act“) befreit zu sein. Dementsprechend werden Anlegern des Fonds bestimmte Schutzmaßnahmen, die Anlegern gemäß dem Advisers Act gewährt werden, nicht gewährt. Der Portfoliomanager kann jedoch möglicherweise ein «exempt reporting adviser» gemäss Advisers Act werden.

2. Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾

Teilfonds ⁽²⁾ (Referenzwahrung)	Aktien-klasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽⁴⁾	Erst-ausgabe- preis	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Maximale Depotbank- gebuhr (pro Jahr)
responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Leaders ^{A,B} (US-Dollar)	I	USD	USD 100.000	TH	USD 100	5,00%	2,20%	0,04%
	S ⁽²⁾	CHF	CHF 100.000	TH	CHF 100	5,00%	2,20%	0,04%
	S ⁽²⁾	EUR	EUR 100.000	TH	EUR 100	5,00%	2,20%	0,04%
	I-II ⁽²⁾	NOK	NOK 1.000.000	TH	NOK 100	5,00%	2,20%	0,04%
	I-IV	USD	USD 50.000.000	TH	USD 100	5,00%	2,20%	0,04%
	I-IV ⁽²⁾	CHF	CHF 50.000.000	TH	CHF 100	5,00%	2,20%	0,04%
	I-IV ⁽²⁾	EUR	EUR 50.000.000	TH	EUR 100	5,00%	2,20%	0,04%
responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt Fund ^{C,D} (US-Dollar)	A ⁽²⁾	EUR	EUR 1.000	AU	EUR 100	2,00%	2,20%	0,04%
	I ⁽²⁾	EUR	EUR 100.000	AU	EUR 100	2,00%	2,20%	0,04%
	I ⁽²⁾	CHF	CHF 100.000	AU	CHF 100	2,00%	2,20%	0,04%
	I-II ⁽²⁾⁽³⁾	CHF	CHF 100.000	AU	CHF 100	2,00%	2,20%	0,04%
	I-II ⁽³⁾	USD	USD 100.000	AU	USD 100	2,00%	2,20%	0,04%
	I-IV ⁽²⁾⁽³⁾	EUR	EUR 50.000.000	AU	EUR 100	2,00%	2,20%	0,04%
	I-IV ⁽²⁾⁽³⁾	CHF	CHF 50.000.000	AU	CHF 100	2,00%	2,20%	0,04%
	I-IV ⁽³⁾	USD	USD 50.000.000	AU	USD 100	2,00%	2,20%	0,04%
<i>Konnen nur von Aktionaren gezeichnet werden, die nicht in Deutschland wohnhaft oder ansussig sind.</i>	I-II ⁽²⁾⁽³⁾	EUR	EUR 100.000	AU	EUR 100	2,00%	2,20%	0,04%
responsAbility SICAV (Lux) Financial Inclusion Fund ^E (US-Dollar)	I	USD	USD 10.000.000	TH	USD 1.000	2,00%	2,20%	0,03%
responsAbility SICAV (Lux) Agriculture Fund ^F (US-Dollar)	A	USD	USD 100.000	TH	USD 100	5,00%	2,50%	0,04%
	A ⁽²⁾	EUR	EUR 100.000	TH	EUR 100	5,00%	2,50%	0,04%
	I	USD	USD 1.000.000	TH	USD 100	5,00%	2,50%	0,04%
	I-S	USD	USD 1.000.000	TH	USD 100	5,00%	2,50%	0,04%
	I ⁽²⁾	EUR	EUR 1.000.000	TH	EUR 100	5,00%	2,50%	0,04%
	I-S ⁽²⁾	EUR	EUR 1.000.000	TH	EUR 100	5,00%	2,50%	0,04%
	I-II	USD	USD 5.000.000	TH	USD 100	5,00%	2,50%	0,04%
	I-II-S	USD	USD 5.000.000	TH	USD 100	5,00%	2,50%	0,04%
	I-II ⁽²⁾	EUR	EUR 5.000.000	TH	EUR 100	5,00%	2,50%	0,04%
	I-II-S ⁽²⁾	EUR	EUR 5.000.000	TH	EUR 100	5,00%	2,50%	0,04%
	I-III-S ⁽²⁾	EUR	EUR 20.000.000	TH	EUR 100	5,00%	2,20%	0,04%
	I-III-S	USD	USD 20.000.000	TH	USD 100	5,00%	2,20%	0,04%
	I-III	USD	USD 20.000.000	TH	USD 100	5,00%	2,50%	0,04%
I-III ⁽²⁾	EUR	EUR 20.000.000	TH	EUR 100	5,00%	2,50%	0,04%	

^A vormalig responsAbility SICAV (Lux) Microfinance Leaders

^B Alle Aktien des Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Leaders konnen nur von professionellen Anlegern und qualifizierten Anlegern erworben werden.

^C vormalig responsAbility SICAV (Lux) Mikrofinanz-Fonds und darauffolgend responsAbility SICAV (Lux) Mikro- und KMU-Finanz-Fonds

^D Aktien der Klassen "I", "I-II" und "I-IV" des Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt Fund konnen nur von professionellen und qualifizierten Anlegern erworben werden.

^E Aktien des Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Financial Inclusion Fund konnen nur von professionellen Anlegern erworben werden.

^F Aktien der Klassen "I", "I-S", "I-II", "I-II-S", "I-III" und "I-III-S" des Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Agriculture Fund konnen nur von institutionellen Anlegern erworben werden.

- (1) Die Lektüre dieser Zusammenfassung der Aktienklassen ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Prospektes.
- (2) Weitergehende Informationen zu dem Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Leaders

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Bei den Aktienklassen "S", "I", "I-II" und "I-IV" des Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Leaders, welche nicht in USD aufgelegt sind, wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung gegenüber der alternativen Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet und durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der Aktienklasse abgesichert wird. Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Weitergehende Informationen zu dem Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt Fund

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Bei den Aktienklassen "A", "I", "I-II" und "I-IV" des Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt Fund, welche nicht in USD aufgelegt sind, wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung gegenüber der alternativen Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet und durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der Aktienklasse abgesichert wird. Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Die genauen Daten der Erstaussagen der Aktienklassen können bei der Zentralverwaltung der Gesellschaft erfragt werden.

Weitergehende Informationen zu dem Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Agriculture Fund

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Bei den Aktienklassen "A", "I", "I-S", "I-II", "I-II-S", "I-III" und "I-III-S" des Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Agriculture Fund, welche nicht in USD aufgelegt sind, wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung gegenüber der alternativen Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet und durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der Aktienklasse abgesichert wird. Die Aktien dieser alternativen Währungsklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Die Aktienklassen "I-S", "I-II-S" und "I-III-S" werden für Seed-Investoren eröffnet. Die Aktienklassen können nach freiem Ermessen des AIFM für Neuzeichnungen geschlossen werden. Nach der Schliessung können in den Aktienklassen "I-S" und "I-II-S" keine Zeichnungen mehr angenommen werden. In der Aktienklasse "I-III-S" können keine Zeichnungen von neuen Investoren mehr angenommen werden, bestehende Investoren können ihr Engagement jedoch erhöhen.

Die genauen Daten der Erstaussagen der Aktienklassen können bei der Zentralverwaltung der Gesellschaft erfragt werden.

Zusätzlich zu den Beschränkungen von Rücknahmen gemäss 6.iii, wenn ein Investor der Aktienklassen "I-III" oder "I-III-S" einen Rücknahmeantrag für mehr als 10% seiner ausstehenden Aktien am selben Bewertungstag eingereicht hat, kann der AIFM diesen Antrag kürzen, sodass nur 10% der ausstehenden Aktien eines solchen Investors zurückgenommen werden. In diesem Fall werden die nicht zurückgenommenen Aktien an dem oder den darauf folgenden Rücknahmetag(en) behandelt, wobei wieder eine Beschränkung auf 10% der ausstehenden Aktien am ursprünglichen Rückzahlungstag angewendet wird.
- (3) Die Aktienklassen können nur von Aktionären gezeichnet werden, die die Zeichnungskriterien der jeweiligen Aktienklasse erfüllen. Einzelheiten zu den Zeichnungskriterien sowie zu der eventuellen Notwendigkeit zum Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit der Vertriebsstelle sind dem Abschnitt "26. Teilfonds" zu entnehmen.
- (4) TH = Thesaurierend / AU = Ausschüttend
- (5) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr zugunsten des AIFM wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen. Die Gebühren für die Zentralverwaltung und den Portfoliomanager sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Die Gesellschaft

Die responsAbility SICAV (Lux) wurde am 6. November 2006 als offener Organismus für gemeinsame Anlagen (nachfolgend "OGA") in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, SICAV) gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (nachfolgend das "Gesetz vom 10. August 1915") und Teil II des damalig Anwendung findenden luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend das "Gesetz vom 20. Dezember 2002") unter Mitwirkung der Credit Suisse Asset Management Fund Holding (Luxembourg) S.A., Luxemburg, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich, sowie responsAbility Investments AG, Zürich, (vormals responsAbility Social Investments AG) aufgelegt. Das luxemburgische Gesetz vom 20. Dezember 2002 wurde durch das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen abgelöst (nachfolgend das "Gesetz von 2010").

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines extern verwalteten alternativen Investmentfonds nach Art. 1 (39) und 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend das "Gesetz vom 12. Juli 2013"). Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als alternativen Investmentfondsmanager (nachfolgend der "AIFM") ernannt (siehe Kapitel 17 "Alternativer Investmentfondsmanager").

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 121 154 beim Handelsregister Luxemburg eingetragen. Ihre Satzung wurde im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* vom 19. Dezember 2006 (nachfolgend "Mémorial") veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 16. September 2014 geändert und im Mémorial am 16. Oktober 2014 veröffentlicht. Sie ist in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburgs zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 16 "Informationen an die Aktionäre" genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bewilligung durch die Aktionärshauptversammlung in Kraft. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf USD 50.000,-; in der Folge entspricht es dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft.

Die Zeichnungsscheine, mittels welcher ein potentieller Investor Aktien der Teilfonds der Gesellschaft zeichnen kann, unterstehen luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen den Aktionären und dem AIFM unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg. Da der AIFM selbst seinen Sitz ebenfalls in Luxemburg hat, sind keine weiteren Rechtsinstrumente zur möglichen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Luxemburg gegen ihn notwendig. Sollte ein Urteil gegen den AIFM aufgrund von zwingend anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften von einem ausländischen, nicht-luxemburgischen Gericht ausgesprochen werden, gelangen die Rechtsinstrumente des Brüsseler Übereinkommens (für Gerichtsurteile aus einem EU-Mitgliedstaat) bzw. des Lugano-Übereinkommens oder des luxemburgischen internationalen Privatrechts (für Gerichtsurteile aus einem nicht-EU Mitgliedstaat) betreffend Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen zur Anwendung. Potentiellen Investoren und Aktionären wird geraten, sich über die ihnen konkret zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beraten zu lassen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und bietet daher eine Auswahl von Investitionsmöglichkeiten in verschiedene Teilfonds mit einem Portfolio aus Wertpapieren und anderen Vermögenswerten gemäß dem Gesetz von 2010, wie in Kapitel 26 "Teilfonds" des Prospektes beschrieben (zusammen die "Teilfonds"), an. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen neue Teilfonds auflegen sowie neue Aktienklassen

innerhalb eines Teilfonds schaffen. Die Gesellschaft stellt eine rechtliche Einheit dar. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander jedoch, wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Daher ist jeder Teilfonds im Einklang mit Art. 181 des Gesetzes von 2010 für alle ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, verantwortlich.

Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig ausgegebenen Aktienklassen.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 6 "Beteiligung an der responsAbility SICAV (Lux)" sowie in Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen".

Die Referenzwährung ist die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet werden. Die Referenzwährung der einzelnen Teilfonds wird in Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen" angeführt.

Die Teilfonds repräsentieren jeweils ein Portfeuille mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva; im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit angesehen. Namentlich haftet kein Teilfonds mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die einzelnen Teilfonds werden mit den in Kapitel 26 "Teilfonds" genannten Namen bezeichnet.

4. Anlageziel und Anlagepolitik

Den Anlegern soll eine Möglichkeit verschafft werden, in professionell verwaltete Anlageportefeuilles im Bereich von Entwicklungsinvestitionen, insbesondere mit Bezug zu Entwicklungs- und Transitionsländern, zu investieren.

Die der Gesellschaft anvertrauten Beträge sind dafür bestimmt, langfristig eine reale Wertsteigerung zu erzielen; dabei soll gleichzeitig ein Beitrag zur Entwicklung in Entwicklungs- und Transitionsländern geleistet werden.

Dazu wird das Vermögen des Portfolios nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen investiert.

Das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen der einzelnen Teilfonds sind in Kapitel 26 für jeden "Teilfonds" gesondert beschrieben.

Die Anlageziele und die Anlagepolitiken der Teilfonds werden vom AIFM in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat beschlossen und in diesem Prospekt veröffentlicht. Ebenso werden etwaige Änderungen der Anlageziele sowie der Anlagepolitik vom AIFM beschlossen; in einem solchen Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die Anpassung des Prospektes bedarf der vorherigen Zustimmung der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend "CSSF"). Sollte die CSSF die jeweiligen Änderungen als maßgeblich beurteilen, so kann sie verlangen, dass den Aktionären vor deren Inkrafttreten eine Frist zur kostenfreien Rückgabe ihrer Aktien an den Teilfonds eingeräumt wird.

5. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in Aktien der Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- a) Die Gesellschaft legt in Ländern an, die als Schwellen-, Transitions- oder sogar als Entwicklungsländer eingestuft werden. Solche Anlagen beinhalten erhebliche Risiken. Zeichnungen für die Gesellschaft sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang

mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese auch tragen können. Eine Anlage in der Gesellschaft soll als langfristig angesehen werden.

- b) Weiterhin kann die Gesellschaft einen Grossteil ihres Vermögens in Forderungsinstrumenten anlegen, die meist weder an einer Börse noch an einem geregelten Markt notiert und gehandelt werden. Die Emissionen solcher Forderungsinstrumente werden meist nicht von einer Behörde überwacht. Für solche Instrumente gibt es dementsprechend auch keinen Sekundärmarkt, der von einer Behörde überwacht wird und die Liquidität dieser Instrumente ist dementsprechend gering. Da diese Forderungsinstrumente von Emittenten oder Darlehensnehmern ausgegeben werden, die neu am Markt sind oder erst vor kurzer Zeit gegründet wurden, ist die Auswahl der Anlagen nicht auf detaillierte historische Analysen der Aktivitäten der Emittenten oder Darlehensgeber gestützt. Dementsprechend sind die Risiken, ebenfalls die Ausfallrisiken, bei solchen Anlagen viel größer als dies bei klassischen Wertpapieren der Fall ist.

Das Portefeuille der Gesellschaft wird dementsprechend den Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit Anlagen in neue Anlagebereiche verbunden sind. Die Anlagen der Gesellschaft sind viel spekulativer und beinhalten dementsprechend ein höheres Risiko als das, was normalerweise mit einer Anlage in Wertpapiere verbunden ist. Die Investitionsobjekte haben manchmal keinen geregelten Status und sind dementsprechend nicht von einer Behörde in dem jeweiligen Land überwacht. Dementsprechend kann das Insolvenzrisiko höher sein.

- c) Die Gesellschaft wird in Ländern anlegen, deren Entwicklungsgrad nicht mit dem von Industrieländern zu vergleichen ist. Die Volkswirtschaften der einzelnen Länder können im Vergleich untereinander im Hinblick auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts oder des Bruttosozialprodukts, die Inflationsrate (die in solchen Schwellen-, Transitions-, und Entwicklungsländern weit höher sein kann als in anderen Ländern), Kapitalreinvestition, Selbstversorgung und die Zahlungsbilanzposition jeweils günstig oder ungünstig abschneiden. Emittenten von Wertpapieren oder gegebenenfalls Darlehensnehmer sind in der Regel in unterschiedlichem Maße Vorschriften hinsichtlich der Bereiche Insiderhandel, Marktmanipulation, Erteilung von Stimmrechtsvollmacht sowie der rechtzeitigen Veröffentlichung von Informationen unterworfen. Des Weiteren können die verbindlichen Normen hinsichtlich Berichterstattung, Bilanzierung und Abschlussprüfung in den einzelnen Ländern in wichtigen Punkten zum Teil sehr erheblich voneinander abweichen; auch können Anleger oder Darlehensgebern in manchen Ländern weniger Informationen zur Verfügung stehen, als dies in anderen Ländern der Fall ist. Nationalisierung, Enteignung oder enteignungsgleiche Besteuerung, Währungsblockierung, politische Änderungen, staatliche Vorschriften, politische oder soziale Unruhen oder ungünstige diplomatische Entwicklungen könnten die Wirtschaft eines Landes oder die Anlagen des Portefeuilles in diesem Land nachteilig beeinflussen. Enteignungen, Nationalisierungen oder sonstige Beschlagnahmungen könnten Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (ALWK), KMU und Finanzinstitute, die ihren Fokus auf Micro-, kleine und mittlere Unternehmen richten („auf MKMU fokussierte FI“), betreffen, und dabei könnte die Gesellschaft ihre gesamte Anlage in dem betroffenen Land verlieren. Des Weiteren bieten unter Umständen die Gesetze der betreffenden Länder, die das Gesellschafts-, Konkurs- und Insolvenzrecht regeln, Wertpapierinhabern oder Darlehensgebern weniger Schutz.
- d) Der Landwirtschaftsbereich unterliegt teilweise den Einflüssen von Wetter, Klima, Schädlingsbefall, Naturkatastrophen etc. mit den entsprechenden möglichen Auswirkungen auf die Anlagen in diesem Bereich.

- e) Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Finanzierung von Unternehmen und ALWK in Schwellen-, Transitions- und Entwicklungsländern und werden von auf MKMU fokussierte FI genutzt, deren finanzielle Situation in keiner Weise mit denen von Finanzinstitutionen in Industrieländern vergleichbar ist. Sogar wenn größtenteils ein städtisches Publikum erreicht wird und die Rückzahlungen weniger von den ländlichen Wirtschaftsproblemen abhängig sind, haben die typischen Probleme im Landwirtschaftssektor der betroffenen Länder, unter anderem bei Naturkatastrophen oder Kurseinbrüchen der dortigen landwirtschaftlichen Produkte, einen erheblichen Einfluss auf die Rückzahlungsmöglichkeiten der städtischen Bevölkerung. Das Ausfallrisiko kann in ungünstigen Zeiten dementsprechend erheblich höher sein als in entwickelten Ländern.
- f) Häufig unterliegen ausländische Anlagen in solchen Ländern Beschränkungen und Kontrollen unterschiedlichen Ausmaßes. Die auf die Gesellschaft zutreffenden Beschränkungen und Kontrollen können gelegentlich Anlagen ausschließen und auch die Kosten der Anlagen erhöhen. Viele Länder verlangen eine Genehmigung durch die Regierung, ehe ein Ausländer in ein bestimmtes Unternehmen anlegen kann, oder sie beschränken die Anlagen von Ausländern auf einen bestimmten Prozentsatz der umlaufenden Wertpapiere eines Emittenten oder sie beschränken die Anlagemöglichkeit für Ausländer auf eine einzelne Klasse der Wertpapiere einer Gesellschaft, die mit ungünstigeren Bedingungen (einschließlich des Kurses) ausgestattet sind, als die Wertpapiere der Gesellschaft, die zum Erwerb durch Inländer verfügbar sind. Ähnliche Beschränkungen können ebenfalls bei Darlehen an lokale Unternehmen bestehen. Zudem wird die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus der Veräußerung von Wertpapieren oder Rückzahlung von Darlehen in vielen Ländern gesetzlich geregelt, wozu in einzelnen Fällen auch das Erfordernis der vorherigen Anmeldung bei staatlichen Behörden oder der Einholung der Genehmigung durch dieselben gehört. Tritt in der Zahlungsbilanz eines Landes eine Verschlechterung ein, so ist es außerdem möglich, dass dieses Land zeitweilig Kapitalausfuhrbeschränkungen verfügt.
- g) Infolge von Verzögerungen bei der Gewährung oder infolge der Ablehnung einer etwa erforderlichen staatlichen Genehmigung zur Kapitalrückführung sowie auch dadurch, dass sonstige Beschränkungen bei Anlagen der Gesellschaft anwendbar sein können, kann der Wert des Portefeuilles beeinträchtigt werden. Die Liquidität der Anlagen in Ländern, in denen diese Faktoren zutreffen, könnte unter dem Einfluss dieser Faktoren auf das Portefeuille leiden. Die begrenzte Liquidität gewisser Märkte muss bei der Bewertung der Anlagen berücksichtigt werden und könnte die Fähigkeit beeinträchtigen, Wertpapiere zu realisieren, um Rücknahmeanträge zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erfüllen. Transaktionskosten einschließlich Maklerprovisionen können auch höher sein als in den Industrieländern.
- h) Anlagen in Unternehmen, die sich noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden, bringen höhere Risiken mit sich, als dies bei Wertpapieren etablierter Unternehmen normalerweise der Fall ist. Die Wertpapiere dieser Unternehmen sind schwer zu veräußern und sind plötzlichen und unsteten Marktschwankungen gegenüber anfälliger als die Wertpapiere ausgereifterer Unternehmen oder breit gestreuter Marktindizes. Dementsprechend ist es auch schwieriger, den Marktwert dieser Papiere zu bestimmen und dies kann bei größeren Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Aktionäre haben.
- i) Verschiedene Teilfonds dürfen einen Teil ihres Nettofondsvermögens direkt oder indirekt in *Private Equity* investieren. Vermögensanlagen mit *Private Equity*-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen

Vermögensanlagen nicht in gleicher Weise bestehen. Die *Private Equity*-Beteiligung ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen und beabsichtigen, sich in einem bestehenden Markt zu etablieren oder neue Geschäftsfelder zu besetzen. Die Geschäftsideen dieser Unternehmen basieren in der Regel auf neuen und innovativen Produkten oder Prozessen.

Eine Prognose über die Wertentwicklung dieser Unternehmen bzw. deren Geschäftsideen und Absatzpotenzial ist folglich mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

Die Marktrisiken für *Private Equity* sind teilweise vom IPO-Markt abhängig. Dabei stellt der IPO-Markt ein mögliches Instrumentarium für den Ausstieg/Verkauf aus einem *Private Equity* Investment dar. Verringerte Aktivitäten im IPO-Markt können die Umsetzung von Ausstiegsstrategien insgesamt nachteilig beeinflussen.

Eine Anlage in *Private Equity* ist äußerst illiquide und schüttet oft nicht von Anfang an laufende Erträge/Dividenden aus. Das Kapital ist sehr lange gebunden, da solche Anlagen in der Regel mit Übertragungsbeschränkungen behaftet sind und die freie Veräußerung von Anteilen oft unzulässig ist. *Private Equity*-Anlagen können daher nicht immer zum gewünschten Preis und Zeitpunkt verkauft werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte, in denen einzelne Teilfonds Informationen von Seiten einzelner *Private Equity*-Vehikel bzw. -Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, kann der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Teilfonds von Zeit zu Zeit nicht dem tatsächlichen Gesamtwert der Beteiligungen entsprechen. Das heißt, Informationen, welche die Bewertung einer *Private Equity*-Anlage beeinflussen, gehen mit einer gewissen Verzögerung in die Bewertung des Fondsvermögens ein. Dies gilt auch für die im Jahres- und Halbjahresbericht enthaltenen Informationen.

- j) Anlagen, die auf eine lokale Währung lauten, sind mit dem Risiko verbunden, dass sich der Wert dieser Währung gegenüber einer oder mehreren anderen Währungen verändern kann oder dass die Konvertierbarkeit überhaupt ausgesetzt werden kann. Faktoren, die den Wert einer Währung mitbestimmen, sind unter anderem die Handelsbilanz, das Niveau der kurzfristigen Zinssätze, Differenzen der relativen Werte vergleichbarer Vermögenswerte in verschiedenen Währungen, langfristige Aussichten für Anlagen und Kapitalzuwachs sowie politische Entwicklungen. In verschiedenen Ländern haben Konvertierungsprobleme Rückzahlungen von Krediten und Forderungen an Ausländer während längerer Zeit unmöglich gemacht. Die Gesellschaft kann solche Risiken berücksichtigen bzw. zwecks Risikoabsicherung Sicherungsgeschäfte tätigen. Derartige Transaktionen sind wieder mit erheblichen Risiken verbunden; auch können die Märkte, einschließlich der Devisenmärkte dieser Länder, an denen Devisengeschäfte getätigt werden, sehr starken Schwankungen unterworfen sein. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Anlagestrategien erfolgreich sein werden.
- k) Anlagen in Indien: Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen können Direktanlagen in Indien der Voraussetzung unterliegen, dass der betreffende Teilfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Teilfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Unmittelbar in Indien getätigten Anlagen können den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften unterliegen. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen

Teilfonds als FPI Voraussetzung für bestimmte Direktanlagen dieses Teilfonds am indischen Markt sein kann.

Insbesondere kann die Zulassung des Teilfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Teilfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Teilfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Teilfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Teilfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Teilfonds, die am indischen Markt investieren (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Teilfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Teilfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des jeweiligen Teilfonds verfügt, aufgefordert werden kann, dem DDP ihre Identität offenzulegen.

- l) Die Gesellschaft und das gesamte- oder ein wesentlicher Teil des Investmentvermögens der Gesellschaft befinden sich außerhalb der USA. Infolgedessen ist es US-Personen möglicherweise nicht möglich, diesen Rechtsträgern innerhalb der Vereinigten Staaten eine Klage zuzustellen oder gegen sie Urteile von Gerichten der Vereinigten Staaten durchzusetzen, die auf den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen von Bundes- oder Einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten beruhen.
- m) Obwohl die Gesellschaft als Investmentgesellschaft angesehen werden kann, ist sie nicht registriert und beabsichtigt nicht, sich als solche gemäß dem US Investment

Company Act zu registrieren. Die Gesellschaft stützt sich auf einen Ausschluss, der Investmentgesellschaften zur Verfügung steht, die in den USA kein öffentliches Angebot machen und ihre Wertpapiere nur einer begrenzten Anzahl von US-Personen oder US-Personen anbieten und verkaufen, die qualifizierte Käufer (Qualified Purchasers) sind (gemäss Definition im US Investment Company Act).

Dementsprechend sind die Bestimmungen des US Investment Company Act (welche unter anderem erfordern, dass Investmentgesellschaften eine Mehrheit an unabhängigen Direktoren haben; dass in Gewahrsam gehaltene Wertpapiere jederzeit von den Wertpapieren einer anderen Person getrennt und gekennzeichnet werden, um solche Wertpapiere eindeutig als Eigentum dieser Investmentgesellschaft zu kennzeichnen; und die Beziehung zwischen dem Anlageberater und der Investmentgesellschaft regeln) für die Gesellschaft nicht anwendbar.

US-Personen, die in die Gesellschaft investieren, müssen bestimmte Zusicherungen abgeben, um sicherzustellen, dass sich die Gesellschaft auf den oben genannten Ausschluss stützen kann (und sich verpflichten, diese Zusicherungen aufrecht zu halten). Die Gesellschaft hat das Recht, die Annahme von Erstzeichnungen von Aktien durch potenzielle Anleger, die US-Personen sind abzulehnen und die Genehmigung der Übertragung ausstehender Aktien an potenzielle Anleger, die US-Personen sind, aus irgendeinem Grund zu verweigern, einschliesslich auch zum Zwecke der Wahrung des oben genannten Ausschlusses. Die Gesellschaft hat auch das Recht, von einem Anteilinhaber die Rückgabe aller oder eines Teils seiner Aktien aus verschiedenen Gründen zu verlangen, einschliesslich der Wahrung der vorstehenden Ausschlüsse.

Der Portfolio Manager ist kein registrierter CPO oder Commodity Trading Adviser („CTA“) gemäß dem US Commodity Exchange Act in der geänderten Fassung („CEA“) in Verbindung mit Ausnahmen gemäß den US-CFTC-Rules 4.13 (a) (3) und 4.14 (a). (8). Die CEA bietet Anlegern einen gewissen Schutz, wie z. B. bestimmte Angaben und zertifizierte Jahresberichte im Rahmen der CEA, und legt registrierten Investmentgesellschaften bestimmte Beschränkungen auf (einschliesslich beispielsweise Beschränkungen der Möglichkeit registrierter Investmentgesellschaften, eine Hebelwirkung zu erzielen), von denen keine für die Gesellschaft anwendbar ist. Der AIFM und der Portfoliomanager sind nicht bei der SEC oder einer Aufsichtsbehörde in den USA als Anlageberater registriert.

Der US Investment Advisers Act schreibt registrierten Beratern, bestimmte Offenlegungs-, Berichterstattungs-, Aufzeichnungs- und Vergütungspflichten vor, zum beabsichtigten Schutz ihrer Kunden. Obwohl der Portfoliomanager derzeit nach dem US-amerikanischen Investment Advisers Act von der Registrierung als Anlageberater befreit ist, kann es erforderlich sein, sich künftig bei der SEC zu registrieren oder bestimmte Berichte bei der SEC als sogenannter „Exempt Reporting Adviser“ einzureichen. Diese Berichterstattung durch Exempt Reporting Advisers dient in erster Linie statistischen Zwecken und sollte nicht als Ersatz für die Überwachung und Regulierung im Zusammenhang mit der vollständigen SEC-Registrierung angesehen werden.

- n) Im Jahr 2013 verabschiedete die SEC Änderungen der Ausnahmeregelung für Privatplatzierungen in der Rule 506 gemäß Regulation D des Securities Act („Rule 506“), die einen Emittenten (wie die Gesellschaft) davon ausschließen, sich auf die Ausnahmeregelung nach Rule 506 zu berufen, wenn eine seiner „Erfassten Personen“ («Covered Persons») eine „schlechte Handlung“ («bad act») begeht (eine „Disqualifizierte Person“ («Disqualified Person»)).

„Erfasste Personen“ («Covered Persons») umfassen die Gesellschaft; alle verbundenen Fonds; ein an dem Angebot teilnehmender Direktor, leitender Angestellter oder sonstiger leitender Angestellter, jeder wirtschaftliche Berechtigte von 20% oder mehr der ausstehenden stimmberechtigten Aktien des Fonds (ein „Covered Investor“); jeder Anlageverwalter eines Emittenten, der ein gepoolter Investmentfonds ist; jeder bezahlte Anwalt; die persönlich haftenden Gesellschafter oder das geschäftsführende Mitglied oder ein teilnehmender leitender Angestellter oder Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, ein verbundener Fonds oder ein Anlageverwalter von einem von ihnen oder von schlechten Handlungen eines Anwalts, die dazu führen könnten, dass die Befreiung nach Rule 506 für einen Emittenten nicht verfügbar ist, ist nicht beschränkt auf Handlungen, die die Gesellschaft oder der Portfoliomanager kontrollieren oder verhindern können. Zu den Erfassten Personen (Covered Persons) zählen Emittenten (z. B. ein Covered Investor) und mit Emittenten verbundene Personen, welche nicht die Gesellschaft oder vom Portfoliomanager verwaltete Fonds sind.

Jedliche von bestimmten Emittenten und / oder ihren Erfassten Personen (Covered Persons) begangenen schlechten Handlungen können dazu führen, dass die Gesellschaft disqualifiziert wird und sich nicht mehr auf die Ausnahmeregelung nach Rule 506 berufen kann.

Sollte die Gesellschaft die Fähigkeit verlieren, sich weiterhin auf die Ausnahmeregelung nach Rule 506 zu berufen, könnte dies verheerende Auswirkungen auf ihr Geschäft haben. Die Rule 506 schafft eine angemessene Sorgfaltsausnahme, die gelten würde, wenn ein Emittent nachweisen könnte, dass er es nicht wusste, und bei angemessener Sorgfalt nicht hätte wissen können, dass eine Disqualifikation aufgrund einer schlechten Handlung einer Erfassten Person (Covered Person) vorliegt.

Um sich auf die angemessene Sorgfaltsausnahme stützen zu können, muss eine sachliche Untersuchung durchgeführt werden, die auf verschiedenen Faktoren basiert, die für einen Emittenten und alle Erfassten Personen (Covered Persons) relevant sind.

Um eine angemessene Sorgfalt zu gewährleisten, beabsichtigen die Gesellschaft und/oder der Portfoliomanager, eine Due Diligence für Erfasste Personen (Covered Persons) durchzuführen, und sie können unter anderem verlangen, dass Erfasste Personen (Covered Persons, einschliesslich Covered Investors) der Gesellschaft Informationen über vor dem 23. September 2013 aufgetretene schlechte Handlungen zur Verfügung stellen, und den Fonds über zukünftige schlechte Handlungen und das mögliche Werden einer Disqualifizierten Person (Disqualified Person) informieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Verfahren schlechte Akteure erfolgreich erkennen wird oder dass sie angemessene Sorgfaltsstandards erfüllen.

- o) Bestimmte Länder, Personen oder Organisationen können von Zeit zu Zeit Sanktionen und anderen restriktiven Massnahmen unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B., aber nicht ausschliesslich, der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen auferlegt werden (nachfolgend „Sanktionen“).

Unter anderem können Sanktionen gegen ausländische Regierungen, staatliche Unternehmen, Staatsfonds, bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftssektoren, sowie nichtstaatliche Akteure oder Personen, die mit einem der Vorstehenden verbunden sind, auferlegt werden. Sanktionen können in verschiedene Formen auftreten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Handelsembargos, -verbote oder -beschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Handelsgeschäften oder der Erbringung von Dienstleistungen für Zielländer oder Zieleinrichtungen sowie das Beschlagnahmen und Einfrieren von Vermögenswerten oder

Verbote, Gelder, Güter oder Dienstleistungen bereitzustellen oder von bestimmten Personen zu erhalten.

Sanktionen können Unternehmen oder Wirtschaftssektoren, in die die Gesellschaft investiert, nachteilig beeinträchtigen. Sanktionen in Bezug auf einen Emittenten von Wertpapieren oder Darlehensnehmer, einen Wirtschaftssektor, in dem ein solcher Emittent oder Darlehensnehmer tätig ist, andere Unternehmen oder Einheiten, mit denen ein solcher Emittent oder Darlehensnehmer Geschäfte tätigt oder Sanktionen in Bezug auf das Finanzsystems eines bestimmten Landes, können zu Wertverlusten für die Gesellschaft führen. Aufgrund von Sanktionen kann die Gesellschaft gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu ungünstigen Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder unter anderen ungünstigen Umständen zu verkaufen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Sanktionen nicht auferlegt worden wären. Auch wenn der AIFM im besten Interesse der Anleger angemessene Anstrengungen unternimmt, um solche Wertpapiere unter optimalen Bedingungen zu verkaufen, könnten solche Zwangsverkäufe zu Verlusten für die Gesellschaft führen. Unter Umständen könnten solche Verluste beträchtlich sein. Das Einfrieren von Vermögenswerten oder anderer restriktiver Massnahmen gegen Unternehmen, welche Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, wie Gegenparteien für Derivate, Unterdepotbanken, Zahlstellen oder andere Dienstleister, können sich ebenfalls nachteilig auf die Gesellschaft auswirken. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft Wertpapiere verkaufen und laufende Verträge kündigen muss, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wesentlicher Marktinfrastruktur verliert, einige oder alle Vermögenswerte der Gesellschaft nicht verfügbar sind, Gelder oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden oder die Cashflows, die mit einer Investition oder Transaktion verbunden sind, nachteilig beeinflusst werden.

Die Gesellschaft, der AIFM, der Portfoliomanager, die Depotbank, die Zentralverwaltung und alle anderen Mitglieder der responsAbility Unternehmensgruppe und der Credit Suisse Unternehmensgruppe (nachfolgend **„Fonds-Parteien“**) sind verpflichtet, alle anwendbaren Sanktionsgesetze und -vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Fonds-Parteien Geschäftsbeziehungen unterhalten (unter Berücksichtigung der Auswirkungen bestimmter Sanktionsregime auf grenzüberschreitende oder ausländische Aktivitäten) und die erforderlichen Richtlinien und Verfahren umzusetzen (nachfolgend **„Sanktionsrichtlinien“**). Diese Sanktionsrichtlinien werden von den Fonds-Parteien nach ihrem Ermessen und nach bestmöglicher Beurteilung erstellt und können Schutz- oder Präventivmassnahmen beinhalten, die über die strengen Anforderungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen zur Auferlegung von Sanktionen hinausgehen. Unter keinen Umständen sind die Fonds-Parteien für Verluste der Gesellschaft aufgrund der Auferlegung von Sanktionen oder der Einhaltung von Sanktionsrichtlinien haftbar.

Der AIFM und der Portfoliomanager werden sich bemühen, diese Risiken durch ihre Anlageselektion und eine entsprechende Risikosteuerung zu mindern. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass das jeweilige Anlageziel erreicht wird.

6. Beteiligung an der responsAbility SICAV (Lux)

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Innerhalb jedes Teilfonds der Gesellschaft können eine oder mehrere Aktienklassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Ausgabegebühr, Kommissionen,

Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen. Aktien dürfen nur an Qualifizierte Anleger und Professionelle Anleger ausgegeben und von diesen gehalten werden, die ansonsten keine Unzulässigen Personen (Prohibited Person) sind, und dies, im Fall von US-Personen, akkreditierte Investoren (Accredited Investors) und qualifizierte Käufer (Qualified Purchasers) oder sachkundige Mitarbeiter sind (Knowledgeable Employees) (die «Berechtigten Anleger»).

Unzulässige Personen (Prohibited Persons) sind (A) Personen oder Organisationen, die auf (i) den Listen der sanktionierten Personen aufgeführt sind, veröffentlicht vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder seinen Ausschüssen gemäß der Resolution 1267 (1999), 1373 (2001) des Sicherheitsrates oder verbundenen oder nachfolgenden Resolutionen im Zusammenhang mit Geldwäsche- oder Antiterrorangelegenheiten (wie derzeit unter www.un.org/terrorism dargelegt) und / oder (ii) der Liste der nicht förderfähigen Unternehmen der Weltbank (siehe www.worldbank.org/debarr) und / oder (iii) Listen, die von der Europäischen Union zu restriktiven Maßnahmen veröffentlicht wurden, und / oder (iv) Listen, die von den Vereinten Nationen, der NATO, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force und der US Central Intelligence Agency und des US Internal Revenue Service veröffentlicht wurden, alle in der jeweils gültigen Fassung, und

(B) Personen, Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlässe oder andere Körperschaften, wenn das Halten von Anteilen der Gesellschaft die Interessen der bestehenden Aktionäre beeinträchtigen kann, wenn dies zu einem Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften führen kann, ob in Luxemburg oder auf andere Weise, oder wenn die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder eine Anlagestruktur (falls vorhanden) steuerlichen oder anderen rechtlichen, regulatorischen oder administrativen Nachteilen, Geldbußen oder Strafen ausgesetzt sein könnte, die ihr sonst nicht entstanden wären, oder Infolge dessen es erforderlich sein kann, dass die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder eine Anlagestruktur (falls vorhanden), der AIFM und / oder die Gesellschaft in einem Land, in dem sie sonst nicht verpflichtet wäre, Registrierungs- oder Anmeldeerfordernisse einzuhalten hat.

Der Begriff „Unzulässige Person“ (Prohibited Person) umfasst (i) jeden Anleger, der nicht der Definition eines Berechtigten Anlegers entspricht, oder (ii) jede Person, die innerhalb eines Kalendermonats nach Aufforderung keine vom AIFM oder der Gesellschaft verlangten Informationen geliefert hat oder Erklärungen abgegeben hat dies zu tun und (C) alle natürlichen Personen oder Organisationen, die direkt oder indirekt gegen geltende AML / CTF-Regeln verstoßen.

Die Aktienklassen, welche für jeden Teilfonds ausgegeben werden, zuzüglich der Gebühren und Aufschläge, welche im Zusammenhang mit den Aktien der Teilfonds bzw. der Klassen anfallen, sind jeweils im Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen" und im Kapitel 26 "Teilfonds" angeführt. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 8 "Steuern und Kosten".

Falls im Kapitel 26 "Teilfonds" nichts Gegenteiliges vermerkt ist, sind Aktien nicht als physische Zertifikate erhältlich. Es werden nur Namensaktien ausgegeben.

Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum der neuen Aktien sind im Kapitel 26 "Teilfonds" angeführt.

Mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen werden die Aktienklassen in der Referenzwährung der Teilfonds aufgelegt, auf die sie sich beziehen (eingehende Angaben im Kapitel 26 "Teilfonds").

Nach Ermessen der Zentralverwaltung können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald

deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere eingehende Angaben sind in Abschnitt ii. "Zeichnung von Aktien" angeführt.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Teilfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten können (nachfolgend "alternative Währungsklasse"). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen" sowie in 26 "Teilfonds" bekannt gegeben. Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesen Fällen werden keine Zertifikate ausgestellt. Stattdessen erhalten die Aktionäre eine Depotbestätigung über die Verbuchung der Aktien bei der Depotstelle ihrer Wahl (z. B. Bank bzw. Börsenmakler). Ansonsten können Aktien von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von der Zentralverwaltung für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre gehalten wird. Aktien, die durch eine Depotstelle gehalten werden, können entweder auf ein Konto des betreffenden Aktionärs bei der Zentralverwaltung übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen, von der Gesellschaft genehmigten bzw., falls im Kapitel 26 "Teilfonds" nichts Gegenteiliges angeführt ist, an den Clearing-Systemen Euroclear oder Clearstream Banking Systems S.A. beteiligten Depotstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Soweit in Kapitel 26 "Teilfonds" nichts anderes festgelegt ist, werden Aktien der jeweiligen Klassen monatlich ausgegeben. Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralverwaltung oder einer vom AIFM oder der Globalen Vertriebsstelle zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle (nachfolgend "Vertriebsstellen") eingereicht werden und bei der Zentralverwaltung drei Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (nachfolgend "Zeichnungsschluss") eingehen. Für Zeichnungsanträge, die bei Vertriebsstellen eingereicht werden, gilt möglicherweise ein früherer Zeichnungsschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Zeichnungsschluss für sie gilt. Zeichnungsanträge werden zu dem jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse, der am Bewertungstag berechnet wurde, zuzüglich einer Ausgabegebühr sowie zuzüglich etwaiger Steuern abgerechnet. Die Höhe der maximalen Ausgabegebühr im Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft ist in Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen" festgehalten.

Soweit in Kapitel 26 "Teilfonds" nichts Gegenteiliges festgelegt ist, hat die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde.

Zeichnungsanträge, die nach Zeichnungsschluss bei der Zentralverwaltung in Luxemburg eingegangen sind, werden behandelt, als ob sie an einem Bankgeschäftstag im nachfolgenden Monat (beziehungsweise in dem im Falle einer abweichenden Ausgabefrequenz nachfolgenden Zeitraum) eingegangen wären.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien

anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralverwaltung in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zu Gunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Eingehende Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantrag. Ein Anleger kann ebenfalls dem Zeichnungsantrag einen Scheck beifügen. Die eventuell anfallende Scheckgebühr wird von dem Zeichnungsbetrag abgezogen, bevor dieser für den Erwerb von Aktien verwendet wird.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt sobald der Eingang des Ausgabepreises mit richtiger Valuta durch die Depotbank bestätigt wird. Ungeachtet der oben angeführten Bedingungen kann der AIFM nach eigenem Ermessen beschließen, dass der Zeichnungsantrag erst dann akzeptiert wird, wenn die verfügbaren Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als der der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Auf den Mindestzeichnungsbetrag im Hinblick auf eine bestimmte Aktienklasse, wie in Kapitel 26 "Teilfonds" aufgeführt, kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Der Mindestwert bzw. die Mindestanzahl Aktien, welche ein Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse zu halten hat, findet sich in Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen". Auf die Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Bruchteilbestände an Aktien zu verarbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit sind die Gesellschaft und die Zentralverwaltung berechtigt, Zeichnungen zurückzuweisen und den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern zu verbieten oder zu begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Des Weiteren, sind die Gesellschaft und die Zentralverwaltung berechtigt im alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge von US-Personen abzulehnen. Die Gesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Aktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Der AIFM kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Aktienrücknahmen vornehmen, falls diese Aktien von Aktionären gehalten werden, die zu deren Kauf bzw. Besitz nicht berechtigt sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn die Gesellschaft vernünftigerweise der Auffassung ist, dass dies dazu führen würde, dass eine US-Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Aktien der Gesellschaft werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien der Gesellschaft werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen oder wenn der Antragsteller nicht berechtigt ist, diese Aktien zu erwerben oder zu besitzen, oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Halten dieser Aktien gemäß den

geltenden Vorschriften nicht einhält. Die Gesellschaft und die Zentralverwaltung sind berechtigt im alleinigen Ermessen solche Zeichnungsanträge abzulehnen.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralverwaltung abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum an Aktien durch vom Erwerb ausgeschlossene Personen (wie in Kapitel 1 "Hinweis für künftige Anleger" definiert) einschränken oder verhindern.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft ermächtigt:

- a. die Ausgabe bzw. den Eintrag von Übertragungen von Aktien aller Art abzulehnen, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens eine vom Erwerb ausgeschlossene Person in das wirtschaftliche oder rechtliche Eigentum dieser Aktien bringt oder bringen könnte.
- b. jederzeit jede Person, deren Name im Aktionärsregister eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien ins Aktionärsregister eintragen lassen möchte, auffordern, ihr sämtliche durch eidesstattliche Versicherungen gestützten Angaben und Nachweise zu machen bzw. zu erbringen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob eine vom Erwerb ausgeschlossene Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist oder zukünftig sein wird.

iii. Rücknahme von Aktien

Falls in Kapitel 26 "Teilfonds" nichts anderes vereinbart wird, werden am letzten Bewertungstag eines jeden Monats (nachfolgend "Rücknahmetag") Aktien der Gesellschaft zum Rücknahmepreis zurückgenommen. Eine Rücknahme muss vom Aktionär durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden und dieser muss bei der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und bei der Zentralverwaltung bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen. Gehen Rücknahmeanträge nach dieser Frist (Kündigungsfrist) bei der Zentralverwaltung ein, so werden sie als Anträge auf Rücknahme an dem unmittelbar folgenden Rücknahmetag behandelt, und zwar zum Nettovermögenswert pro Aktie des entsprechenden Bewertungstages. Für Rücknahmeanträge, die bei Vertriebsstellen eingereicht werden, gilt möglicherweise eine frühere Kündigungsfrist. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welche Kündigungsfrist für sie gilt.

Der AIFM kann im Namen der Gesellschaft die Kündigungsfrist verkürzen, wenn die Liquiditätssituation des Teilfonds dies erlaubt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Tag der Zahlung anwendbaren Nettoinventarwerts je Aktie, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr. Die Auszahlung erfolgt unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, es sei denn, dass gemäß gesetzlichen Vorschriften wie Devisenverkehrsbeschränkungen oder auf Grund von sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto oder mittels Bankscheck in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach Konvertierung des jeweiligen Betrages.

Falls an einem gleichen Bewertungstag Rücknahmeanträge für mehr als 10% der ausstehenden Aktien vorliegen, kann der AIFM diese Anträge prozentual kürzen, so dass lediglich 10% der Aktien zurückgenommen werden. In diesem Fall werden die Anträge für die nicht zurückgenommenen Aktien an dem oder den darauf

folgenden Rücknahmetag(en) behandelt, für welche die gleiche Regelung gilt.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Depotbank und AIFM ebenfalls beschließen, die Rücknahmeanträge erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds zu einem Wert verkauft worden sind, der dem Preis, der gemäß den in Kapitel 7 "Nettovermögenswert" bezeichneten Bewertungsregeln ermittelt wurde, am ehesten entspricht.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie gelöscht.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen" festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktienklassen, die nur bestimmten Anlegern zum Kauf offen stehen, werden automatisch zurückgenommen, wenn ein Anleger die betreffenden Kriterien nicht mehr erfüllt.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein an Aktien der Gesellschaft wirtschaftlich Berechtigter eine US-Person ist, die alleine oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die US-Person nicht mehr Eigentümer bzw. wirtschaftlich Berechtigter dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von den Aktionären verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer bzw. wirtschaftlich Berechtigte von Aktien aktuell oder künftig eine US-Person ist oder nicht. Weiter sind die Aktionäre verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, sollte der wirtschaftlich Berechtigte der von den besagten Aktionären gehaltenen Aktien zu einer US-Person werden.

Die Gesellschaft kann auch sämtliche Aktien im Besitz von in Indien ansässigen Personen oder wenn der Erwerb dieser Aktien durch finanzielle Mittel erfolgt, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen, in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder die mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in die Gesellschaft durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien der Gesellschaft, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in die Gesellschaft auswirken können.

iv. Umtausch von Aktien

Soweit in Kapitel 26 "Teilfonds" nichts Gegenteiliges festgelegt ist, können die Inhaber von Aktien einer bestimmten

Aktienklasse eines Teilfonds ihren Aktienbestand jederzeit ganz oder teilweise in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen, falls dies den Bedingungen der Aktienklasse entspricht, in welche umgetauscht wird (siehe Kapitel 26 "Teilfonds"). Die für einen derartigen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Ausgabegebühr der Klasse, in die umgetauscht wird. Die beim Umtausch der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind.

Soweit in Kapitel 26 "Teilfonds" nichts Gegenteiliges festgelegt ist, müssen ausgefüllte Umtauschanträge bei der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und bei der Zentralverwaltung drei Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen. Umtauschanträge, die nach 15.00 Uhr bei der Zentralverwaltung in Luxemburg eingegangen sind, werden behandelt, als ob sie an einem Bankgeschäftstag im nachfolgenden Monat eingegangen wären.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Nettovermögenswerte der jeweiligen Aktien, die an dem Bewertungstag berechnet werden.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen" festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Anleger in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung ausgegebene Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Devisenwechselspesen und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Der AIFM darf im Namen und mit Zustimmung der Gesellschaft die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien, vorübergehend in folgenden Fällen aussetzen, wenn:

- a) auf Grund eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen, monetären oder anderweitigen Notfalles, der außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das jeweilige Teilfondsvermögen nicht unter normalen Umständen möglich sind oder den Interessen der Aktionäre abträglich wären;
- b) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des jeweiligen Teilfondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht bestimmt werden kann;
- d) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Gesellschaft undurchführbar werden, oder falls es nach objektiv nachprüfbar feststeht, dass Käufe und Verkäufe von Anlagen im jeweiligen Teilfondsvermögen nicht unter normalen Bedingungen getätigt werden können;
- e) vor dem Bewertungstag neue Informationen im Zusammenhang mit einer kritischen Situation bzw. einem Zahlungsausfall bekannt werden, welche die Bewertung

des jeweiligen Teilfondsvermögens maßgeblich verändern können und deren Auswirkung auf die Bewertung nicht bis zum Bewertungstag beurteilt werden kann;

- f) eine Einladung zur Hauptversammlung der Aktionäre mit dem Ziel die Gesellschaft oder einen Teilfonds aufzulösen, veröffentlicht wurde.

Eine solche Aussetzung der Bewertung wird den Anlegern, welche Aktien der Gesellschaft beantragen, sowie Aktionären, welche die Rücknahme von Aktien verlangen, mitgeteilt sowie, falls die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Bewertung eine Woche überschreitet, in den in Kapitel 16 "Informationen an die Aktionäre" aufgeführten Zeitungen bekannt gemacht.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("AML/CTF") wurden der Gesellschaft sowie anderen Professionellen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Mitteln zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Gesellschaft und der AIFM werden die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Vorschriften sicherstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in der jeweils gültigen Fassung, (das "Gesetz von 2004"), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010, die Einzelheiten zu bestimmten Regelungen des Gesetzes von 2004 enthält, die CSSF Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("CSSF Verordnung 12-02") und die weiteren einschlägigen CSSF Rundschreiben im Bereich von AML/CTF in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das CSSF Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts ("CSSF Rundschreiben 18/698") (nachfolgend zusammen, die "AML/CTF Vorschriften").

In Übereinstimmung mit den AML/CTF Vorschriften sind die Gesellschaft und der AIFM verpflichtet, Due Diligence-Sorgfaltsüberprüfungen hinsichtlich der Investoren durchzuführen (einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten), ihren Beauftragten und den Vermögenswerten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den eingeführten Politiken und Prozeduren in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Unter anderem erfordern die AML/CTF Vorschriften eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. In diesem Zusammenhang wird die Gesellschaft und der AIFM, oder die Zentralverwaltung oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall), handelnd unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft oder des AIFM, von potentiellen Anlegern verlangen, dass sie ihnen Informationen, Bestätigungen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sie nach vernünftigem Ermessen für notwendig halten, innerhalb der Verfolgung eines risikobasierten Ansatzes, um diese Identifizierung durchzuführen.

Die Gesellschaft und der AIFM sind berechtigt, solche Informationen und Dokumente anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines potentiellen Anlegers oder gegenwärtigen Anlegers zu überprüfen. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnis der Vorlage der angeforderten Informationen zu Identifikationszwecken durch einen potentiellen Anleger ist die Gesellschaft und der AIFM berechtigt, den Antrag abzulehnen, ohne dass sie diesbezüglich für etwaig entstandene Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haften. Ebenso können bereits ausgegebene Aktien erst dann zurückgegeben oder umgetauscht werden, wenn alle

Einzelheiten der Identifizierung und Registrierung des Anlegers vollständig vorliegen sowie die entsprechenden Dokumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig ausgefüllt sind.

Die Gesellschaft und der AIFM behalten sich darüber hinaus das Recht vor, Anträge aus jeglichen Gründen vollständig oder teilweise zurückzuweisen. In letzterem Falle werden die Zeichnungsgelder (soweit gegebenenfalls noch vorhanden) oder davon verbleibende Salden, soweit möglich und zulässig, ohne unnötige Verzögerung an den potenziellen Anleger durch Überweisung auf das dafür vorgesehene Konto des potenziellen Anlegers oder auf dem Postweg, auf das Risiko des potenziellen Anlegers hin, zurückerstattet, soweit die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF Vorschriften ordnungsgemäß festgestellt werden kann. In diesem Fall haften die Gesellschaft und der AIFM nicht für etwaig entstandene Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem kann die Gesellschaft und der AIFM oder die Zentralverwaltung oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall), handelnd unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und des AIFM, den Anleger von Zeit zu Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente vorzulegen, um die fortlaufenden Due Diligence-Überprüfungserfordernisse nach den AML/CTF Vorschriften durchzuführen. Anleger sind verpflichtet und akzeptieren, diesen Aufforderungen nachzukommen.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Informationen, Bestätigungen oder Dokumente kann unter anderem dazu führen, dass (i) der Zeichnungsantrag zurückgewiesen wird, (ii) Rücknahmeerlöse durch die Gesellschaft zurückbehalten werden oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen zurückbehalten werden. Darüber hinaus können gegen potenzielle oder gegenwärtige Anleger, die den oben beschriebenen Pflichten nicht nachkommen, insbesondere nach den geltenden Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg zusätzliche verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden. Weder die Gesellschaft noch der AIFM oder die Zentralverwaltung oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall) haftet für einen Schaden eines Anlegers wegen des Verzugs oder der Nichtverarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, oder Dividendenzahlungen, weil der Anleger keine oder nur unvollständige Dokumente vorlegt. Die Gesellschaft und der AIFM behalten sich darüber hinaus alle Rechte und Rechtsbehelfe vor, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die AML/CTF Vorschriften eingehalten werden können.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlich Berechtigten (das "RBO Gesetz") ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten zu sammeln und zur Verfügung zu stellen (wie in den AML/CTF Vorschriften und insbesondere im RBO Gesetz festgelegt). Diese Informationen enthalten unter anderem den Vor- und Nachnamen, die Nationalität, das Wohnsitzland, die private oder geschäftliche Adresse, die nationale Identifikationsnummer und Informationen über die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Eigentumsrechte, die von jedem wirtschaftlichen Eigentümer an der Gesellschaft gehalten werden. Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, unter anderem (i) diese Informationen auf Anfrage für bestimmte luxemburgische Behörden, einschließlich der CSSF, der luxemburgischen Versicherungsaufsicht (Commissariat aux As-surances), der zentralen Meldestelle für Wirtschaftskriminalität (Cellule de Renseignement Financier), den luxemburgischen Steuerbehörden und anderen nationalen Behörden, wie im RBO Gesetz festgelegt, und auf begründete Anfrage von anderen Professionellen des Finanzsektors, die den AML/CTF Vorschriften unterliegen, zur Verfügung zu stellen und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen,

zentralen Register der wirtschaftlich Berechtigten (dem "RBO") zur Registrierung zu melden.

Vor diesem Hintergrund kann die Gesellschaft oder ein wirtschaftlich Berechtigter im Einzelfall in Übereinstimmung mit den Vorschriften des RBO Gesetzes einen zu begründenden Antrag beim Verwalter des RBO stellen, den Zugang zu seinen Informationen zu beschränken, z.B. in Fällen, in denen ein solcher Zugang die wirtschaftlich Berechtigten einem unverhältnismäßigen Risiko, einem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Verfolgung, Belästigung oder Einschüchterung aussetzen würden oder wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist. Die Beschränkung des Zugangs zum RBO gilt jedoch nicht für luxemburgische Behörden, Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Amtsträger handeln, welche somit immer unbeschränkten Zugang zum RBO haben können.

Vor dem Kontext dieser Erfordernisse nach dem RBO Gesetz ist jede Person, die beabsichtigt, in die Gesellschaft zu investieren sowie, gegebenenfalls, jeder wirtschaftlich Berechtigte dieser Person (i) verpflichtet und damit einverstanden der Gesellschaft und gegebenenfalls dem AIFM oder der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle, einem Beauftragten oder jeglichem anderen Vermittler (je nach Einzelfall) die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um der Gesellschaft die Einhaltung ihrer Pflichten hinsichtlich der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten, der Registrierung und Veröffentlichung gemäß dem RBO Gesetz (unabhängig von den anwendbaren Vorschriften bzgl. Geschäftsgeheimnissen, dem Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder andere ähnliche Regeln oder Vereinbarungen) zu ermöglichen und (ii) damit einverstanden, dass diese Informationen unter anderem für luxemburgische Behörden und andere Professionelle des Finanzsektors sowie für die Öffentlichkeit mit bestimmten, im RBO-Gesetz genannten Einschränkungen, über das RBO zur Verfügung gestellt werden.

Im Anwendungsbereich des RBO Gesetzes können sowohl die Gesellschaft mit strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen ihre Pflicht zur Sammlung und zur Verfügungstellung von erforderlichen Informationen als auch alle wirtschaftlich Berechtigten, die der Gesellschaft nicht alle erforderlichen und notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, belegt werden.

vii. Market Timing

Der AIFM erlaubt kein "Market Timing" (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Aktien). Der AIFM behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

7. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet und wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 26 "Teilfonds" angegeben ist, unter der Verantwortung des Verwaltungsrates der Gesellschaft am letzten Bankgeschäftstag jeden Monats in Luxemburg berechnet (jeder dieser Tage wird als ein "Bewertungstag" bezeichnet).

Dazu werden die Aktiva und Passiva des Teilfonds auf die einzelnen Aktienklassen verteilt. Die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Teilfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Teilfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des

Gesamtnettvermögens durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswerts einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswerts der alternativen Währungsklasse geschieht durch Konvertierung zum marktüblichen Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 26 "Teilfonds" vermerkt ist:

- a) Forderungsinstrumente, insbesondere Promissory Notes, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind, sowie Forderungen aus Darlehen werden zu ihrem Nennwert plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Diese Bewertung wird bei wesentlichen Schwankungen der Zinssätze in den relevanten Märkten oder bei sonstigen wesentlichen Marktentwicklungen angepasst, falls solche Umstände Einfluss auf die Werthaltigkeit der Anlagen haben. Beim Auftreten eines Zahlungsausfalls oder einer kritischen Situation, die zu einem Zahlungsausfall führen könnte, bzw. bei Wegfall oder Verbesserung einer solchen Situation entscheidet der AIFM auf der Basis von durch den Portfoliomanager vorzulegenden Informationen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Bewertung von Forderungsinstrumenten erfolgen soll.
- b) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen gehandelt werden, werden zu dem letztbekanntesten Erwerbskurs bewertet. Fehlt für einen Handelstag ein solcher Kurs, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen dem notierten Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, so kann auf den Schlussmittelkurs oder ersatzweise auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.

Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen gehandelt, so ist bei der Bewertung von der Börse auszugehen, an welcher es vornehmlich gehandelt wird.

Bei Wertpapieren, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, die jedoch einen Zweitmarkt mit regeltem Freiverkehr unter Wertpapierhändlern aufweisen, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann der AIFM bestimmen, dass die Bewertung auf der Basis dieses Zweitmarktes vorzunehmen ist.
- c) Wertpapiere, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden wie börsennotierte Wertpapiere bewertet.
- d) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letzt verfügbaren Marktkurs bewertet. Steht ein solcher Kurs nicht zur Verfügung, wird der AIFM die Wertpapiere gemäß anderen von ihr zu bestimmenden Kriterien und auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufskurse, die mit der gebührenden Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt werden, bewerten.
- e) Festgelder und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- f) Der Bewertungskurs von Geldmarktpapieren wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Anlagenrendite, sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung

der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.

- g) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu deren letztbekanntesten errechneten Nettovermögenswerten bewertet. Andere Bewertungsmethoden können angewandt werden, um den Kurs dieser Anteile anzupassen, falls sich nach Meinung des AIFM seit der letzten Berechnung des Nettovermögenswertes Änderungen dieses Wertes ergeben haben.
- h) Bei der Bewertung von Garantien, Garantieinvestitionen und Garantiedepots wird als Basis der zugrunde liegende Betrag herangezogen. Die Werthaltigkeit wird analog einer direkten Forderung wie unter a) beschrieben festgestellt.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Teilfonds zum jeweils gültigen marktüblichen Wechselkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird auf Grund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der AIFM berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung der Vermögenswerte zu erreichen.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Teilfonds kann ebenfalls zum marktüblichen Wechselkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der AIFM beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 26 "Teilfonds" bestimmt ist.

Die Bewertung von illiquiden Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkthandel mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der AIFM kann sich bei der Bewertung von *Private Equity* Anlagen ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der AIFM und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Gesamtnettvermögenswert der Gesellschaft wird in US-Dollar berechnet.

8. Steuern und Kosten

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg.

Gemäß den in Luxemburg geltenden Bestimmungen unterliegt das Gesellschaftsvermögen der grundsätzlich von OGA im Großherzogtum Luxemburg vierteljährlich zahlbaren Steuer, berechnet auf das Gesamtvermögen per ende Quartal (nachfolgend "Abonnementsteuer"). Details zum Steuersatz der Abonnementssteuer sind für jeden Teilfonds im Kapitel "26. Teilfonds" angegeben. Steuerbefreiung oder reduzierte Steuersätze sind unter bestimmten Bedingungen aufgrund der Zusammensetzung des Portefeuilles und/oder der Investorentypen möglich.

Die Einkünfte der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht zu versteuern. In Luxemburg wird keine Quellensteuer auf eventuelle Ausschüttungen der Gesellschaft an Aktionäre erhoben.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer- oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, außer wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerliche Behandlung der Aktionäre variiert je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD («multilaterales Abkommen») über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen automatisch austauschen. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle eines passiven NFU im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person zu melden, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen, einschließlich der Informationen über die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer jedes Aktionärs, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Aktien deutlich zurückgehen.

Einem Aktionär, der den Anforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt, können alle gegen die Gesellschaft erhobenen Steuern und Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, und die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen.

Aktionäre sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich über die Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage professionell beraten lassen.

ii. Kosten

Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 26 "Teilfonds" vermerkt ist, trägt die Gesellschaft die folgenden Kosten:

- a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zu Lasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen in Zusammenhang mit dem Portefeuille für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) eine monatliche Verwaltungsgebühr zugunsten des AIFM, zahlbar auf der Basis des Nettovermögenswertes der betreffenden Aktienklassen am Ende eines jeden Monats. Gebühren, die dem AIFM in Zusammenhang mit der Zentralverwaltung, dem Vertrieb und anderen sonst nicht genannten für die Gesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Die Gebühren des Portfoliomanagers werden aus dieser monatlichen Verwaltungsgebühr gezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen";
- d) Gebühren an die Depotbank, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen, oder als Festbetrag bestimmt werden; die Gebühren an die Depotbank können den vorgegebenen Prozentsatz nicht überschreiten, obwohl in einigen Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Depotbankkorrespondenten zusätzlich berechnet werden können. Weitere Einzelheiten zu den Gebühren der Depotbank finden sich in Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen";
- e) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- f) Kosten, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise auf Grund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- g) die Kosten für die Vorbereitung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die

Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Behörden, Börsen und Wertpapierhändlervereinigungen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich sind, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswerts, und insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung der illiquiden Anlagen der Teilfonds, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

- h) Die Kosten in Bezug auf die Ausführung der Risikomanagementfunktion, einschließlich der Kosten, die für Dienstleistungen für die Gesellschaft in dieser Hinsicht entstanden sind.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Die Gründungskosten der Gesellschaft und der Teilfonds sowie andere einmalig anfallende Kosten dürfen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds oder Aktienklassen werden ebenfalls über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben.

Die Kosten, die die einzelnen Teilfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäß ihrem jeweiligen Gesamtvermögen anteilmäßig belastet.

9. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

i. Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Teilfonds (siehe Kapitel "Zusammenfassung der Aktienklassen") sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien (Thesaurierung). Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

ii. Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden zu bestimmen und entscheidet, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 2 "Zusammenfassung der Aktienklassen"). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum betreffenden Teilfonds gehörigen Vermögenswerten ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausgewiesen und an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Teilfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Generalversammlung der Gesellschaft vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

iii. Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 6 iii "Rücknahme von Aktien" beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Teilfonds zurück.

10. Geschäftsjahr und Hauptversammlungen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

Die Prüfung des Gesellschaftsvermögens obliegt KPMG Luxembourg S.C., Luxemburg.

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet in Luxemburg am letzten Mittwoch des Monats April um 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden in Übereinstimmung mit Kapitel 16 "Informationen an die Aktionäre" veröffentlicht. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Teilfonds beziehen.

11. Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds

Die Gesellschaft und die Teilfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 26 "Teilfonds" festgelegt ist, für unbegrenzte Zeit eingerichtet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1.250.000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Teilfonds wird *pro rata* an die Aktionäre dieser Teilfonds ausgeschüttet.

Die Liquidation eines Teilfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Teilfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft, wenn das Gesamtvermögen des betroffenen Teilfonds unter zehn Millionen Euro oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung liegt oder
- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft, wenn die Auflösung mit Hinblick auf die Interessen der Aktionäre für angemessen gehalten wird, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft hinsichtlich des betreffenden Teilfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäß luxemburgischer Gesetzgebung hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds wird insbesondere in den in Kapitel 16 "Informationen an die Aktionäre" festgelegten Zeitungen publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des

betreffenden Teilfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Liquidationserlöse, die nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie die Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds können die Zusammenlegung des betreffenden Teilfonds mit einem anderen, bereits bestehenden Teilfonds beschließen bzw. beschließen, den Teilfonds einem anderen OGA luxemburgischen Rechts gegen Ausgabe von Aktien oder Anteilen dieses OGAs an die Aktionäre zu übertragen. Dieser Beschluss wird auf Initiative der Gesellschaft veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält Informationen über den neuen Teilfonds oder den betreffenden OGA und erfolgt spätestens einen Monat vor der Zusammenlegung, um den betroffenen Aktionären Gelegenheit zu geben, vor der Durchführung der Transaktion eine Rücknahme ohne Zahlung einer Rücknahmegebühr zu verlangen. Beschlüsse über die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf einen anderen OGA unterliegen den nach Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse für Satzungsänderungen. Wird ein Teilfonds mit einem anderen offenen Luxemburger Fonds bzw. einem ausländischen OGA zusammengelegt, sind die Beschlüsse der Hauptversammlung dieser Teilfonds nur für diejenigen Aktionäre bindend, die für diese Zusammenlegung gestimmt haben.

12. FATCA

FATCA ist Bestandteil des US Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung und trat 2010 in den USA in Kraft. Es verlangt von Finanzinstituten außerhalb der USA, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von „Specified US-Persons“ gehalten werden, jährlich der US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service, IRS, der „Service“) zu melden. Eine Quellensteuer von dreißig Prozent (30%) wird auf bestimmte US-Einkommen von Nicht-US-Finanzinstituten erhoben, die diese Forderung nicht erfüllen. Die Gesellschaft wird sich so gut es geht bemühen, diese Quellensteuer bei Nicht-US-Finanzinstituten, die diese Forderung nicht erfüllen, einzufordern oder dafür sorgen, dass sie eingefordert wird.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) nach dem Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung mit den USA abgeschlossen. Die Gesellschaft muss daher dieses luxemburgische IGA, das mit dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung (das „FATCA-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, einhalten, um die Bestimmungen von FATCA einzuhalten, statt direkt die Durchführungsvorschriften des US-Finanzministeriums zur Umsetzung von FATCA einzuhalten.

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des luxemburgischen IGA kann von der Gesellschaft verlangt werden, Informationen zu erheben, mit denen direkte und indirekte Aktionäre ermittelt werden sollen, die im Sinne von FATCA „Specified US-Persons“ sind. Alle der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen über meldepflichtige FATCA-Konten werden den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen der US-Regierung und der luxemburgischen Regierung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Verhinderung von Steuerflucht bei Ertrags- und Kapitalsteuer, das am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossen wurde, automatisch mit der US-Regierung austauscht.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des luxemburgischen IGA einzuhalten, um als FATCA-konform zu gelten, und wird daher nicht der Quellensteuer von 30% bezüglich seines Anteils von Zahlungen unterliegen, die tatsächlichen oder vermeintlichen US-Anlagen der Gesellschaft zuzuweisen sind. Die Gesellschaft wird kontinuierlich überprüfen, welche Anforderungen FATCA und insbesondere das FATCA-Gesetz an sie stellen.

Um gemäß den obigen Ausführungen die Konformität der Gesellschaft mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA sicherzustellen, kann die Gesellschaft Folgendes tun:

- a) Informationen und Dokumentation anfordern, einschließlich einer steuerlichen Selbstauskunft, der Steuerformulare IRS W-8 oder W-9, gegebenenfalls der internationalen Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) oder jeglichen gültigen Nachweises der FATCA-Registrierung des Aktionärs beim IRS oder eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status des Aktionärs beurteilen zu können;
- b) Melden von Informationen über einen Aktionär (und beherrschende Personen von Aktionären, die passive ausländische Non-Financial Entities sind) und sein Konto in der Gesellschaft an die luxemburgischen Steuerbehörden, wenn davon ausgegangen wird, dass ein solches Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA ein meldepflichtiges FATCA-Konto ist;
- c) Melden von Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) über Zahlungen an Aktionäre mit dem FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts; und
- d) Abziehen anwendbarer US-Quellensteuer von bestimmten Zahlungen – wie Quellensteuer auf Durchlaufzahlungen (Passthru Payments), falls diese umgesetzt ist – an Aktionäre durch oder im Namen der Gesellschaft gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA.

Die Gesellschaft wird den Aktionären alle Informationen mitteilen, nach denen (i) die Gesellschaft für die Verarbeitung der vom FATCA-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich ist, (ii) die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des FATCA-Gesetzes verwendet werden, (iii) die personenbezogenen Daten nur den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt werden dürfen, (iv) das Beantworten FATCA-bezogener Fragen obligatorisch ist und bei Nichtbeantwortung mit potenziellen Konsequenzen zu rechnen ist, (v) die Aktionäre das Recht auf Zugang zu und die Berichtigung von Daten haben, die den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Aktien zurückzuweisen, wenn die von einem potenziellen Aktionär zur Verfügung gestellten Informationen den Anforderungen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischen IGA nicht genügen.

Aktionäre sollten die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in der Gesellschaft mit ihren Beratern klären.

13. Aspekte der US-Einkommensteuer für Anleger, die US-Personen sind

Von der US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service, IRS, der „Service“) oder von anderen Bundes-, bundesstaatlichen oder lokalen Behörden wird keine Entscheidung bezüglich der im Folgenden besprochenen Aspekte der US-Einkommensteuer gefordert. Diese Zusammenfassung ist weder für den Service oder Gerichte verbindlich noch ist sie eine Zusicherung, dass die hier besprochenen Konsequenzen für die Einkommensteuer vom Service oder irgendeiner anderen

Bundes-, bundesstaatlichen oder lokalen Behörde oder von den Gerichten akzeptiert werden.

Anleger, die US-Personen sind, sollten bedenken, dass US-Personen aufgrund der steuerlichen Struktur der Gesellschaft mitunter ungünstige steuerliche Konsequenzen bezüglich einiger Vermögenswerte zu tragen haben, die ihnen nicht entstünden, wenn die Gesellschaft als US-Personengesellschaft organisiert wäre oder wenn die US-Person in bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft direkt investieren würde statt über die Gesellschaft. Diese Personen sollten sich mit ihren eigenen Steuerberatern besprechen.

Zudem müssen Aktionäre, die US-Personen sind, mitunter Informationen bezüglich ihrer Anlage in der Gesellschaft einreichen. Für einen US-Aktionär, der mehr als den Gegenwert von mindestens 10 Prozent des gesamten Wertes aller Aktien der Gesellschaft kauft, könnten zusätzliche Meldepflichten gelten, beispielsweise durch Formular 5421. Ein US-Aktionär, der eine Ausschüttung erhält oder bezüglich der Gesellschaft (die gemäß dem US Internal Revenue Code von 1986 in seiner geänderten Fassung (der Code), Section 1297 eine passive ausländische Investmentgesellschaft (PFIC) ist) eine „Qualified Electing Fund Election“ macht, muss zudem das IRS-Formular 8621 ausfüllen.

Die US-Bundessteuerbehörde betrachtet bestimmte Nicht-US-Investmentfonds für die Zwecke der jährlichen Berichterstattung auf Formular TD F 90-22.1 (auch FBAR-Reporting genannt) auch als ausländische Finanzkonten und erwartet daher von einem Anleger, der eine US-Person ist, dass er bezüglich seiner Anlagen in derartige Fonds dieses Formular einreicht. Das US-Finanzministerium hat Bestimmungen erlassen, die eine Berichterstattung bezüglich Aktien von Nicht-US-Investmentfonds oder ähnlichen gepoolten Fonds verlangen, die Aktien ausgeben, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und das Recht vorbehalten, später eine Berichterstattung bezüglich anderer Nicht-US-Investmentfonds zu verlangen. Die Hinterlegungspflichten sind komplex, und die Gesellschaft kann keine Beratung zu den Hinterlegungspflichten bezüglich einzelner Anleger oder Anlagen erteilen. Aktionäre, die US-Personen sind, sollten bezüglich etwaiger Hinterlegungspflichten ihren eigenen Steuerberater befragen.

Zudem hat die jüngste Gesetzgebung neue Berichtspflichten für US-Steuerzahler eingeführt, die Finanzvermögen in ausländischen Rechtsräumen haben oder die in passive ausländische Investmentgesellschaften wie die Gesellschaft investieren, sowie neue Strafen auf unzureichende Steuerzahlungen durch Steuerzahler, die Erträge aus nicht offengelegten ausländischen Konten nicht melden. Bestimmte US-Steuerzahler werden das Formular 8938 bezüglich ihrer ausländischen Anlagen einreichen müssen. Zusätzliche Verordnungen, die die neuen Melde- und Strafbestimmungen umsetzen, werden zurzeit noch ausgearbeitet.

Der Code unterliegt im Hinblick auf alle oben erwähnten Angelegenheiten oder sonstigen Angelegenheiten, die die Gesellschaft oder seine Aktionäre betreffen könnten, ständigen Änderungen durch den US-Kongress. In den vergangenen Jahren waren erhebliche Änderungen am Code zu verzeichnen, von denen viele vom Kongress erneut geprüft werden und deren Auslegungen von der US-Bundessteuerbehörde und den Gerichten geprüft werden. Zurzeit ist es nicht möglich vorherzusagen, ob und in welchem Umfang es Änderungen am Code oder seinen Auslegungen geben wird.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft sich nicht verpflichtet, Anleger von irgendwelchen rechtlichen oder anderen Entwicklungen in Kenntnis zu setzen. Diese Anleger sollten im Hinblick auf ausstehende oder geplante Rechtsvorschriften oder andere Änderungen ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Die Gesellschaft wird nicht in Rechtsträger oder Trusts investieren, die aus der Sicht der US-Bundeseinkommensteuer

transparent sind, wie etwa Kommanditgesellschaften und Grantor Trusts oder einfache Trusts, ungeachtet dessen, ob diese Rechtsträger oder Trusts nach dem Code als US- oder Nicht-US-Rechtsträger betrachtet werden.

DIESE ERLÄUTERUNG WURDE VERFASST, UM WERBUNG ODER VERMARKTUNG DER HIERIN ERWÄHNTEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN ZU UNTERSTÜTZEN. SIE IST NICHT DAZU BESTIMMT UND WURDE NICHT GESCHRIEBEN, UM VON EINEM STEUERZAHLER ZUR VERMEIDUNG VON STRAFEN VERWENDET ZU WERDEN, DIE GEGEN IHN VERHÄNGT WERDEN KÖNNTEN, UND DARF NICHT FÜR DERARTIGE ZWECKE VERWENDET WERDEN. DER STEUERZAHLER SOLLTE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER BESONDEREN UMSTÄNDE EINHOLEN.

14. Überlegungen zu US-Vorsorgeplänen für Arbeitnehmer (ERISA)

Allgemeines

Die Standards für treuhänderische Verantwortung und Einschränkungen verbotener Transaktionen des Employee Retirement Income Security Act von 1974 (ERISA) in seiner geänderten Fassung gelten für die meisten Pensions- und Vorsorgepläne, die private Unternehmen für ihre Mitarbeiter betreiben (im Folgenden gelegentlich als ERISA-Pläne bezeichnet). Obwohl ERISA (von bestimmten Ausnahmen abgesehen) nicht auf bestimmte Arten von Plänen anwendbar ist, wie etwa persönliche Vorsorgekonten (Individual Retirement Accounts, IRA), Pläne, die nur Selbstständige (d. h. Alleineigentümer und -gesellschafter) und ihre Ehegatten abdecken oder Unternehmenspläne, die nur den alleinigen Anteilseigner und seinen oder ihren Ehegatten abdecken, unterliegen diese Pläne (sowie die meisten ERISA-Pläne) den Verbrauchssteuerbestimmungen für verbotene Transaktionen von Section 4975 des Code, die den Einschränkungen für verbotene Transaktionen von ERISA im Wesentlichen ähnlich sind. Weder ERISA noch Section 4975 des Code gelten für Mitarbeitervorsorgepläne (Employee Benefit Plans), die von Regierungsstellen eingerichtet oder betrieben werden, für Pläne, die von Kirchen oder bestimmten mit Kirchen verbundenen Rechtsträgern eingerichtet oder betrieben werden, für Pläne, die außerhalb der USA vorwiegend zugunsten von nicht gebietsansässigen Ausländern betrieben werden, und für sonstige per Gesetz ausgeschlossene Pläne. Bestimmte Mitarbeitervorsorgepläne können jedoch Gesetzen oder Bestimmungen unterliegen, die ERISA oder Section 4975 des Code im Wesentlichen ähnlich sind (ähnliche Gesetze).

Ein anlegender Mitarbeitervorsorgeplan, der kein „Benefit Plan Investor“ (Vorsorgeplananleger) ist, muss darlegen, ob ein solcher Plan ähnlichen Gesetzen unterliegt.

Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte von ERISA und Section 4975 des Code basieren auf den am Datum des vorliegenden Dokuments bestehenden Statuten, Gerichtsentscheidungen, Verordnungen und Entscheidungen des US-Arbeitsministeriums (Department of Labor, DOL). Diese Übersicht ist allgemeiner Natur und geht nicht auf jeden Aspekt von ERISA oder Section 4975 des Code ein, der für die Gesellschaft oder einen bestimmten Anleger relevant sein könnte. Daher sollte jeder künftige „Benefit Plan Investor“ seinen eigenen Rechtsberater konsultieren, um die Gesellschaft oder den Anleger betreffende Aspekte zu verstehen.

Anlageüberlegungen für Pensionspläne

Ein zugelassener Treuhänder eines Mitarbeitervorsorgeplans, der eine Anlage in der Gesellschaft in Erwägung zieht, sollte klären, ob diese Anlage mit den Bedingungen der maßgeblichen Dokumente des Plans und mit anwendbarem Recht vereinbar ist. Die Gesellschaft hat das Recht, nach eigenem Ermessen Anlagen

in der Gesellschaft von „Benefit Plan Investors“ gemäß der Definition von ERISA zuzulassen oder zu beschränken. Wenn die Beteiligung von „Benefit Plan Investors“ an einer einzelnen Aktienklasse einen erheblichen Umfang annimmt, erfolgt zum nächsten Nettoinventarwert eine Zwangsrücknahme von allen „Benefit Plan Investors“, die in diese Aktienklasse investieren. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit, Anlagen von „Benefit Plan Investors“ einzuschränken. Demzufolge ist nicht davon auszugehen, dass das Vermögen der Gesellschaft im Sinne der Standards für treuhänderische Verantwortung und der Einschränkungen für verbotene Transaktionen des ERISA oder parallel hierzu der Verbrauchssteuerbestimmungen für verbotene Transaktionen als „Planvermögen“ (gemäß untenstehender Beschreibung) dieser „Benefit Plan Investors“ behandelt wird.

Das Vermögen der Gesellschaft wird gemäß den im Prospekt beschriebenen Bedingungen angelegt. Daher sollte ein zugelassener Treuhänder eines Mitarbeitervorsorgeplans, der eine Anlage in der Gesellschaft in Erwägung zieht, in Abstimmung mit seinen Beratern klären, ob diese Anlage mit den Bedingungen der maßgeblichen Dokumente des Plans und mit anwendbarem Recht vereinbar ist. Der Treuhänder eines ERISA-Plans sollte beispielsweise in angemessener Weise die Rolle berücksichtigen, die eine Anlage in der Gesellschaft im Portfolio des Plans spielen würde, und ob die Anlage zur Förderung der Zwecke des Plans geeignet ist. Ferner zu berücksichtigen sind Risiko-Rendite-Faktoren in Verbindung mit der Anlage, die Zusammensetzung des gesamten Anlageportfolios des Plans im Hinblick auf Diversifizierung, die Liquidität und die laufende Rendite des Portfolios des Plans in Relation zum prognostizierten Cashflow-Bedarf sowie die projizierte Rendite des Portfolios des Plans in Bezug auf seine Ziele. Ungeachtet dessen, ob der Plan ERISA unterliegt, gehören zu den vom Treuhänder zu berücksichtigenden Aspekten unter anderem auch (i) die Tatsache, dass die Anleger der Gesellschaft eine inhomogene Gruppe von Anlegern sein können (zu denen möglicherweise steuerpflichtige und steuerbefreite Rechtsträger gehören) und dass der AIFM bei der Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft zwangsläufig nicht die Anlageziele eines bestimmten Anlegers berücksichtigen wird, die nicht mit denen der Gesellschaft in Einklang stehen, (ii) Beschränkungen des Rechts des Plans, Aktien zu übertragen, (iii) Konsequenzen der Tatsache, dass Vermögenswerte der Gesellschaft nicht als „Planvermögen“ im Sinne von ERISA und Section 4975 des Code behandelt werden, und (iv) die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft.

WEDER DER PORTFOLIOMANAGER NOCH DIE GESELLSCHAFT SIND DAFÜR VERANTWORTLICH ZU KLÄREN, OB DER KAUF VON AKTIEN EINE UMSICHTIGE UND GEEIGNETE ANLAGE FÜR EINEN MITARBEITERVORSORGEPLAN IST, UND KEINER VON IHNEN MACHT EINE DIESBEZÜGLICHE ZUSICHERUNG.

Planvermögen

Der AIFM hat das Recht, nach eigenem Ermessen Anlagen in der Gesellschaft von „Benefit Plan Investors“ zuzulassen oder zu beschränken.

ERISA und die vom DOL erlassenen Verordnungen besagen, dass wenn ein Plan, der ERISA oder Section 4975 des Code unterliegt, Kapitalbeteiligungen (Equity Interests) wie etwa Aktien an einem Investmentfonds oder einem ähnlichen Rechtsträger (wie der Gesellschaft) erwirbt und die „Benefit Plan Investors“ zusammen 25% oder mehr einer Aktienklasse halten, das Vermögen der Gesellschaft im Sinne der Standards für treuhänderische Verantwortung und der Einschränkungen für verbotene Transaktionen des ERISA oder parallel hierzu der Verbrauchssteuerbestimmungen für verbotene Transaktionen als Planvermögen behandelt wird. In einem solchen Fall wird davon ausgegangen, dass jeder anlegende Plan, der ERISA oder Section 4975 des Code unterliegt, eine ungeteilte Beteiligung an den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Gesellschaft hält,

und folglich würde jede Anlage, die diese Gesellschaft tätigt, und jede Transaktion, an der die Gesellschaft beteiligt ist, so behandelt, als würde diese Anlage oder diese Transaktion direkt durch oder für den anlegenden Plan getätigt. Der AIFM wird kaufmännisch vertretbare Anstrengungen unternehmen (ohne jedoch eine Garantie zu geben), um die Eigentümerschaft von „Benefit Plan Investors“ an einer Aktienklasse auf weniger als 25% des Wertes dieser Aktienklasse zu begrenzen.

ERISA definiert „Benefit Plan Investors“ zum Zweck der Berechnung der erwähnten 25% als Mitarbeitervorsorgepläne und andere Pläne, die ERISA und/oder Section 4975 des Code unterliegen, sowie private Investmentfonds und andere Rechtsträger, deren zugrundeliegende Vermögenswerte als „Planvermögen“ solcher Pläne behandelt werden. (Zudem können Vermögenswerte des allgemeinen Kontos einer Versicherungsgesellschaft unter bestimmten Umständen als „Planvermögen“ betrachtet werden.) ERISA und die Verordnungen schreiben vor, dass alle Kapitalbeteiligungen einer Person, die Befugnisse nach freiem Ermessen oder die Kontrolle über die Vermögenswerte des Rechtsträgers hat oder Anlageberatung gegen Gebühren im Hinblick auf solche Vermögenswerte erbringt, oder verbundene Rechtsträger einer solchen Person (gemäß der Definition in den DOL-Verordnungen), die keine Beteiligungen sind, die von einer solchen Person über einen „Benefit Plan Investor“ gehalten werden, bei der Berechnung der 25% unberücksichtigt bleiben.

Verbotene Transaktionen

Ein Kauf von Aktien durch einen Mitarbeitervorsorgeplan, der eine Beziehung zu dem AIFM oder einem seiner verbundenen Rechtsträger außerhalb der Gesellschaft hat, könnte unter bestimmten Umständen als eine gemäß ERISA oder Section 4975 des Code oder gemäß einem ähnlichen Gesetz oder einem Bundes-, bundesstaatlichen, lokalen, ausländischen oder sonstigem Gesetz als verbotene Transaktion betrachtet werden. Zudem untersagen die Einschränkungen von verbotenen Transaktionen des ERISA dem Treuhänder eines Plans, den Plan zur Beteiligung an einer Transaktion zu veranlassen, wenn der Treuhänder weiß oder wissen müsste, dass in die Transaktion eine „Party in Interest“ (interessierte Partei) des Plans eingebunden ist. Zu den „Parties in Interest“ eines ERISA-Plans gehören unter anderem Personen, die Dienstleistungen für den Plan erbringen, und bestimmte verbundene Rechtsträger dieser Personen. Zu den verbotenen Transaktionen zwischen ERISA-Plänen und „Parties in Interest“ gehören unter anderem jeder direkte oder indirekte Verkauf oder Tausch von Eigentum oder Wertpapieren zwischen dem Plan und einer „Party in Interest“ und jegliche Übertragung von Planvermögen an oder die Verwendung von Planvermögen durch oder zugunsten von einer „Party in Interest“. Section 4975 des Code verbietet im Wesentlichen ähnliche Transaktionen zwischen Plänen, die unter die Section fallen, und zu den „Disqualified Persons“ solcher Pläne, zu denen gemäß Definition im Wesentlichen dieselben Personen wie die „Parties in Interest“ im Sinne von ERISA gehören. Obwohl der AIFM der Auffassung ist, dass die Gesellschaft im Hinblick auf anlegende Pläne, die ERISA oder Section 4975 des Code unterliegen, normalerweise nicht als „Party in Interest“ (oder „Disqualified Person“) betrachtet werden dürfte, wird die Anwendung von ERISA, Section 4975 oder geltender bundesstaatlicher Gesetze von den jeweiligen Fakten und Umständen jeder konkreten Situation abhängen.

Ein Treuhänder für jeden Vorsorgeplan oder Rechtsträger, der unabhängig vom AIFM und seinen verbundenen Rechtsträgern ist, muss (ohne sich auf Anlageberatung durch den AIFM zu verlassen) die Entscheidung treffen, in der Gesellschaft anzulegen, und muss den Antrag auf Aktien im Namen des Plans oder Rechtsträgers stellen. In diesem Zusammenhang muss ein solcher Treuhänder darlegen, dass weder der AIFM noch einer seiner verbundenen Rechtsträger, Vertreter oder Mitarbeiter (i) irgendwelche Befugnisse oder Kontrolle bezüglich des Managements oder der Verfügung über die Vermögenswerte

des Plans, die für den Kauf von Aktien verwendet werden, ausübt, (ii) Anlageberatung gegen Gebühr (gemäß einem Vertrag oder einer Vereinbarung, dass diese Beratung als primäre Grundlage für die Anlageentscheidung dient und dass diese Beratung auf den besonderen Anlagebedürfnissen des Plans basiert) in Bezug auf solche Vermögenswerte des Plans erbringt oder die Befugnis hat, dies zu tun, oder (iii) ein Arbeitgeber ist, der den Plan betreibt oder Beiträge hierfür zahlt oder von dem Mitarbeiter durch diesen Plan abgedeckt sind. Zudem könnte ein zugelassener Treuhänder eines solchen Plans unter anderem darlegen müssen, dass der Kauf und das Halten von Aktien durch den Plan keine nicht befreite, verbotene Transaktion gemäß ERISA oder Section 4975 des Code oder gemäß einem ähnlichen Gesetz oder gemäß anderer Bundes-, bundesstaatlicher, lokaler, ausländischer oder anderer auf den Plan und seine Anlagen anwendbarer Gesetze ist.

Die Gesellschaft könnte vom DOL so betrachtet werden, dass sie sozialpolitische Ziele fördert. ERISA-Treuhänder sollten einschätzen, ob und in welchem Ausmaß die sozialpolitischen Ziele der Gesellschaft berücksichtigt werden könnten, wenn der Treuhänder eine Anlage in der Gesellschaft in Erwägung zieht. In dieser Hinsicht vertritt das DOL seit langem die Auffassung, dass Treuhänder von Mitarbeitervorsorgeplänen angesichts der Tatsache, dass jede Anlage zwangsläufig dazu führt, dass einem Mitarbeitervorsorgeplan andere Anlagegelegenheiten entgehen, keine Anlagerendite opfern dürfen oder zusätzliche Anlagerisiken in Kauf nehmen dürfen, um Anlagen in Mitarbeitervorsorgeplänen dazu zu nutzen, beiläufige sozialpolitische Ziele (ESG-Faktoren) zu verfolgen. Das DOL hat auch die Ansicht geäußert, dass Treuhänder des Plans – wenn miteinander konkurrierende Anlagen den wirtschaftlichen Interessen des Plans gleichermaßen dienen – derartige beiläufige Überlegungen als ausschlaggebende Faktoren für eine Anlageentscheidung heranziehen dürfen. Das DOL räumt ein, dass es Fälle geben könnte, in denen ansonsten beiläufige ESG-Faktoren wesentliche Geschäftsrisiken oder -chancen für Unternehmen darstellen können, die Führungskräfte und Direktoren des Unternehmens im Rahmen des Geschäftsplans des Unternehmens managen müssen und die qualifizierte Anlageexperten nach allgemein anerkannten Anlagetheorien als wirtschaftliche Überlegungen betrachten würden. In solchen Situationen werden normalerweise beiläufige Aspekte selbst zu angemessenen wirtschaftlichen Überlegungen und sollten daher von einem umsichtiger Treuhänder zusammen mit anderen zweckdienlichen wirtschaftlichen Faktoren betrachtet werden, um die Risiko-Rendite-Profile von alternativen Anlagen zu beurteilen. Das bedeutet mit anderen Worten, dass die Faktoren in solchen Fällen mehr als nur ausschlaggebend sind. In dem Maße, in dem ESG-Faktoren mit Geschäftsrisiken oder -chancen verbunden sind, die bei der Beurteilung von alternativen Anlagen sachgemäß als wirtschaftliche Aspekte an sich betrachtet werden, sollte auch das Gewicht, das diesen Faktoren gegeben wird, dem relativen Maß von Risiko und Rendite im Vergleich zu anderen relevanten wirtschaftlichen Faktoren angemessen sein.

Das DOL hat geäußert, dass Treuhänder ESG-Faktoren nicht zu bereitwillig als wirtschaftlich relevant bei den zur Debatte stehenden Anlageentscheidungen behandeln sollten, wenn eine Auswahl getroffen wird. Laut dem DOL folgt aus der Tatsache, dass eine Anlage ESG-Faktoren fördert oder unter Umständen positive allgemeine Markttrends oder Branchenwachstum fördert, nicht unbedingt folgt, dass die Anlage eine umsichtige Wahl für Vorsorgeanleger oder andere Anleger ist. Das DOL ist vielmehr der Auffassung, dass ERISA-Treuhänder immer die wirtschaftlichen Interessen des Plans bei der Erbringung von Pensionsleistungen in den Vordergrund stellen müssen. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Anlage durch einen Treuhänder muss sich immer auf die finanziellen Faktoren konzentrieren, die auf der Basis angemessener Anlagehorizonte, die mit den erklärten Finanzierungs- und Anlagezielen des Plans in Einklang stehen, eine wesentliche Auswirkung auf die Rendite und das Risiko einer Anlage haben. Diese Ausführungen geben

einen Überblick und sollten nicht als Rechtsberatung verstanden werden. Jeder Treuhänder eines Plans sollte bezüglich seiner Berücksichtigung von ESG-Faktoren seinen eigenen Rechtsberater konsultieren.

Die Gesellschaft ist nicht als qualifizierte Standardanlageoption konzipiert und soll nicht als solche dienen.

Treuhänder von Mitarbeitervorsorgeplänen sollten bezüglich der Konsequenzen einer Anlage in der Gesellschaft im Rahmen von ERISA, Section 4975 des Code oder anderen anwendbaren Gesetzen ihren eigenen Rechtsberater konsultieren.

Der Verkauf von Aktien an einen Mitarbeitervorsorgeplan ist in keiner Weise eine Zusicherung des Portfoliomanagers oder der Gesellschaft, dass eine Anlage in der Gesellschaft die geltenden gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf Anlagen von Mitarbeitervorsorgeplänen im Allgemeinen oder eines einzelnen Mitarbeitervorsorgeplans im Besonderen erfüllt.

15. Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «CRS») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «CRS-Gesetz») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist die Gesellschaft ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz (die «meldepflichtigen Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen («NFU») beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «Informationen»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «kontrollierende Person» bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff «kontrollierende Person» ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe

von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichten sich die Aktionäre, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

16. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Teilfonds, deren Erstausgabepreis und Ausgabedaten sind bei dem AIFM, bei der Depotbank und bei den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Sitz des AIFM sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte enthalten insbesondere nachfolgende Angaben:

- der Anteil des Teilfondsvermögens, für das besondere Vorschriften aufgrund seiner Illiquidität gelten;
- jegliche neue Regelungen hinsichtlich der Überwachung der Liquidität der Teilfonds;
- die aktuellen Risikoprofile der Teilfonds und die Risikomanagementsysteme, welche zur Überwachung der Risiken der Teilfonds vom AIFM verwandt werden;
- jegliche Änderung im Hinblick auf die maximale Höhe der Hebelwirkung (sofern vorhanden), welche der AIFM in Bezug auf die Teilfonds anwendet, ebenso wie jedes Recht der Wiederverwendung von Sicherheiten oder jeglicher Garantien, die im Rahmen der jeweiligen Leveragevereinbarungen ausgegeben wurden; und
- die Höhe der Hebelwirkung hinsichtlich der Teilfonds (sofern vorhanden).

Aufgrund des Nischencharakters des KMU- und Mikrofinanz- sowie des Landwirtschaftsmarktes, werden Angaben zu Laufzeiten und Zinsen nicht im Jahresbericht publiziert. Dies soll einen gesunden Marktwettbewerb ermöglichen und das Risiko eines Preisdrucks mindern. Diese Massnahme ist im Interesse aller Investoren und trägt letztlich zu einem höheren Renditepotential bei.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz des AIFM bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes werden, falls gemäss anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen erforderlich, in einer Luxemburger Zeitung und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft gegebenenfalls zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht.

Der Prospekt, der letzte geprüfte Jahres- und Halbjahresbericht und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag am Sitz des AIFM sowie bei den sonstigen im

Prospekt genannten Stellen bezogen werden. Die Verträge zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Dienstleistern können während der normalen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag am Sitz des AIFM eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden Informationen kostenlos am Sitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich:

- eine Auflistung aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen sowie der jeweilige Höchstbetrag, welche direkt oder indirekt vom Aktionär zu tragen sind;
- eine Beschreibung, wie der AIFM eine Gleichbehandlung aller Aktionäre gewährleistet;
- soweit verfügbar, Angaben zur historischen Wertentwicklung der Teilfonds;
- der Anteil der Teilfondsvermögen, für die besondere Vorschriften aufgrund ihrer Illiquidität gelten;
- eine Beschreibung des Verfahrens der Gesellschaft hinsichtlich der Überwachung des Liquiditätsrisikos sowie aller neuen Regelungen hinsichtlich der Überwachung der Liquidität der Teilfonds;
- die aktuellen Risikoprofile der Teilfonds und die Risikomanagementsysteme, welche zur Überwachung dieser Risiken vom AIFM verwandt werden;
- jegliche Änderung im Hinblick auf die maximale Höhe der Hebelwirkung (sofern vorhanden), welche der AIFM in Bezug auf die Teilfonds anwendet, ebenso wie jedes Recht der Wiederverwendung von Sicherheiten oder jeglicher Garantien, die im Rahmen der jeweiligen Leveragevereinbarungen ausgegeben wurden; und
- die Höhe der Hebelwirkung eines Teilfonds (sofern vorhanden).

17. Alternativer Investmentfondsmanager

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als AIFM ernannt. In dieser Eigenschaft muss der AIFM bei der Verwaltung eines Teilfonds mindestens die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Portfolioverwaltung;
- Risikomanagement.

Darüber hinaus übt der AIFM auch die folgenden Aufgaben aus, soweit sie nicht, wie im Prospekt beschrieben, an andere Dienstleister übertragen wurden:

- Administrative Aufgaben:
 - Rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung;
 - Bearbeitung von Kundenanfragen;
 - Portfoliobewertung und Berechnung des Nettoinventarwerts, einschließlich Steuererklärungen;
 - Überwachung der Einhaltung anwendbarer Rechts- und Verwaltungsvorschriften (compliance monitoring);
 - Führung des Aktionärsregisters;
 - Gewinnausschüttung;
 - Ausgabe und Rücknahme von Aktien;
 - Vertragliches Settlement einschließlich des Versandes etwaiger Zertifikate;
 - Führung von Aufzeichnungen;
- Vertrieb der Aktien;

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft, insbesondere Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen sowie weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die die Gesellschaft investiert hat.

Der AIFM wurde am 26. Januar 2004 unter dem Namen Multi-Asset Platform Fund Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet. Neben den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 unterliegt er den Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010. Der AIFM ist unter der Nummer R.C.S. B 98 834 beim Handelsregister Luxemburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Luxemburg, 5, Rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Das Eigenkapital des AIFM beträgt CHF 3.336.125

Der AIFM wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht; diese Funktion wird zurzeit von KPMG Luxembourg S.C. wahrgenommen.

Zusätzlich zur Gesellschaft verwaltet der AIFM auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

18. Portfoliomanager

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen einen Portfoliomanager mit der Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft beziehungsweise eines Teilfonds beauftragen. Der AIFM kann jederzeit einen anderen Portfoliomanager ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem Portfoliomanager beenden.

Aufgabe des Portfoliomanagers ist es, für die Gesellschaft Anlageentscheidungen unter der Kontrolle und Verantwortung des AIFM zu treffen.

Ein Portfoliomanager kann nicht beauftragt werden, sollte die Gefahr bestehen, dass seine Interessen mit denen der Gesellschaft beziehungsweise eines Teilfonds, des AIFM oder der Aktionäre der Gesellschaft in Konflikt treten könnten, es sei denn, der Portfoliomanager hat die Erbringung von Portfoliomanagementaufgaben funktionell und hierarchisch von anderen, potentiell in Konflikt stehenden Tätigkeitsfeldern getrennt. Mögliche Interessenkonflikte sind zu identifizieren und zu überwachen sowie den Aktionären mitzuteilen, soweit diese materiell in Erscheinung treten.

Der AIFM hat responsAbility Investments AG, Zürich, als Portfoliomanager der Gesellschaft beziehungsweise der Teilfonds ernannt. responsAbility Investments AG wurde am 29. April 2003 unter dem Namen responsAbility Social Investment Services AG als Schweizer Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit mit einem Stammkapital von CHF 751'000,- gegründet und am 13. Mai 2003 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CHE-110.061.297.

responsAbility Investments AG untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

responsAbility Investments AG bezweckt Finanz- und Beratungsdienstleistungen insbesondere im Bereich von Entwicklungsinvestitionen. Der Portfoliomanager ist in der Schweiz als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen für private und institutionelle Anleger, welche ihren Wohnbeziehungsweise Geschäftssitz vorwiegend in der Schweiz und Europa haben, tätig. Er kann kollektive Kapitalanlagen vertreiben oder platzieren.

responsAbility Investments AG ist ein weltweit führender unabhängiger Vermögensverwalter mit Spezialisierung auf entwicklungsrelevante Sektoren in aufstrebenden Volkswirtschaften. Darunter fallen Bereiche wie Finanzen, Landwirtschaft, Gesundheit, Bildung und Energie.

responsAbility Investments AG bietet Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung für nichtbörsennotierte Unternehmen

mit Geschäftsmodellen, die auf die Bevölkerung am unteren Ende der Einkommenskala ausgerichtet sind und damit sowohl das wirtschaftliche Wachstum als auch den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen. Institutionellen wie privaten Anlegern bietet responsAbility Investments AG professionell verwaltete Anlagelösungen. responsAbility Investments AG stützt sich neben dem eigenen Fachwissen auf ein breit abgestütztes Netzwerk von Spezialisten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Finanz, Ökonomie, Forschung und Wissenschaft, Politik und Ethik.

Der Verwaltungsrat von responsAbility Investments AG besteht aus den Initianten und Partnerbanken. Der Verwaltungsrat verfügt über Erfahrung in den Bereichen Microfinance, Finanz, Vermögensverwaltung und Entwicklungszusammenarbeit.

Das Executive Management Team von responsAbility Investments AG, das aus Rochus Mommartz (Chief Executive Officer), Stephanie Bilo, Michael Fiebig und Roland Pfeuti besteht, verfügt über langjährige Erfahrung und ist besonders qualifiziert in Mikrofinanz, Finanzsektorentwicklung, Nachhaltige Anlagen, Private Equity, Rating, Screening, Anlagfonds und Vermögensverwaltung.

- Rochus Mommartz, Chief Executive Officer von responsAbility Investments AG, ist verantwortlich für die Definition und Umsetzung strategischer Ziele sowie für die Bereiche Compliance, Corporate Development, Risk Management, Human Resources und Impact. Rochus Mommartz studierte Volkswirtschaftslehre und Mathematik und verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanzsektorentwicklung, dem Bankwesen sowie Private-Debt- und Private-Equity-Investitionen in Schwellenländern. Er ist seit zehn Jahren im Aufsichtsrat von Finanzinstituten und Fonds vertreten und hat zwei Private-Equity-Vehikel für responsAbility lanciert. Zudem hat er für den Mikrofinanzsektor in 8 Ländern gesetzliche Rahmenbedingungen ausgearbeitet und Regierungen und Regulierungsbehörden in über 40 Schwellenländern beraten.
- Stephanie Bilo, Chief Client & Investment Solutions Officer von responsAbility Investments AG, ist verantwortlich für die Bereiche Sales, Marketing & Communications, Product Management und Product Development. Stephanie Bilo hält einen Dokortitel zu Finanz- und Kapitalmärkten von der Universität St. Gallen und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Bank- und Finanzsektor. Sie hat reichhaltige Erfahrung im Verkauf und in der Distribution an institutionelle Investoren, Family Offices und Privatkunden sowie ein tiefgreifendes Know-how auf dem Gebiet der Produktstrukturierung.
- Michael Fiebig, Chief Operating Officer von responsAbility Investments AG, ist verantwortlich für die Bereiche Legal, Finance, Corporate Services, ICT, Business Technology, Information Security sowie responsAbility's lokale Niederlassungen in den Africa, APAC, Latin America, und EECCA/MENA (Eastern Europe, Caucasus, Central Asia, Middle East & Northern Africa) Regionen. Michael Fiebig studierte Betriebs- und Volkswirtschaftslehre und verfügt über 20 Jahre Erfahrung in Finanzinstituten in Schwellenländern sowie 12 Jahre Erfahrung im Private-Equity-Bereich. Er hat Verwaltungsratspositionen bei mehr als 10 Finanzinstituten und Fonds innegehabt. Zudem betreute er ein auf Private-Equity-Anlagen in Finanzinstituten fokussiertes Portfolio mit AUM von mehr als USD 250 Mio. für vier Investmentvehikel von responsAbility.
- Roland Pfeuti, Chief Investment Officer von responsAbility Investments AG, ist verantwortlich für die Bereiche Credit & Portfolio Strategy, ESG, Restructuring, Technical Assistance Management, Transaction Management, Climate Finance Initiatives sowie responsAbility's sechs Geschäftslinien (Financial Institutions Debt, Agriculture Debt, Energy Debt, Financial Institutions Equity Investments, Agriculture Equity Investments und Renewable Energy Holding Africa). Roland

Pfeuti studierte Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in Projektfinanzierung, Investment Banking und Private Equity. Er leitete die Gründung des grössten Mid-Market Growth Private Equity Fonds im Umweltsektor in Asien und initiierte innovative Studien, z.B. zu CleanTech Private Equity Growth, nachhaltiger Forstwirtschaft und nachhaltigen Infrastrukturinvestitionen.

19. Depotbank

Durch den Depotbank- und Zahlstellenvertrag vom 20. September 2014 (der "Depotbank- und Zahlstellenvertrag") wurde die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. als Depotbank der Gesellschaft ernannt und mit den Aufgaben der Depotbank betraut.

Credit Suisse (Luxemburg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft ("société anonyme") nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz unter folgender Anschrift: 5, rue Jean Monnet, L-2082 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Credit Suisse (Luxemburg) S.A. ist berechtigt, alle nach luxemburgischem Recht zulässigen Bankgeschäfte auszuführen.

Die Depotbank nimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten, einschließlich der Erbringung von Verwah- und/oder sonstigen Dienstleistungen, im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und dem mit der Gesellschaft geschlossenen Depotbank- und Zahlstellenvertrag wahr. Die Depotbank wird keine Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, dem AIFM, den Aktionären der Gesellschaft sowie der Depotbank verursachen könnten, es sei denn, die Depotbank hat die Erbringung ihrer Aufgaben nach dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag funktionell und hierarchisch von anderen, potentiell in Konflikt stehenden Tätigkeitsfeldern getrennt. Mögliche Interessenkonflikte sind zu identifizieren und zu überwachen sowie den Aktionären mitzuteilen, soweit diese materiell in Erscheinung treten.

Dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag entsprechend ist die Depotbank in Übereinstimmung mit den im Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz vom 12. Juli 2013 vorgesehenen Pflichten und Aufgaben mit der Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut worden und gewährleistet eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft. Darüber hinaus stellt die Depotbank sicher, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Aufhebung der Aktien in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt wird; (ii) der Nettoinventarwert der Aktien im Einklang mit luxemburgischem Recht, der Satzung der Gesellschaft und dem im Gesetz vom 12. Juli 2013 niedergelegten Verfahren berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Gesellschaft und des AIFM ausgeführt werden, sofern sie nicht geltendes luxemburgisches Recht und/oder die Satzung verletzen; (iv) bei Geschäften, die Vermögensgegenstände der Gesellschaft umfassen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft überwiesen wird; (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbank- und Zahlstellenvertrages und dem Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz vom 12. Juli 2013 kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen und um ihre Aufgaben effizient auszuführen, von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Unterverwahrstellen mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragen. Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle übt die Depotbank alle nach dem Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz vom 12. Juli 2013 gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aus, um sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente der Gesellschaft nur solchen

Unterverwahrstellen anvertraut werden, die einen angemessenen Schutzstandard bieten. Die Depotbank kann die Finanzinstrumente der Gesellschaft in Sammeldepots bei einer Unterverwahrstelle verwahren. Allerdings muss sie sicherstellen, dass diese Vermögenswerte in einer Art und Weise verwahrt werden, dass eine Trennung zu den Vermögensgegenständen der Depotbank sowie denen der Unterverwahrstelle in den Büchern und Aufzeichnungen der Unterverwahrstelle gewährleistet ist. Die Haftung der Depotbank bleibt von der Beauftragung einer solchen Unterverwahrstelle unberührt, soweit das Gesetz vom 12. Juli 2013 und der Depotbankvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

Die Depotbank haftet gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 der Gesellschaft und ihren Anlegern für den Verlust eines Finanzinstruments, welches von der Depotbank oder einer Unterverwahrstelle verwahrt wird. Die Depotbank haftet jedoch nicht, wenn der Verlust eines Finanzinstruments nicht das Ergebnis einer eigenen Handlung oder Unterlassung der Depotbank oder ihrer Unterverwahrstelle ist und die Depotbank nachweisen kann, dass sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 das Ergebnis, welches den Verlust zur Folge hatte, trotz Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen, die einer gewissenhaften Depotbank nach branchenüblicher Marktpraxis obliegen, sowie strenger und umfassender branchenüblicher Due Diligence, nicht verhindern konnte.

Darüber hinaus kann die Depotbank bei Vorliegen der im Gesetz vom 12. Juli 2013 vorgesehenen objektiven Gründen die Annahme eines Finanzinstruments verweigern, bis die Enthaltung der Depotbank im Falle des Verlustes des Finanzinstruments vertraglich vereinbart wird. Objektive Gründe für die Vereinbarung einer Enthaltung der Depotbank liegen unter anderem vor, wenn die Depotbank keine andere Möglichkeit als die Übertragung der Verwahrungspflichten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn (i) die Rechtsvorschriften eines Landes vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es nach Beurteilung der Depotbank keine ortsansässige Einrichtung gibt, die einer wirksamen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und Überwachung in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden, unterliegt, oder (ii) die Gesellschaft, der AIFM oder der Portfoliomanager darauf beharren, eine Anlage in einer bestimmten Jurisdiktion zu tätigen oder aufrechtzuerhalten, obwohl die Depotbank aufgrund ihrer anfänglichen oder fortlaufenden Due Diligence Prüfung nicht oder nicht länger davon überzeugt ist, dass das Verwahrersisiko in der betreffenden Jurisdiktion für sie akzeptabel ist. Die Gesellschaft und der AIFM werden diesen Prospekt bezüglich jedes Teilfonds überarbeiten, hinsichtlich dessen eine solche Enthaltung der Depotbank vereinbart wurde. Des Weiteren werden die betroffenen Anleger durch den AIFM entsprechend unterrichtet.

Die Depotbank haftet der Gesellschaft und deren Anlegern nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, welches über ein Wertpapierabwicklungssystem verbucht ist, einschließlich der zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen.

Darüber hinaus haftet die Depotbank in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 der Gesellschaft und ihren Anlegern nicht für alle weiteren Verluste, es sei denn diese treten infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Depotbank ein.

Die Depotbank kann die Vermögensgegenstände der Gesellschaft in Sammeldepots bei einer Unterverwahrstelle verwahren. Allerdings muss sie sicherstellen, dass diese Vermögenswerte in einer Art und Weise verwahrt werden, dass eine Trennung zu den Vermögensgegenständen der Depotbank sowie denen der Unterverwahrstelle in den Büchern und Aufzeichnungen der Unterverwahrstelle gewährleistet ist.

Die Gesellschaft, der AIFM und die Depotbank können den Depotbank- und Zahlstellenvertrag mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen zu jedem beliebigen Zeitpunkt in schriftlicher Form kündigen. Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank ist es Aufgabe der Gesellschaft oder des AIFM, innerhalb von spätestens zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorstehend erwähnten Kündigungsfrist eine neue Depotbank zu beauftragen, die die Funktionen und Aufgaben einer Depotbank übernimmt. Die Gesellschaft oder der AIFM benennen die neue Depotbank innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens. Sollte die Gesellschaft oder der AIFM nicht innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens eine neue Depotbank benannt haben, so wird die Depotbank der CSSF diese Situation mitteilen und die Gesellschaft wird ohne Verzögerung eine Aktionärshauptversammlung einberufen und über die Liquidation der Gesellschaft entscheiden, sofern nicht eine neue Depotbank innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen beauftragt wurde.

20. Zentralverwaltung

Der AIFM hat alle Verwaltungsaufgaben der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen Dienstleistungen sowie die Fondsbuchhaltung, die Bearbeitung von Kundenanfragen, die Berechnung des Nettoinventarwertes, einschließlich der Steuererklärungen, die Überwachung der Einhaltung anwendbarer Rechts- und Verwaltungsvorschriften (compliance monitoring), die Führung des Aktionärsregisters, die Gewinnausschüttung, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien, das vertragliche Settlement einschließlich des Versandes etwaiger Zertifikate und die Führung von Aufzeichnungen an Credit Suisse Fund Services (Luxemburg) S.A. (die "Zentralverwaltung") delegiert.

Die Zentralverwaltung kann mit Zustimmung des AIFM eine oder alle Aufgaben an einen oder mehrere Dritte übertragen.

21. Risikomanagement und Liquiditätsrisikomanagement

In Übereinstimmung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 sowie Artikel 38 ff. der Verordnung (EU) Nr. 231/ 2013 soll die Risikomanagementfunktion des AIFM hierarchisch und funktional unabhängig von den operativen Einheiten sein. Der AIFM setzt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und anderen anwendbaren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 231/ 2013, für jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das die Hebelfinanzierung der Teilfonds misst und kontrolliert.

Im Sinne der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) ist Hebelfinanzierung jede Methode, mit der ein Portfoliomanager das Risiko der Teilfonds der Gesellschaft durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht („Hebelfinanzierung“).

Hebelfinanzierung wird berechnet gemäß dem Gesetz von 2013 und Artikel 7 und 8 der delegierten Verordnung der Europäischen Kommission (EU) 231/2013 vom 19. Dezember 2012 („AIFMR“) und zwar gemäß der Bruttomethode und dem Commitment-Ansatz. Die Bruttomethode gestattet Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIF) nicht, die Netting- und Hedging-Vereinbarungen des AIF zu berücksichtigen, die mit Derivaten verbunden sind. Demzufolge tragen Hedging-Strategien, die das Risiko eines AIF verringern sollen, zu einer höheren Hebelfinanzierung bei, und Netting-Strategien können zu einem Anstieg der Hebelfinanzierung beitragen, auch wenn sie mitunter nur einen geringen oder gar keinen Anstieg des Gesamtrisikos eines AIF bewirken.

Der Commitment-Ansatz gestattet einem AIF jedoch, Hedging- und Netting-Vereinbarungen (unter bestimmten Umständen) zu

berücksichtigen, was zu einem geringeren Prozentsatz der Hebelfinanzierung führt.

Die Hebelfinanzierung wird laufend kontrolliert. Es ist beabsichtigt, keine Hebelfinanzierung durch die Umsetzung von Derivatestrategien zu erzeugen. Das angestrebte, für jeden Teilfonds zulässige maximale Engagement wird voraussichtlich folgende Werte nicht überschreiten:

- 300% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds unter Anwendung der Bruttomethode zur Berechnung des Engagements; und
- 200% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds unter Anwendung des Commitment-Ansatzes zur Berechnung des Engagements.

Der AIFM wendet zudem Verfahren an, mit denen er das Liquiditätsrisiko der Teilfonds überwachen und sicherstellen kann, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten im Einklang steht. Der AIFM führt regelmäßig Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durch, die es ihm ermöglichen, das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu bewerten und dementsprechend zu überwachen.

22. Verwaltungsrat der Gesellschaft

Sofern nicht anderweitig in diesem Prospekt bestimmt, besitzt der Verwaltungsrat der Gesellschaft die weitestgehenden Befugnisse, um im Namen der Gesellschaft zu handeln, und trifft alle anderen Handlungen und Vorkehrungen, welche die Verfolgung des Gesellschaftszweckes erfordert, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem AIFM die Verwaltung des Vermögens und die Überprüfung der Anlagestrategie.

23. Investorenrechte

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Konto im Aktionärsregister genannt wird, welches von der Zentralverwaltung für Rechnung der Gesellschaft und der Anleger gehalten wird. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

24. Datenschutz

Der AIFM verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und weiterer Personen, deren personenbezogene Informationen im Zusammenhang mit den Investitionen des Anlegers in die Gesellschaft in seinen Besitz gelangen, zu schützen.

In folgendem Absatz haben "Verantwortlicher", "Auftragsverarbeiter", "betroffene Person", "personenbezogene Daten" und "Verarbeitung" die Bedeutung, die ihnen im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung (definiert als die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (nachstehend "DSGVO"), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, der Entscheidungen der Europäischen Kommission, der verbindlichen EU- und nationalen Leitlinien sowie aller nationalen Durchführungsvorschriften, zukommt.

Die Gesellschaft und der AIFM sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der DSGVO und verpflichten sich, mit personenbezogenen Daten, die von Anlegern und potenziellen Anlegern (nachstehend "Anleger") bereitgestellt werden, gemäss den Datenschutzvorschriften umzugehen.

Wenn der Anleger eine juristische Person ist, erklärt der Anleger und sichert zu, dass:

(i) alle personenbezogenen Daten, die der Gesellschaft und dem AIFM zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften erhoben, verarbeitet und übertragen wurden;

(ii) insbesondere und ohne Einschränkung (sofern anwendbar), die Zustimmung für die Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten unter Einwilligung der betroffenen Personen, wie hier ausgeführt, erfolgte;

(iii) solche personenbezogenen Daten angemessen, relevant, auf die hier beschriebenen Zwecke beschränkt, zutreffend und aktuell sind.

Im Laufe der Geschäftstätigkeit werden die Gesellschaft und der AIFM Informationen sammeln, aufzeichnen, speichern, übertragen und anderweitig verarbeiten, anhand derer Anleger direkt oder indirekt identifiziert werden können. Zu den personenbezogenen Daten gehören Identifikationsmerkmale wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse, Nationalität, Steuernummer, Finanz- und Anlagequalifikation, Aktionärsreferenznummer, nationale Identifikationsnummer, Telefon- / Handynummer, Faxnummer, Bankverbindung, und Angaben bezüglich Vollmachten.

Quellen von personenbezogenen Daten: Die Gesellschaft und der AIFM sammeln personenbezogene Daten über Anleger hauptsächlich über die folgenden Quellen:

(i) Zeichnungsscheine, Anlegerfragebögen und andere Informationen, die der Anleger schriftlich (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche, Identifizierung und Verifizierung), persönlich, telefonisch (die aufgezeichnet werden können), elektronisch oder auf andere Weise übermittelt;

(ii) Transaktionen innerhalb der Gesellschaft, einschliesslich Kontosalen, Anlagen, Ausschüttungen, Zahlungen und Rücknahmen;

(iii) Informationen, die auf der Website der Gesellschaft erfasst werden, einschliesslich Registrierungsinformationen und Informationen, die über Cookies erfasst werden, und

(iv) Kreditauskunftagenturen und verfügbare öffentliche Datenbanken oder Quellen wie Nachrichtenagenturen, Websites und internationale Sanktionslisten.

Zwecke und Rechtsgrundlagen: Die Gesellschaft und der AIFM können die personenbezogenen Daten eines potenziellen Anlegers für einen oder mehrere der folgenden Zwecke und Rechtsgrundlagen verarbeiten:

1) Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft, seiner Beauftragten oder Dienstleistungsanbieter, im Rahmen der geltenden Gesetze, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung. Entstehen solche Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften eines Landes ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend „EWR“, bestehend aus EU-Mitgliedstaaten und den EWR-EFTA-Staaten - Island, Liechtenstein und Norwegen), sind die Gesellschaft, ihre Beauftragten oder Dienstleistungsanbieter verpflichtet, diese Vorgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für Anleger einzuhalten;

2) um der Gesellschaft und den Anlegern die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen;

3) für andere legitime Geschäftsinteressen der Gesellschaft, einschliesslich für Zwecke der statistischen Analyse, des Direktmarketings und der Marktforschung, sofern diese Interessen nicht durch die Interessen des Anlegers ausser Kraft gesetzt werden;

4) um die Gesellschaft zu betreiben, die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft und alle damit verbundenen Konten laufend zu

verwalten;

5) um die Identität der Gesellschaft im Zusammenhang mit tatsächlichen oder geplanten Anlagen der Gesellschaft zu überprüfen;

6) Risikomanagement- und Kontrollzwecke in Bezug auf die Gesellschaft oder ein Unternehmen derselben Gruppe wie die Gesellschaft;

7) um Beschwerden über die Gesellschaft zu prüfen und darauf zu reagieren und dazu beizutragen, die Servicequalität aufrechtzuerhalten und das Personal für die Bearbeitung von Beschwerden und Streitigkeiten zu schulen; oder

8) für andere spezifische Zwecke, bei denen die Anleger ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.

Anleger sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden oder die Verarbeitung beanstandet wird, kann dies dazu führen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Investition des Anlegers in die Gesellschaft zuzulassen, zu verarbeiten oder freizugeben, was dazu führen kann, dass die Gesellschaft seine Beziehung zum Anleger beendet. Darüber hinaus gibt es Situationen, in denen die Gesellschaft und der AIFM einem Antrag auf Einschränkung der weiteren Verarbeitung (z. B. wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung der Daten besteht) nicht nachkommen können. Erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung, so kann die nachträgliche Entziehung der Einwilligung nicht rückwirkend, basierend auf der erfolgten Einwilligung, auf anderen legitimen Gründen oder anwendbarem Recht, geltend gemacht werden.

Die Gesellschaft und der AIFM verwenden personenbezogene Daten eines Anlegers nur für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, es sei denn, die Gesellschaft oder der AIFM vertreten die Ansicht, dass die Gesellschaft oder der AIFM die Daten aus einem anderen Grund verwenden müssen, welcher mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Wenn die Gesellschaft oder der AIFM personenbezogene Daten zu einem nicht damit zusammenhängenden Zweck verarbeiten müssen, werden die Gesellschaft oder der AIFM den Anleger darüber informieren und die Rechtsgrundlage erläutern, die der Gesellschaft oder dem AIFM die Verarbeitung ermöglicht.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Gesellschaft und der AIFM sehen nicht vor, Entscheidungen über einen Anleger mittels vollautomatisierter Datenverarbeitung zu treffen. Sollte sich dieses Vorgehen ändern, werden die Gesellschaft und der AIFM den Anleger schriftlich darüber informieren.

Externe Übertragungen / Auftragsverarbeiter: Die Gesellschaft und der AIFM übermitteln keine personenbezogenen Daten in ein Land ausserhalb des EWR, es sei denn:

- dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau (z. B. Andorra, Argentinien, Kanada (kommerzielle Organisationen), Färöer Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay und die USA (beschränkt auf das Privacy Shield Framework)), oder

- geeignete Sicherheitsvorkehrungen wie die Musterklauseln (standardisierte Vertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden) sind vorhanden, oder

- die Gesellschaft und der AIFM stützen sich auf eine der in der DSGVO vorgesehenen Ausnahmeregelungen, beispielsweise wenn der Anleger einer solchen Übertragung zugestimmt hat.

Wird die Verarbeitung für die Gesellschaft oder den AIFM vorgenommen, beauftragen die Gesellschaft oder der AIFM einen Datenverarbeiter, der ausreichende Garantien für die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmassnahmen in einer Weise bietet, dass diese Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutzgesetze entspricht und den Schutz der Rechte von Investoren gewährleistet. Die Gesellschaft oder der AIFM schliessen mit dem Verarbeiter einen schriftlichen Vertrag ab, in dem die

spezifischen zwingenden Verpflichtungen des Verarbeiters gemäss den Datenschutzvorschriften festgelegt sind, einschliesslich personenbezogene Daten ausschliesslich in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen der Gesellschaft oder des AIFM zu verarbeiten.

Aufbewahrung: Die Gesellschaft und der AIFM werden personenbezogene Daten nicht länger aufbewahren, als dies für die Zwecke, für die sie gesammelt wurden, erforderlich ist. Bei der Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen berücksichtigen die Gesellschaft und der AIFM alle anwendbaren Verjährungsfristen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, einschliesslich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuervorschriften. Die Gesellschaft und der AIFM werden alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Daten aus ihren Systemen zu löschen oder zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Rechte der Anleger: Anleger haben folgende Rechte:

- (a) Zugang zu ihren personenbezogenen Daten;
- (b) personenbezogene Daten zu korrigieren, wenn sie ungenau oder unvollständig sind;
- (c) unter bestimmten Umständen die weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken
- (d) unter bestimmten Umständen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- (e) der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten (einschliesslich für Direktmarketingzwecke) zu widersprechen;
- (f) unter bestimmten Umständen die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Ein Anleger kann seine Rechte ausüben, indem er sich mit dem AIFM unter folgender E-Mail-Adresse in Kontakt setzt:
List.lux-multiconcept@credit-suisse.com

25. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

responsAbility SICAV (Lux)
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Zahlstelle in der Schweiz⁸

Credit Suisse AG,
Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender

Roland Pfeuti

Mitglieder

Jean-Paul Gennari

Antonio Silva

Unabhängiger Buchprüfer der Gesellschaft

KPMG Luxembourg S.C., Luxemburg,
39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

AIFM

MultiConcept Fund Management S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat des AIFM

Patrick Tschumper, Managing Director, Credit Suisse Funds AG,
Zürich, Schweiz

Thomas Schmuckli, Independent Director, Schweiz

Ilias Georgopoulos, Managing Director, Multiconcept Fund
Management SA, Luxemburg

Richard Browne, Director, Credit Suisse Fund Services
(Luxembourg) SA, Luxemburg

Portfoliomanager

responsAbility Investments AG,
Zollstrasse 17, CH-8005 Zürich

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Zentralverwaltung

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Globale Vertriebsstelle und Vertriebssträger, die im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt sind

responsAbility Investments AG,
Zollstrasse 17, CH-8005 Zürich

sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen
Vertriebsländern

Vertreter in der Schweiz⁷

Credit Suisse Funds AG,
Uetlibergstrasse 231, CH-8070 Zürich

⁷ Für die Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance
Leaders und responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt
Fund

⁸ Für die Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance
Leaders und responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt
Fund

26. Teilfonds

responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Leaders

1. Anlageziel nachhaltiger Anlagen

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel gemäss Art. 9 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“). Er zielt auf Anlagen in wirtschaftlichen Bereichen ab, die (i) zu einem sozialen Ziel beitragen, (ii) anderen nachhaltigen Zielen (d.h. sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen) keinen erheblichen Schaden zufügen und (iii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere hinsichtlich soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Damit trägt der Teilfonds letztendlich auch positiv zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) bei.

Der Teilfonds investiert in Anlagen, welche darauf abzielen, die finanzielle Eingliederung in den Entwicklungsländern zu verbessern. Insbesondere strebt der Teilfonds eine positive Wirkung über drei Wirkungsstrategien an:

- Bereitstellung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen (Beitrag zu SDG 1 „Keine Armut“).
- Schaffung von Arbeitsplätzen durch Unterstützung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“).
- Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter durch wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen (SDG 5 „Geschlechtergleichheit“).

Die dem Teilfonds anvertrauten Beträge sind dafür bestimmt, langfristig eine reale Wertsteigerung anzustreben und die Entwicklung des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern zu unterstützen und dabei den Zugang zu Finanzdienstleistungen zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit zu verbessern, die Wirtschaft anzukurbeln und/oder Arbeitsplätze zu schaffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds seine Mittel so, dass lokale, erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende Finanzdienstleister für Micro-, kleine und mittlere Unternehmen spezifische Finanzdienstleistungen dauerhaft anbieten können und entsprechend der Nachfrage in der Lage sind, sinnvoll zu wachsen.

Der Portfoliomanager erwartet, dass alle Anlagen des Teilfonds nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR darstellen werden (mit Ausnahme von Baranlagen, Derivaten, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen, für die es nicht genügend Daten gibt). Diese nachhaltigen Investitionen können aus direkten Beteiligungen an Zielgesellschaften sowie aus anderen Arten von Beteiligungen (Darlehen, Schuldtiteln etc) bestehen. Der Anteil der Anlagen, bei denen es sich nicht um nachhaltige Investitionen handelt, trägt möglicherweise nicht zu einem ökologischen oder sozialen Ziel im Sinne der SFDR bei, wobei es wird nicht erwartet, dass diese sonstigen Anlagen die kontinuierliche Umsetzung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds beeinträchtigen werden und der Portfoliomanager wird bei diesen sonstigen Anlagen dafür Sorgen tragen ein Mindestmaß an Umwelt- und Sozialschutz zu gewährleisten.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie auf der Website des Portfoliomanagers: <https://www.responsability.com/de>

1.1 Anlagestrategie

Ziel des Teilfonds ist es, positive Auswirkungen in Bezug auf ein bestimmtes Umwelt- und / oder Sozialthema zu erzielen und dabei mehrere Rahmenbedingungen einzuhalten, die als branchenweit bewährte Verfahren verwendet werden, einschließlich der IFC-Betriebsgrundsätze für Impact Investing (OPIM).

Der Teilfonds arbeitet mit auf MKMU fokussierten FIs in Entwicklungsländern und Schwellenländern zusammen. Durch Investitionen in Privatmarktanlagen (im Gegensatz zu Investitionen in börsennotierte Instrumente) kann der Teilfonds auch seinen Grad an wirtschaftlichem Mehrwerterhöhen. Der Teilfonds wählt diejenigen Unternehmen aus, die eindeutig einen positiven Beitrag zu den drei zentralen Wirkungsstrategien des Teilfonds leisten. Auf MKMU fokussierten FIs, die keinen wesentlichen Beitrag zu mindestens einer dieser Strategien leisten, werden in der Regel nicht in Frage kommen.

Der Teilfonds prüft die Nachhaltigkeitsauswirkungen, welche er haben wird, vor der Due Diligence (und natürlich vor der Anlage), um festzustellen, ob die Anlage mit den allgemeinen Wirkungszielen des Teilfonds vereinbar ist. Darüber hinaus versucht der Teilfonds vor und während des Due-Diligence-Prozesses ständig, potenzielle Probleme zu verstehen, die ESG-bezogene Risiken verursachen, welche und daher negative, unbeabsichtigte Probleme verursachen können, die der Teilfonds nicht unterstützen möchte (z.B. Korruption, Misshandlung von Mitarbeitern, negative Auswirkungen auf die Endbegünstigten und / oder die Umwelt).

Aufgrund unserer Prozesse und unserer Wirkungserzählung trägt der Teilfonds in erster Linie zu den folgenden Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei:

- SDG 1: Keine Armut
- SDG 5: Geschlechtergleichheit
- SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Darüber hinaus arbeitet der Teilfonds aktiv mit auf MKMU fokussierten FIs zusammen, um die Einführung besserer Managementpraktiken in Umwelt- und Sozialfragen zu fördern, wenn Risiken identifiziert werden.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagepolitik und Nachhaltigkeit finden Sie auf der Webseite des Portfoliomanagers: <https://www.responsability.com/de>

1.2 Keine Verursachung erheblichen Schadens für andere nachhaltige Anlageziele

Der Teilfonds entspricht dem Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ aus Artikel 2 Absatz 17 SFDR in Bezug auf die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen dargelegt in Anhang I des Entwurfs der *regulatory technical standards* der SFDR.

Wegen der Auslagerung des Portfoliomanagements an den Portfoliomanager berücksichtigt der AIFM nicht unmittelbar die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 4 SFDR.

Neben der Erfassung von ESG-Daten von auf MKMU fokussierten FIs sammelt der Portfoliomanager und legt auch die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I des Entwurfs der *regulatory technical standards* der SFDR offen. Die Erfüllung der Indikatoren prüft das Investmentteam dahingehend, auf welche ökologischen und sozialen Aspekte sich der Teilfonds konzentrieren muss, um mögliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen aufgrund der Aktivitäten der auf MKMU fokussierte FIs zu verringern.

Bei allen Aktivitäten stellt das Investmentteam des Portfoliomanagers sicher, dass der Teilfonds nicht zu potenziell negativen Auswirkungen auf die Umwelt, Kunden, Mitarbeiter und Gemeinschaften der auf MKMU fokussierten FIs beiträgt. Eine sorgfältige Bewertung und Überwachung der ESG-Faktoren ist daher ein zentraler Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds.

Außerdem werden alle Anlagen des Teilfonds anhand einer Liste von ESG-Kriterien überprüft, die auf branchenspezifischen Rahmenbedingungen wie den IFC-Leistungsstandards und anderen Rahmenbedingungen wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind. Dieser Prozess stellt sicher, dass keine der Anlagen mit schwerwiegenden und erheblichen Schäden verbunden ist.

In Fällen, in denen die Anlagen die Kriterien nicht erfüllen, wird ein Aktionsplan entwickelt und in den Darlehensvertrag zwischen dem Teilfonds und dem Darlehensnehmer aufgenommen, um sicherzustellen, dass die auf MKMU fokussierten FIs über die Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um schädliche Probleme zu vermeiden.

Ungefähr alle 18 Monate überwacht der Teilfonds die ökologische und soziale Leistung der auf MKMU fokussierten FIs. Die Überwachung wird in der Regel durch Impact / ESG-Fragebögen unterstützt, und der Prozess umfasst eine Bewertung der Antworten der einzelnen auf MKMU fokussierten FIs.

1.3 Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann Derivategeschäfte tätigen und andere Absicherungsgeschäfte durchführen, um die mit Währungsschwankungen verbundenen Risiken zu mindern und für andere Risikomanagementzwecke. Der Teilfonds wird ansonsten keine Derivate einsetzen, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

1.4 Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Art. 6 SFDR werden Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) (i) in die Anlageentscheidung und (ii) die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds einbezogen.

Eine Analyse der ESG-Risiken konzentriert sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, die sich auf den Wert des Teilfonds auswirken können. Nachhaltigkeitsrisiken können mit Umweltzerstörung und klimabedingten Ereignissen infolge des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden sein, was zu unerwarteten Verlusten führen kann und sich negativ auf die Anlage- und Finanzlage des Teilfonds auswirken könnte.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Anlagen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Mängel bei der Unternehmensführung (z. B. wiederkehrende erhebliche Verstöße gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungsprozess und die laufende Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächlich wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, wirkt sich dies im Allgemeinen negativ auf seinen Wert aus oder es ergibt sich ein vollständiger Wertverlust. Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen erfolgt daher auf Portfolioebene.

Trotz des proaktiven Ansatzes im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren den Wert des Portfolios des Teilfonds und die Rendite des Teilfonds beeinflussen können.

Im Rahmen des ESG-Prozesses überprüft das Investmentteam des Portfoliomanagers die allgemeine ESG-Qualifikation jedes potenziellen auf MKMU fokussierten FIs gemäß der ESG-Richtlinie des Teilfonds so früh wie möglich während des Anlageprozesses.

Ein systematischer ESG-Prozess stellt außerdem sicher, dass mit Anlagen keine schwerwiegenden negativen ESG-bezogenen Probleme verbunden sind. Die ESG-Kriterien sind vollständig in den Anlageprozess eingebettet, und die ESG-Due-Diligence-Prüfung des Teilfonds ermöglicht es dem Investmentteam, potenzielle negative Praktiken oder Probleme zu identifizieren, die unter anderem den allgemein anerkannten Menschenrechtsgrundsätzen und Umweltvorschriften widersprechen könnten. Durch die Identifizierung dieser Probleme und die anschließende Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, um sie anzugehen, versucht das Investmentteam sicherzustellen, dass sich die Anlagen positiv auswirken.

1.5 Referenz Website

Weitere produktbezogene Informationen finden Sie hier:

<https://www.responsability.com/de>

<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>

2. Beschreibung des Anlagemarktes

Institutionen, die für Anlagen in Frage kommen bilden eine sehr heterogene Gruppe von Finanzinstituten, die ihren Fokus auf Micro-, kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern richten (nachfolgend "auf MKMU fokussierte FI") und sich hinsichtlich Angebote und Rechtsform voneinander unterscheiden. Darunter befinden sich beispielsweise Microfinance Institutionen, Finanz- oder Leasinganbieter für kleine und mittlere Unternehmen sowie Zahlungsdienstleister oder Microinsurancedienstleister. Der Anlagemarkt weist aber auch große regionale Unterschiede auf. Auf Grund von historischen Begebenheiten, aber auch durch Unterschiede in kultureller, politischer, wirtschaftlicher und regulatorischer Hinsicht, befindet sich der Finanzsektor auf den verschiedenen Kontinenten in unterschiedlichen Entwicklungsphasen.

Der Anlagemarkt ist durch qualitatives und quantitatives Wachstum gekennzeichnet. Beides führt zu einer Erhöhung der Anzahl profitabler und damit langfristig unabhängiger und tragbarer auf MKMU fokussierte FI. Auf Grund der zurückliegenden und immer noch stattfindenden Investitionen in die Stärkung der Finanzinstitute, sind diese heute bereit, ihre Dienstleistungen einer steigenden Anzahl von potenziellen Kundinnen und Kunden anzubieten. Die Verfügbarkeit von Refinanzierungskapital ist jedoch ein limitierender Faktor für das mögliche Wachstum. Zusammenfassend sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- Der Wirtschaftsbereich, in welchen investiert wird, hat ein unausgeschöpftes Kundenpotenzial.

- Viele auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern arbeiten profitabel, können also als "normale" Investmentobjekte angesehen werden.
- Ihre Nachfrage nach Kapital übersteigt das Angebot.

3. Anlagekonzept

Bei der Identifikation und Betreuung von geeigneten Anlagen für den Teilfonds wird dem Reifegrad und der Heterogenität des Marktes besonders Rechnung getragen. Ausgeprägte und langjährige Kontakte, möglichst starke lokale Präsenz sowie Expertise und Übersicht über die lokalen, spezifischen Begebenheiten und Zusammenhänge spielen dabei eine große Rolle. Das Ziel ist, auf lange Sicht finanzielle Wertsteigerung und sozialen Mehrwert zu erzielen.

Zusätzlich zu Investitionen in auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern wird der Teilfonds in beschränktem Umfang auch direkt in kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend "KMU") und in Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette ("ALWK") investieren.

Der Portfoliomanager setzt eigene lokale Repräsentanzbüros ein, kann sich aber bei Bedarf auch durch spezialisierte Partnerorganisationen beraten lassen.

4. Anlageprozess

Der Anlageprozess umfasst die folgenden Schritte:

a) Definition des Anlageuniversums

Auf MKMU fokussierte FI, die für Anlagen in Frage kommen müssen prinzipiell die folgenden Merkmale aufweisen:

- Sie müssen in einem Land ansässig sein, das über einen für die Gesellschaft akzeptablen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmen verfügt.
- Die Unternehmensform muss einen akzeptablen rechtlichen Schutz für Investoren darstellen.
- Das Unternehmensziel muss auf die professionelle Erbringung von Produkten oder Dienstleistungen und auf angemessene Gewinn- und Wachstumserwartungen ausgerichtet sein.
- Sie müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, um sicherzustellen, dass sie sich an eine gute Branchenpraxis halten.
- Sie müssen Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass der ESG-Kriterienkatalog eingehalten wird.

b) Analyse

Die Analyse der Anlageobjekte geschieht im Rahmen eines vierteiligen quantitativen Rating-Systems mittels Bewertung folgender Kriterien:

- die von dem auf MKMU fokussierten FI verfolgte Strategie,
- Management des auf MKMU fokussierten FI,
- finanzielle Performance des auf MKMU fokussierten FI,
- Entwicklungs-Performance des auf MKMU fokussierten FI.

Das gleiche System wird auch auf ALWK und KMU angewendet. Auf Grund des Resultats der Analyse wird festgestellt, ob ein Anlageobjekt sich für das Portefeuille des Teilfonds eignet.

Die Analyse der Anlageobjekte wird in der Regel vom Portfoliomanager wahrgenommen. Übernimmt eine Partnerorganisation des Portfoliomanagers diese Aufgabe, wird im Rahmen eines Due-Diligence-Verfahrens sichergestellt, dass diese Partnerorganisation über die nötigen Prozesse, Systeme, und Fähigkeiten verfügt, um diese Aufgabe im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds wahrzunehmen. Der Portfoliomanager überwacht die Qualität der Arbeit der

Partnerorganisation laufend und stellt sicher, dass sie den strengen Qualitätskriterien des Teilfonds genügen.

c) Anlageentscheidung

Bei der Anlageentscheidung werden im Hinblick auf die Höhe und den Zeitpunkt von Anlagen die zusätzlichen Faktoren berücksichtigt:

- Anlagekonditionen (erwartete Rendite, Anlagedauer, Seniorität, Sicherheiten usw.);
- Liquidität des Teilfonds;
- Kompatibilität mit Anlagestrategie;
- Portfolioanforderungen und Anlagerichtlinien.

d) Laufende Überwachung

Getätigte Anlagen werden laufend überwacht. Durch regelmäßiges Reporting der finanziellen und Entwicklungs-Performance wird eine kontinuierliche Kontrolle von Risiken und Resultaten angestrebt.

Der Portfoliomanager ist vertraglich verpflichtet, die politische und wirtschaftliche Lage in den Investitionsländern und die finanzielle Lage und Bonitätssituation der Anlageobjekte kontinuierlich zu überwachen. Er informiert die Gesellschaft unverzüglich, falls sich sog. kritische Situationen abzeichnen, die die Zahlungsfähigkeit der Anlageobjekte gegenüber dem Teilfonds beeinflussen könnten und bewertungsrelevant sein könnten. Solche kritischen Situationen sind zum Beispiel politische Unruhen, die zu einem Zahlungsmoratorium an ausländische Investoren führen könnten, die sich rasch verschlechternde finanzielle Situation oder Kreditportfolioqualität eines auf MKMU fokussierten FI oder die Verwicklung eines auf MKMU fokussierten FI in schwerwiegende gesetzliche Unregelmäßigkeiten.

e) Maßnahmen im Fall eines Zahlungsausfalls

Ein Zahlungsausfall tritt auf, wenn eine Forderung des Teilfonds nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem vereinbarten Zahlungstermin beglichen wird.

In diesem Fall ist der mit der laufenden Überwachung beauftragte Portfoliomanager vertraglich verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger vorzuschlagen und diese bei Aufforderung der Gesellschaft auch auszuführen.

5. Anlagepolitik/-instrumente

Der Teilfonds kann in folgende Anlagekategorien investieren:

- Schuldtitel
- *Private Equity* in der Form von Beteiligungskapital
- Liquidität/Geldmarkt
- Wertpapiere verschiedener Art

In beschränktem Umfang kann der Teilfonds auch Garantievehikel zur Aktivierung lokaler Finanzmittel für auf MKMU fokussierte FI einsetzen.

Die endbegünstigten Institutionen (auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK) haben ihren Sitz meist in Entwicklungs- und Transitionsländern, vorwiegend in folgenden Regionen:

- Lateinamerika
- Afrika
- Mittel- und Osteuropa
- Asien

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen in der Regel in US-Dollar oder in Euro. In beschränktem Umfang sind auch Investitionen in frei konvertierbaren lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) möglich.

Der Hauptteil des Teilfonds wird in festverzinsliche Anlagen investiert, die unterschiedliche Formen aufweisen können:

Anlageinstrument	Beschreibung	
Darlehen an und Schuldtitel (einschließlich Obligationen mit oder ohne Wandelrechten, Notes, Promissory Notes, Wechsel und anderen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren) von auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK	Darlehen und Promissory Notes sind weit verbreitete Anlageinstrumente im auf MKMU fokussierten FI-/KMU-/ALWK-Markt. Sie dienen hauptsächlich zur Refinanzierung der Kreditportfolios von auf MKMU fokussierten FI oder zur Finanzierung von ALWK oder KMU. Zunehmend emittieren größere auf MKMU fokussierte FI, deren Netzwerke oder auf MKMU fokussierte FI-/KMU-/ALWK-Intermediäre Obligationen zur Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeit	Der Teilfonds hat die Möglichkeit, anstelle von Direktzahlungen, Garantien an lokale Kreditinstitute zu vergeben oder sich an Garantievehikeln zu beteiligen. In solchen Fällen sind Verpflichtungen, die dem Teilfonds aus etwaigen Garantien entstehen, innerhalb des Teilfonds durch Liquiditätsreserven abzudecken. Der Teilfonds hält die Anlagen in auf MKMU fokussierte FI mit kurzen (sechs bis achtzehn Monate) bis mittleren Laufzeiten (drei bis typischerweise fünf Jahre). Der Teilfonds strebt keine gleich bleibende durchschnittliche Kapitalbindungsdauer der Anlagen an. Typischerweise wird sich diese aber in einem Bereich von zwei bis drei Jahren bewegen. Durch Zinszahlungen, die in der Regel halbjährlich erfolgen, und durch Amortisationszahlungen während der Laufzeit, die bei einigen Kontrakten vereinbart werden, ergeben sich zusätzlich zu den kürzer laufenden Anlagen weitere regelmäßig liquiditätswirksame positive Zahlungsströme im Teilfonds.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von auf MKMU fokussiertes FI-/KMU-/ALWK-Intermediären	Diese Organisationen verwenden die Mittel selber zur Refinanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU/ALWK, die sie oft selber mit aufgebaut haben bzw. die sie im Aufbau betreuen. Die Darlehen haben z.T. Obligationen-Charakter oder Anteilschein-Charakter.	Das Portefeuille des Teilfonds wird sich im Verlaufe der Zeit verändern. Die Gründe hierfür sind rasche Veränderungen der auf MKMU fokussierte FI-, KMU- und ALWK-Märkte und des Marktes für entsprechende Anlageprodukte. Die Minimierung von Kreditrisiken erfolgt hauptsächlich durch gezielte Auswahl geeigneter Anlageobjekte und Partnerorganisationen. Eine zusätzliche Risikoreduktion wird durch eine Diversifikation über Anlagekategorien und Anlageinstrumente angestrebt. Zudem strebt der Teilfonds geografisch eine breite Diversifikation über Länder und die folgenden Kontinente bzw. Regionen an: Zentralamerika, Südamerika, Sub-Sahara-Afrika, Mittlerer Osten und Nordafrika, Osteuropa und Zentralasien sowie Süd-, Südost- und Ostasien.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern	Diese Banken verwenden die Mittel zur Finanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU.	Der Teilfonds kann aktiv gegen Zinsrisiken abgesichert werden. Währungsrisiken gegen Lokalwährungen können ebenfalls abgesichert werden. Voraussichtlich ist der größte Teil der Anlageinstrumente in US-Dollar begeben. In der Euro-Aktie und in der Schweizerfranken-Aktie wird hingegen das Währungsrisiko gegenüber dem US-Dollar in der Regel abgesichert. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) werden in der Regel als teuer, den Bedürfnissen oftmals nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst große Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.
Kollektive Anlageinstrumente (indirekte Anlagen)	Anteile von Anlagefonds, Aktien von Beteiligungsgesellschaften oder von anderen Vehikeln, die alle im auf MKMU fokussiertes FI-/KMU-/ALWK-Bereich investieren.	Die Gesellschaft wird sich bemühen, innerhalb des Portefeuilles durch die Strukturierung der Laufzeiten der Anlagen eine ausreichende Liquidität einzurichten, um die Rücknahme von Aktien des Teilfonds vornehmen zu können. Weiterhin wird die Gesellschaft die Liquiditätssituation regelmäßig überprüfen, um, falls notwendig, einen Teil des Teilfondsvermögens in liquideren Anlagen anzulegen oder Liquidität zu schaffen.
Geldmarktinstrumente	Die Liquidität des Teilfonds kann teilweise in jederzeit frei veräußerbaren Geldmarktpapieren von Emittenten in OECD-Ländern investiert werden.	Der Teilfonds kann Vereinbarungen über Liquiditätsfazilitäten (oder ähnliches) für verschiedene Zwecke abschließen, unter anderem für kurzfristige Zwischenfinanzierungen, zur Deckung von Einschussforderungen im Zusammenhang mit Derivatetransaktionen oder zum Abrechnen von Devisentransaktionen. Der Teilfonds kann seine Vermögenswerte verpfänden, um seinen Verpflichtungen im Rahmen von Vereinbarungen über Liquiditätsfazilitäten (oder ähnlichem) und im Rahmen von Derivatetransaktionen (einschließlich Devisentransaktionen) nachzukommen.
Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern sowie Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten	Im Falle eines Liquiditätsüberhangs darf der Teilfonds teilweise kurzfristig in diese kotierten Instrumente investieren.	

Der Teilfonds kann zudem einen beschränkten Anteil an Beteiligungskapital (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine u.ä.) einschließlich *Private Equity* direkt oder indirekt halten. Diese Anlageform ist noch sehr illiquide und schüttet oft nicht von Anfang an laufende Erträge/Dividenden aus. Das Kapital ist lange gebunden. Entsprechende Anlage-Vehikel z.B. in der Form von diversifizierten Beteiligungsgesellschaften sind selten. Diese Anlageform hat signifikantes Potenzial, wird aber bis auf weiteres in geringem Umfang einsetzbar sein.

Darlehen an und Schuldtitel von spezialisierten Intermediären sind immer zweckgebunden und dafür bestimmt, auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK, zu finanzieren. Solche Anlagen werden in einer Weise strukturiert, die es erlauben soll, direkte Ansprüche gegenüber der betroffenen Institutionen zu halten und etwaige Kreditrisiken der Intermediäre auszuschließen. Es ist ebenfalls möglich, in Darlehen an und Schuldtitel von Intermediären anzulegen, die einerseits zweckgebunden sind und bei denen andererseits die Rückzahlungsverpflichtungen von den Rückzahlungen der Institutionen an den Intermediär abhängig sind (nachfolgend "*Limited recourse*"-Mechanismus).

6. Anlagegrenzen

Für die Anlagen des Teilfonds gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Anlagen dürfen ausschließlich bestehen aus:
 - i) Wertpapieren, wobei diese nicht notwendigerweise an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden müssen, unter der Maßgabe aber dass, außer in dem

- in Absatz ii) vorgesehenen Fall, diese frei von jeweiligen Beschränkungen veräußerbar sind;
- ii) Wertpapieren, deren Veräußerbarkeit Beschränkungen unterliegt, vorausgesetzt, dass die Gesamtheit derartiger Wertpapiere 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigt; diese Begrenzung soll keine Anwendung finden in Bezug auf Anlagen in *Private Equity* gemäß Absatz b) dieses Abschnitts 6. "Anlagegrenzen";
 - iii) Geldmarktinstrumenten und verbrieften Forderungen, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren oder Geldmarktpapieren gleichgestellt sind, sofern diese frei übertragbar, veräußerbar und jederzeit bewertbar sind;
 - iv) Forderungen aus Darlehen (inklusive Unterbeteiligungen an Darlehen) an auf MKMU fokussierte FI/KMU/ALWK oder an Intermediäre, die auf MKMU fokussierte FI/KMU/ALWK finanzieren;
 - v) Garantieinstrumenten, inklusive Garantiedepots, um die Kreditfähigkeit von auf MKMU fokussierte FI/ALWK zu stützen;
 - vi) Flüssigen Mitteln und Termineinlagen bei Kreditinstituten;
 - vii) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Anteilen an OGA des offenen Typs unter der Bedingung, dass
 - 1) die Gesamtheit dieser Anlagen 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreitet,
 - 2) die Anlagepolitik dieser Anlagen im weitgehenden Einklang mit derjenigen des Teilfonds ist, und dass für derartige Anlagen, die von der Gesellschaft oder dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, verwaltet oder beraten werden, dem Teilfonds keine weiteren Gebühren oder Kosten entstehen;
 - viii) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Wertpapieren von Investment- oder Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen Fonds jedweder Rechtsform; dies jedoch nur jeweils unter folgenden Voraussetzungen:
 - 1) unter Vorbehalt von Absatz a) Lit ii) darf die Gesamtheit dieser Anlagen 40% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten,
 - 2) für den Investor kann ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden,
 - 3) die Anlagepolitik dieser Anlagen ist im weitgehendem Einklang mit derjenigen des Teilfonds,
 - 4) über alle gehaltenen indirekten Anlagen besteht volle Transparenz (in Bezug auf Anlageentscheidungsprozesse, Risikokontrollmechanismen und finanzielle Daten) und es werden regelmäßige Reportings erstellt, so dass eine regelmäßige Beurteilung der Werthaltigkeit dieser Anlage möglich ist,
 - 5) die Anlage ist frei veräußer- und übertragbar, und
 - 6) dem Teilfonds entstehen für derartige Anlagen, die von der Gesellschaft oder dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, verwaltet oder beraten werden, keine weiteren Gebühren oder Kosten.
- b) Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% des Teilfondsvermögens direkt oder indirekt an *Private Equity*-Beteiligungskapital halten. Bei solchen Anlagen darf der Teilfonds weder direkt noch indirekt mehr als 50% des Kapitals eines einzelnen Emittenten erwerben, wobei eine Beteiligung am Kapital eines Emittenten von mehr als 20% nicht mehr als 5% des Teilfondsvermögens ausmachen darf.

Die unter Absatz a) Lit ii) genannten Anlagen dürfen zusammen mit den in diesem Absatz beschriebenen *Private Equity* Anlagen sowie anderen Anlagen in Beteiligungskapital 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
 - c) Der Teilfonds untersteht zusätzlich folgenden Diversifikationsvorschriften:
 - i) Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten eines gleichen Emittenten anlegen.
 - ii) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens in nicht gegen die Referenzwährung abgesicherte lokale Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) investieren, wobei zum Zeitpunkt der Investition pro lokaler nicht abgesicherter Währung nicht mehr als 5% des Teilfondsvermögens gehalten werden dürfen.
 - iii) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in ALWK und KMU investieren.
 - iv) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % des Teilfondsvermögens in Garantievehikel, Garantiefonds oder Garantiedepots anlegen.
 - d) Der Teilfonds darf zur vorübergehenden Anlage von Liquiditätsüberhängen in Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern, sowie in Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten investieren. Diese Anlagen dürfen insgesamt 50% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Obligationen und Geldmarktinstrumente der vorgenannten privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten müssen ein Rating von mindestens Ba3 (Moody's) oder BB- (Standard & Poor's) aufweisen.
 - e) Der Teilfonds darf vorübergehend und nur zur Finanzierung von absehbaren Liquiditätslücken Kredite aufnehmen, deren Höhe insgesamt maximal 25% des Teilfondsvermögens betragen darf.
 - f) Der Teilfonds darf keine Währungstermingeschäfte tätigen oder Währungsderivate einsetzen, außer zum Zweck der Absicherung des Währungsrisikos der Anlagen. Zur Absicherung gegen Währungsrisiken darf der Teilfonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen verkaufen, Währungsverkaufsoptionen kaufen sowie Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind; der Teilfonds kann aus Effizienzgründen im besten Interesse der Anleger zur Absicherung von Währungsrisiken spezifischer lokaler Währungen auch mit anderen spezialisierten und anerkannten Gegenparteien Währungsabsicherungstransaktionen im Hinblick auf diese spezifischen lokalen Währungen abschließen. Der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung darf den gesamten Vermögenswert des Teilfonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen, und die Dauer solcher Transaktionen darf

nicht länger sein als die Dauer, für die die Vermögenswerte in dem Teilfonds enthalten sind.

7. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

8. Aktienklassen

Derzeit werden Aktien der Klasse "I" in der Referenzwährung United State Dollars (USD), Aktien der währungsgehedgten Klasse "S" in Schweizer Franken (CHF) und Euro (EUR), Aktien der Klasse "I-II" währungsgehedg in NOK und Aktien der Klasse "I-IV" in der Referenzwährung USD, sowie währungsgehedg in CHF und EUR ausgegeben.

Diese Aktienklassen können nur von Aktionären gezeichnet werden, die die Zeichnungskriterien der jeweiligen Aktienklasse erfüllen. Für die Aktienklassen soll keine Vertriebsgebühr entrichtet werden. Bei den Aktien der Klassen "I", "S", "I-II" und "I-IV" handelt es sich um thesaurierende Aktien, die ausschließlich in unsertifizierter Form erhältlich sind.

9. Erstzeichnung

Die Erstaussgabe von Aktien der Klasse "I" erfolgte zu einem Preis von USD 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern. Die erstmalige Mindestzeichnung für die Klasse "I" beträgt USD 100.000,-.

Die Erstaussgabe von Aktien der Klasse "S" (CHF und EUR) erfolgte zu einem Preis von CHF/ EUR 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern. Die erstmalige Mindestzeichnung für die Klasse "S" (CHF und EUR) beträgt CHF/EUR 100.000,-.

Die Erstaussgabe von Aktien der Klassen I-II (NOK) erfolgte zu einem Preis von NOK 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern. Die erstmalige Mindestzeichnung für die Klasse I-II (NOK) beträgt NOK 1.000.000,-.

Die Erstaussgabe von Aktien der Klassen I-IV (USD, CHF, EUR) erfolgt zu einem Preis von USD/CHF/EUR 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern. Die erstmalige Mindestzeichnung für Klasse I-IV (USD, CHF, EUR) beträgt USD/CHF/EUR 50.000.000,-.

10. Rücknahme von Aktien

In Einklang mit Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" werden Aktien diese Teilfonds am Ende jedes Monats (nachfolgend "Rücknahmetag") zum Rücknahmepreis zurückgenommen.

Eine Rücknahme von Aktien der Klassen I, S und I-II muss vom Aktionär durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden und dieser muss bei der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und in Einklang mit Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" bei der Zentralverwaltung bis 15.00 Uhr Mittlereuropäische Zeit mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen.

Eine Rücknahme von Aktien der Klasse I-IV muss vom Aktionär durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden und dieser muss bei der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und in Abweichung von Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" bei der Zentralverwaltung bis 15.00 Uhr Mittlereuropäische Zeit mindestens hundertachtzig (180) Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen.

Gehen Rücknahmeanträge nach dieser Frist bei der Zentralverwaltung ein, so werden sie als Anträge auf Rücknahme an dem unmittelbar folgenden Rücknahmetag behandelt und zwar zum Nettovermögenswert pro Aktie des entsprechenden Bewertungstages.

In Abweichung von Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" kann ein Rücknahmeantrag von einem Aktionär an einem bestimmten Bewertungstag durch einen Beschluss des AIFM, unter

Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre, (i) anteilmäßig gekürzt werden, falls ein solcher Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass der gesamte Anteil des Teilfondsvermögens, der direkt oder indirekt in *Private Equity*-Beteiligungskapital angelegt wird, die unter Abschnitt 6. "Anlagegrenzen" dieses Zusatzes genannte Begrenzung von 25% übersteigen würde, oder (ii) um einen gewissen Betrag gekürzt werden, falls ein Grossteil der Anlagen unter normalen Marktbedingungen nicht zu angemessenen Kursen/Preisen veräußert werden kann.

Falls ein Rücknahmeantrag an dem betreffenden Bewertungstag aufgrund der hiervor erwähnten Kürzungen nicht vollständig ausgeführt wird, wird der nicht ausgeführte Teilantrag auf den nächstmöglichen Bewertungstag, an welchem es für den AIFM möglich wird, die vorbezeichneten Voraussetzungen zu erfüllen. Dabei werden die Rücknahmeanträge der Reihenfolge ihres Eingangs entsprechend abgewickelt. Solche Verschiebungen der Rücknahmen können sich in Extremfällen über einen längerfristigen Zeitraum erstrecken.

Weitere Einzelheiten zur Rücknahme von Aktien sind Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" zu entnehmen.

11. Verwaltungsgebühr

Die maximale jährlich fällige Verwaltungsgebühr der Aktienklassen "I", "I-II", "I-IV" und "S", welche monatlich zu zahlen ist, beläuft sich auf 2,2% p. a. des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Gesellschaft, wobei in dieser Gebühr die etwaig anfallenden Kosten für Tätigkeiten der Partnerorganisationen enthalten sind. Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

12. Abonnementsteuer

Das Vermögen des Teilfonds ist von der grundsätzlich von OGA im Großherzogtum Luxemburg vierteljährlich zahlbaren Steuer ("Abonnementsteuer") gemäß Art. 175 (d) des Gesetzes von 2010 befreit, da der hauptsächliche Zweck des Teilfonds die Anlage in MFI entsprechend der Großherzoglichen Verordnung vom 14. Juli 2010 ist.

responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt Fund

1. Anlageziel nachhaltiger Anlagen

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel gemäss Art. 9 SFDR. Er zielt auf Anlagen in wirtschaftlichen Bereichen ab, die (i) zu einem sozialen Ziel beitragen, (ii) anderen nachhaltigen Zielen (d.h. sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen) keinen erheblichen Schaden zufügen und (iii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere hinsichtlich soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Damit trägt der Teilfonds letztendlich auch positiv zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) bei.

Der Teilfonds investiert in Anlagen, welche darauf abzielen, die finanzielle Eingliederung in den Entwicklungsländern zu verbessern. Insbesondere strebt der Fonds eine positive Wirkung über drei Wirkungsstrategien an:

- Bereitstellung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen (Beitrag zu SDG 1 „Keine Armut“).
- Schaffung von Arbeitsplätzen durch Unterstützung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“).
- Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter durch wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen (SDG 5 „Geschlechtergleichheit“).

Die dem Teilfonds anvertrauten Beträge sind dafür bestimmt, langfristig eine reale Wertsteigerung anzustreben und die Entwicklung des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern zu unterstützen und dabei den Zugang zu Finanzdienstleistungen zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit zu verbessern, die Wirtschaft anzukurbeln und/oder Arbeitsplätze zu schaffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds seine Mittel so, dass lokale, erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende Finanzdienstleister für Micro-, kleine und mittlere Unternehmen („MKMU“) spezifische Finanzdienstleistungen dauerhaft anbieten können und entsprechend der Nachfrage in der Lage sind, sinnvoll zu wachsen.

Der Portfoliomanager erwartet, dass alle Anlagen des Teilfonds nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR darstellen werden (mit Ausnahme von Baranlagen, Derivaten, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen, für die es nicht genügend Daten gibt). Diese nachhaltigen Investitionen können aus direkten Beteiligungen an Zielgesellschaften sowie aus anderen Arten von Beteiligungen (Darlehen, Schuldtiteln etc) bestehen. Der Anteil der Anlagen, bei denen es sich nicht um nachhaltige Investitionen handelt, trägt möglicherweise nicht zu einem ökologischen oder sozialen Ziel im Sinne der SFDR bei, wobei es wird nicht erwartet, dass diese sonstigen Anlagen die kontinuierliche Umsetzung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds beeinträchtigen werden und der Portfoliomanager wird bei diesen sonstigen Anlagen dafür Sorgen tragen ein Mindestmaß an Umwelt- und Sozialschutz zu gewährleisten.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie auf der Website des Portfoliomanagers: <https://www.responsability.com/de>

1.1 Anlagestrategie

Ziel des Teilfonds ist es, positive Auswirkungen in Bezug auf ein bestimmtes Umwelt- und / oder Sozialthema zu erzielen und dabei mehrere Rahmenbedingungen einzuhalten, die als branchenweit bewährte Verfahren verwendet werden, einschließlich der IFC-Betriebsgrundsätze für Impact Investing (OPIM).

Der Teilfonds arbeitet mit auf MKMU fokussierten FIs in Entwicklungsländern und Schwellenländern zusammen. Durch Investitionen in Privatmarktanlagen (im Gegensatz zu Investitionen in börsennotierte Instrumente) kann der Teilfonds auch seinen Grad an wirtschaftlichem Mehrwerterhöhen. Der Teilfonds wählt diejenigen Unternehmen aus, die eindeutig einen positiven Beitrag zu den drei zentralen Wirkungsstrategien des Fonds leisten. Auf MKMU fokussierten FIs, die keinen wesentlichen Beitrag zu mindestens einer dieser Strategien leisten, werden in der Regel nicht in Frage kommen.

Der Teilfonds prüft die Nachhaltigkeitsauswirkungen, welche er haben wird, vor der Due Diligence (und natürlich vor der Anlage), um festzustellen, ob die Anlage mit den allgemeinen Wirkungszielen des Teilfonds vereinbar ist. Darüber hinaus versucht der Teilfonds vor und während des Due-Diligence-Prozesses ständig, potenzielle Probleme zu verstehen, die ESG-bezogene Risiken verursachen, welche und daher negative, unbeabsichtigte Probleme verursachen können, die der Teilfonds nicht unterstützen möchte (z.B. Korruption, Misshandlung von Mitarbeitern, negative Auswirkungen auf die Endbegünstigten und / oder die Umwelt).

Aufgrund unserer Prozesse und unserer Wirkungserzählung trägt der Teilfonds in erster Linie zu den folgenden Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei:

- SDG 1: Keine Armut
- SDG 5: Geschlechtergleichheit
- SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Darüber hinaus arbeitet der Teilfonds aktiv mit auf MKMU fokussierten FIs zusammen, um die Einführung besserer Managementpraktiken in Umwelt- und Sozialfragen zu fördern, wenn Risiken identifiziert werden.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagepolitik und Nachhaltigkeit finden Sie auf der Webseite des Portfoliomanagers: <https://www.responsability.com/de>

1.2 Keine Verursachung erheblichen Schadens für andere nachhaltige Anlageziele

Der Teilfonds entspricht dem Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ aus Artikel 2 Absatz 17 SFDR in Bezug auf die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen dargelegt in Anhang I des Entwurfs der *regulatory technical standards* der SFDR.

Wegen der Auslagerung des Portfoliomanagements an den Portfoliomanager berücksichtigt der AIFM nicht unmittelbar die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 4 SFDR.

Neben der Erfassung von ESG-Daten von auf MKMU fokussierten FIs sammelt der Portfoliomanager und legt auch die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I des des Entwurfs der *regulatory technical standards* der SFDR offen. Die Erfüllung der Indikatoren prüft das Investmentteam des Portfoliomanagers dahingehend, auf welche ökologischen und sozialen Aspekte sich der Teilfonds konzentrieren muss, um mögliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen aufgrund der Aktivitäten der auf MKMU fokussierte FIs zu verringern.

Bei allen Aktivitäten stellt das Investmentteam des Portfoliomanagers sicher, dass der Teilfonds nicht zu potenziell negativen Auswirkungen auf die Umwelt, Kunden, Mitarbeiter und Gemeinschaften der auf MKMU fokussierten FIs beiträgt. Eine sorgfältige Bewertung und Überwachung der ESG-Faktoren ist daher ein zentraler Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds.

Außerdem werden alle Anlagen des Teilfonds anhand einer Liste von ESG-Kriterien überprüft, die auf branchenspezifischen Rahmenbedingungen wie den IFC-Leistungsstandards und anderen Rahmenbedingungen wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind. Dieser Prozess stellt sicher, dass keine der Anlagen mit schwerwiegenden und erheblichen Schäden verbunden ist.

In Fällen, in denen die Anlagen die Kriterien nicht erfüllen, wird ein Aktionsplan entwickelt und in den Darlehensvertrag zwischen dem Teilfonds und dem Darlehensnehmer aufgenommen, um sicherzustellen, dass die auf MKMU fokussierten FIs über die Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um schädliche Probleme zu vermeiden.

Ungefähr alle 18 Monate überwacht der Portfoliomanager die ökologische und soziale Leistung der auf MKMU fokussierten FIs. Die Überwachung wird in der Regel durch Impact / ESG-Fragebögen unterstützt, und der Prozess umfasst eine Bewertung der Antworten der einzelnen auf MKMU fokussierten FIs.

1.3 Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann Derivategeschäfte tätigen und andere Absicherungsgeschäfte durchführen, um die mit Währungsschwankungen verbundenen Risiken zu mindern und für andere Risikomanagementzwecke. Der Teilfonds wird ansonsten keine Derivate einsetzen, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

1.4 Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Art. 6 SFDR werden Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) (i) in die Anlageentscheidung und (ii) die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds einbezogen.

Eine Analyse der ESG-Risiken konzentriert sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, die sich auf den Wert des Teilfonds auswirken können. Nachhaltigkeitsrisiken können mit Umweltzerstörung und klimabedingten Ereignissen infolge des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden sein, was zu unerwarteten Verlusten führen kann und sich negativ auf die Anlage- und Finanzlage des Teilfonds auswirken könnte.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Anlagen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Mängel bei der Unternehmensführung (z. B. wiederkehrende erhebliche Verstöße gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungsprozess und die laufende Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächlich wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, wirkt sich dies im Allgemeinen negativ auf seinen Wert aus oder es ergibt sich ein vollständiger Wertverlust. Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen erfolgt daher auf Portfolioebene.

Trotz des proaktiven Ansatzes im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren den Wert des Portfolios des Teilfonds und die Rendite des Teilfonds beeinflussen können.

Im Rahmen des ESG-Prozesses überprüft das Investmentteam die allgemeine ESG-Qualifikation jedes potenziellen auf MKMU fokussierten FIs gemäß der ESG-Richtlinie des Teilfonds so früh wie möglich während des Anlageprozesses.

Ein systematischer ESG-Prozess stellt außerdem sicher, dass mit Anlagen keine schwerwiegenden negativen ESG-bezogenen Probleme verbunden sind. Die ESG-Kriterien sind vollständig in den Anlageprozess eingebettet, und die ESG-Due-Diligence-Prüfung des Teilfonds ermöglicht es dem Investmentteam, potenzielle negative Praktiken oder Probleme zu identifizieren, die unter anderem den allgemein anerkannten Menschenrechtsgrundsätzen und Umweltvorschriften widersprechen könnten. Durch die Identifizierung dieser Probleme und die anschließende Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, um sie anzugehen, versucht das Investmentteam sicherzustellen, dass sich die Anlagen positiv auswirken.

1.5 Referenz Website

Weitere produktbezogene Informationen finden Sie hier:

<https://www.responsability.com/de>

<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>

2. Beschreibung des Anlagemarkts

Institutionen, die für Anlagen in Frage kommen bilden eine sehr heterogene Gruppe von Finanzinstituten, die ihren Fokus auf Micro-, kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern richten (nachfolgend "auf MKMU fokussierte FI") und sich hinsichtlich Angebote und Rechtsform voneinander unterscheiden. Darunter befinden sich beispielsweise Microfinance Institutionen, Finanz- oder Leasinganbieter für kleine und mittlere Unternehmen sowie Zahlungsdienstleister oder Microinsurancedienstleister. Der Anlagemarkt weist aber auch große regionale Unterschiede auf. Auf Grund von historischen Begebenheiten, aber auch durch Unterschiede in kultureller, politischer, wirtschaftlicher und regulatorischer Hinsicht, befindet sich der Finanzsektor auf den verschiedenen Kontinenten in unterschiedlichen Entwicklungsphasen.

Der Anlagemarkt ist durch qualitatives und quantitatives Wachstum gekennzeichnet. Beides führt zu einer Erhöhung der Anzahl profitabler und damit langfristig unabhängiger und tragbarer auf MKMU fokussierte FI. Auf Grund der zurückliegenden und immer noch stattfindenden Investitionen in die Stärkung der Finanzinstitute sind diese heute bereit, ihre Dienstleistungen einer steigenden Anzahl von potenziellen Kundinnen und Kunden anzubieten. Die Verfügbarkeit von Refinanzierungskapital ist jedoch ein limitierender Faktor für das mögliche Wachstum. Zusammenfassend sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- Der Wirtschaftsbereich, in welchen investiert wird, hat ein unausgeschöpftes Kundenpotenzial.
- Viele auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern arbeiten profitabel, können also als "normale" Investmentobjekte angesehen werden.

- Ihre Nachfrage nach Kapital übersteigt das Angebot.

3. Anlagekonzept

Bei der Identifikation und Betreuung von geeigneten Anlagen für den Teilfonds wird dem Reifegrad und der Heterogenität des Marktes besonders Rechnung getragen. Ausgeprägte und langjährige Kontakte, möglichst starke lokale Präsenz sowie Expertise und Übersicht über die lokalen, spezifischen Begebenheiten und Zusammenhänge spielen dabei eine große Rolle. Das Ziel ist, auf lange Sicht finanzielle Wertsteigerung und sozialen Mehrwert zu erzielen.

Zusätzlich zu Investitionen in auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern wird der Teilfonds in beschränktem Umfang auch direkt in erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende kleine und mittlere Unternehmen ("KMU") und in Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette ("ALWK") investieren.

Der Portfoliomanager setzt eigene lokale Repräsentanzbüros ein, kann sich aber bei Bedarf auch durch spezialisierte Partnerorganisationen beraten lassen.

4. Anlageprozess

Der Anlageprozess umfasst die folgenden Schritte:

a) Definition des Anlageuniversums

Auf MKMU fokussierte FI, die für Anlagen in Frage kommen, müssen prinzipiell die folgenden Merkmale aufweisen:

- sie müssen in einem Land ansässig sein, das über einen für die Gesellschaft akzeptablen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmen verfügt;
- die Unternehmensform muss einen akzeptablen rechtlichen Schutz für Investoren darstellen;
- das Unternehmensziel muss auf die professionelle Erbringung von Produkten oder Dienstleistungen und auf angemessene Gewinn- und Wachstumserwartungen ausgerichtet sein;
- sie müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, um sicherzustellen, dass sie sich an eine gute Branchenpraxis halten;
- sie müssen Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass der ESG-Kriterienkatalog eingehalten wird.

b) Analyse

Die Analyse der Anlageobjekte geschieht im Rahmen eines vierteiligen quantitativen Rating-Systems mittels Bewertung folgender Kriterien:

- die von dem auf MKMU fokussierten FI verfolgte Strategie,
- Management des auf MKMU fokussierten FI,
- finanzielle Performance des auf MKMU fokussierten FI,
- Entwicklungs-Performance des auf MKMU fokussierten FI.

Das gleiche System wird auch auf KMU, und ALWK angewendet. Auf Grund des Resultats der Analyse wird festgestellt, ob ein Anlageobjekt sich für das Portefeuille des Teilfonds eignet.

Übernimmt eine Partnerorganisation des Portfoliomanagers die Aufgaben der Analyse der Anlageobjekte, wird im Rahmen eines Due-Diligence-Verfahrens sichergestellt, dass diese Partnerorganisation über die nötigen Prozesse, Systeme und Fähigkeiten verfügt, um diese Aufgabe im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds wahrzunehmen. Der Portfoliomanager überwacht die Qualität der Arbeit der Partnerorganisation laufend und stellt sicher, dass sie den strengen Qualitätskriterien des Teilfonds genügen.

Die Analyse der Anlageobjekte werden vom Portfoliomanager wahrgenommen, falls diese nicht durch Partnerorganisationen erfolgen.

c) Anlageentscheidung

Bei der Anlageentscheidung werden in Hinblick auf die Höhe und den Zeitpunkt von Anlagen die zusätzlichen Faktoren berücksichtigt:

- Anlagekonditionen (erwartete Rendite, Anlagedauer, Seniorität, Sicherheiten usw.);
- Liquidität des Teilfonds;
- Kompatibilität mit Anlagestrategie;
- Portfolioanforderungen und Anlagerichtlinien.

d) Laufende Überwachung

Getätigte Anlagen werden laufend überwacht. Durch regelmäßiges Reporting der finanziellen und Entwicklungs-Performance wird eine kontinuierliche Kontrolle von Risiken und Resultaten angestrebt.

Der Portfoliomanager ist vertraglich verpflichtet, die politische und wirtschaftliche Lage in den Investitionsländern und die finanzielle Lage und Bonitätssituation der Anlageobjekte kontinuierlich zu überwachen. Er informiert die Gesellschaft unverzüglich, falls sich sog. kritische Situationen abzeichnen, die die Zahlungsfähigkeit der Anlageobjekte gegenüber dem Teilfonds beeinflussen könnten und bewertungsrelevant sein könnten. Solche kritischen Situationen sind zum Beispiel politische Unruhen, die zu einem Zahlungsmoratorium an ausländische Investoren führen könnten, die sich rasch verschlechternde finanzielle Situation oder Kreditportfolioqualität eines auf MKMU fokussierten FI oder die Verwicklung eines auf MKMU fokussierten FI in schwerwiegende gesetzliche Unregelmäßigkeiten.

e) Maßnahmen im Fall eines Zahlungsausfalls

Ein Zahlungsausfall tritt auf, wenn eine Forderung des Teilfonds nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem vereinbarten Zahlungstermin beglichen wird.

In diesem Fall ist der mit der laufenden Überwachung beauftragte Portfoliomanager vertraglich verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger vorzuschlagen und diese bei Aufforderung der Gesellschaft auch auszuführen.

5. Anlagepolitik/-instrumente

Der Teilfonds kann in folgende Anlagekategorien investieren:

- Schuldtitel;
- Liquidität/Geldmarkt;
- in Ausnahmefällen und nur in beschränktem Umfang in Beteiligungskapital in Form von Private Equity;
- Wertpapiere verschiedener Art.

In beschränktem Umfang kann der Teilfonds auch Garantievehikel zur Aktivierung lokaler Finanzmittel für auf MKMU fokussierte FI einsetzen.

Die endbegünstigten Institutionen (auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK) haben ihren Sitz meist in Entwicklungs- und Transitionsländern, vorwiegend in folgenden Regionen:

- Lateinamerika
- Afrika
- Mittel- und Osteuropa
- Asien

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen in der Regel in US-Dollar oder in Euro. In beschränktem Umfang sind auch Investitionen in frei konvertierbaren lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) möglich.

Der Hauptteil des Teilfonds wird in festverzinsliche Anlagen investiert, die unterschiedliche Formen aufweisen können:

Anlageinstrument	Beschreibung	
Darlehen an und Schuldtitel (einschließlich Obligationen mit oder ohne Wandelrechten, Notes, Promissory Notes, Wechsel und anderen fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren) von auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK	Darlehen und Promissory Notes sind weit verbreitete Anlageinstrumente im auf MKMU fokussierte FI-/KMU-/ALWK-Markt. Sie dienen hauptsächlich zur Refinanzierung der Kreditportfolios von auf MKMU fokussierten FI oder zur Finanzierung von ALWK oder KMU. Zunehmend emittieren größere auf MKMU fokussierte FI, deren Netzwerke oder auf MKMU fokussierte FI-/KMU-/ALWK-Intermediäre Obligationen zur Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeit.	zwei bis drei Jahren bewegen. Durch Zinszahlungen, die in der Regel halbjährlich erfolgen, und durch Amortisationszahlungen während der Laufzeit, die bei einigen Kontrakten vereinbart werden, ergeben sich zusätzlich zu den kürzer laufenden Anlagen weitere regelmäßig liquiditätswirksame positive Zahlungsströme im Teilfonds. Das Portefeuille des Teilfonds wird sich im Verlaufe der Zeit verändern. Die Gründe hierfür sind rasche Veränderungen der auf MKMU fokussierte FI-, KMU- und ALWK-Märkte und des Marktes für entsprechende Anlageprodukte. Die Minimierung von Kreditrisiken erfolgt hauptsächlich durch gezielte Auswahl geeigneter Anlageobjekte und Partnerorganisationen. Eine zusätzliche Risikoreduktion wird durch eine Diversifikation über Anlagekategorien und Anlageinstrumente angestrebt. Zudem strebt der Teilfonds geografisch eine breite Diversifikation über Länder und die folgenden Kontinente bzw. Regionen an: Zentralamerika, Südamerika, Sub-Sahara-Afrika, Mittlerer Osten und Nordafrika, Osteuropa und Zentralasien sowie Süd-, Südost- und Ostasien.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von auf MKMU fokussierte FI-/KMU-/ALWK-Intermediären	Diese Organisationen verwenden die Mittel selber zur Refinanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU/ALWK, die sie oft selber mit aufgebaut haben bzw. die sie im Aufbau betreuen. Die Darlehen haben z.T. Obligationen-Charakter oder Anteilschein-Charakter.	Der Teilfonds kann aktiv gegen Zinsrisiken abgesichert werden. Währungsrisiken gegen Lokalwährungen können ebenfalls abgesichert werden. Voraussichtlich ist der größte Teil der Anlageinstrumente in US-Dollar begeben. In den Euro-Aktien und in den Schweizerfranken-Aktien wird hingegen das Währungsrisiko gegenüber dem US-Dollar in der Regel abgesichert. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) werden in der Regel als teuer, den Bedürfnissen oftmals nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst große Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern	Diese Banken verwenden die Mittel zur Finanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU.	in den Schweizerfranken-Aktien wird hingegen das Währungsrisiko gegenüber dem US-Dollar in der Regel abgesichert. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) werden in der Regel als teuer, den Bedürfnissen oftmals nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst große Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.
Kollektive Anlageinstrumente (indirekte Anlagen)	Anteile von Anlagefonds oder von anderen Vehikeln, die alle im auf MKMU fokussierte FI-/KMU-/ALWK-Bereich investieren.	Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) werden in der Regel als teuer, den Bedürfnissen oftmals nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst große Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.
Geldmarktinstrumente	Die Liquidität des Teilfonds kann teilweise in jederzeit frei veräußerbaren Geldmarktpapieren von Emittenten in OECD-Ländern investiert werden.	Die Gesellschaft wird sich bemühen, innerhalb des Portefeuilles durch die Strukturierung der Laufzeiten der Anlagen eine ausreichende Liquidität einzurichten, um die Rücknahme von Aktien des Teilfonds vornehmen zu können. Weiterhin wird die Gesellschaft die Liquiditätssituation regelmäßig überprüfen, um, falls notwendig, einen Teil des Teilfondsvermögens in liquideren Anlagen anzulegen oder Liquidität zu schaffen.
Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern sowie Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten	Im Falle eines Liquiditätsüberhangs darf der Teilfonds teilweise kurzfristig in diese kotierten Instrumente investieren.	Der Teilfonds kann Vereinbarungen über Liquiditätsfazilitäten (oder ähnliches) für verschiedene Zwecke abschließen, unter anderem für kurzfristige Zwischenfinanzierungen, zur Deckung von Einschussforderungen im Zusammenhang mit Derivatetransaktionen oder zum Abrechnen von Devisentransaktionen. Der Teilfonds kann seine Vermögenswerte verpfänden, um seinen Verpflichtungen im Rahmen von Vereinbarungen über Liquiditätsfazilitäten (oder ähnlichem) und im Rahmen von Derivatetransaktionen (einschließlich Devisentransaktionen) nachzukommen.

Darlehen an und Schuldtitel von spezialisierten Intermediären sind immer zweckgebunden und dafür bestimmt, auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK zu finanzieren. Solche Anlagen werden in einer Weise strukturiert, die es erlauben soll, direkte Ansprüche gegenüber der betroffenen Institutionen zu halten und etwaige Kreditrisiken der Intermediäre auszuschließen. Es ist ebenfalls möglich, in Darlehen an und Schuldtitel von Intermediären anzulegen, die einerseits zweckgebunden sind und bei denen andererseits die Rückzahlungsverpflichtungen von den Rückzahlungen der Institutionen an den Intermediär abhängig sind (nachfolgend "Limited recourse"-Mechanismus).

Der Teilfonds hat die Möglichkeit, anstelle von Direktzahlungen, Garantien an lokale Kreditinstitute zu vergeben oder sich an Garantievehikeln zu beteiligen. In solchen Fällen sind Verpflichtungen, die dem Teilfonds aus etwaigen Garantien entstehen, innerhalb des Teilfonds durch Liquiditätsreserven abzudecken.

Der Teilfonds hält die Anlagen in auf MKMU fokussierte FI mit kurzen (sechs bis achtzehn Monate) bis mittleren Laufzeiten (drei bis typischerweise fünf Jahre). Der Teilfonds strebt keine gleich bleibende durchschnittliche Kapitalbindungsdauer der Anlagen an. Typischerweise wird sich diese aber in einem Bereich von

6. Anlagegrenzen

Für die Anlagen des Teilfonds gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Anlagen dürfen ausschließlich bestehen aus:
 - i) Wertpapieren, wobei diese nicht notwendigerweise an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden müssen, unter der Maßgabe aber dass, außer in dem in Absatz ii) vorgesehenen Fall, diese frei von jeweiligen Beschränkungen veräußerbar sind;
 - ii) Wertpapieren, deren Veräußerbarkeit Beschränkungen unterliegt, vorausgesetzt, dass die Gesamtheit derartiger Wertpapiere 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigt;
 - iii) Geldmarktinstrumenten und verbrieften Forderungen, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren oder Geldmarktpapieren gleichgestellt

sind, sofern diese frei übertragbar, veräußerbar und jederzeit bewertbar sind;

- iv) Forderungen aus Darlehen (inklusive Unterbeteiligungen an Darlehen) an auf MKMU fokussierte FI/KMU/ALWK oder an Intermediäre, die auf MKMU fokussierte FI/KMU/ALWK finanzieren;
- v) Garantieinstrumenten, inklusive Garantiedepots, um die Kreditfähigkeit von auf MKMU fokussierte FI/ALWK zu stützen;
- vi) Flüssigen Mitteln und Termineinlagen bei Kreditinstituten;
- vii) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Anteilen an OGA des offenen Typs unter der Bedingung, dass
 - 1) die Gesamtheit dieser Anlagen 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreitet,
 - 2) die Anlagepolitik dieser Anlagen im weitgehenden Einklang mit derjenigen des Teilfonds ist, und dassfür derartige Anlagen, die von der Gesellschaft oder dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, verwaltet oder beraten werden, dem Teilfonds keine weiteren Gebühren oder Kosten entstehen;
- viii) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Wertpapieren von Investment- oder Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen Fonds jedweder Rechtsform; dies jedoch nur jeweils unter folgenden Voraussetzungen:
 - 1) die Gesamtheit dieser Anlagen darf 20% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten,
 - 2) für den Investor kann ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden,
 - 3) die Anlagepolitik dieser Anlagen ist in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Teilfonds,
 - 4) über alle gehaltenen indirekten Anlagen besteht volle Transparenz (in Bezug auf Anlageentscheidungsprozesse, Risikokontrollmechanismen und finanzielle Daten) und es werden regelmäßige Reportings erstellt, so dass eine regelmäßige Beurteilung der Werthaltigkeit dieser Anlage möglich ist,
 - 5) die Anlage ist veräußer- und übertragbar, und
 - 6) dem Teilfonds entstehen für derartige Anlagen, die von der Gesellschaft oder dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, verwaltet oder beraten werden, keine weiteren Gebühren oder Kosten.
- b) Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens direkt oder indirekt an Private Equity-Beteiligungskapital halten, dies jedoch nur in folgenden Ausnahmefällen:
 - 1) im besten Interesse des Anlegers erfolgt im Rahmen einer Restrukturierung einer bestehenden festverzinslichen Anlage eine Umwandlung dieser Anlage in Private Equity-Beteiligungskapital;
 - 2) zur Erreichung von Effizienzgewinnen im besten Interesse des Anlegers wird eine Private Equity-Beteiligung an einer spezialisierten und anerkannten Gegenpartei für Währungsabsicherungstransaktionen gehalten.

Die unter Absatz a) Lit ii) genannten Anlagen dürfen zusammen mit den in diesem Absatz beschriebenen *Private*

Equity Anlagen sowie anderen Anlagen in Beteiligungskapital 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- c) Der Teilfonds untersteht zusätzlich folgenden Diversifikationsvorschriften:
 - i) Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten eines gleichen Emittenten anlegen.
 - ii) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens in nicht gegen die Referenzwährung abgesicherte lokale Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) investieren, wobei zum Zeitpunkt der Investition pro lokaler nicht abgesicherter Währung nicht mehr als 5% des Teilfondsvermögens gehalten werden dürfen.
 - iii) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in KMU und ALWK investieren.
 - iv) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % des Teilfondsvermögens in Garantievehikel, Garantiefonds oder Garantiedepots anlegen.
- d) Der Teilfonds darf zur vorübergehenden Anlage von Liquiditätsüberhängen in Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern, sowie in Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten investieren. Diese Anlagen dürfen insgesamt 50% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Obligationen und Geldmarktinstrumente der vorgenannten privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten müssen ein Rating von mindestens Ba3 (Moody's) oder BB- (Standard & Poor's) aufweisen.
- e) Der Teilfonds darf vorübergehend und nur zur Finanzierung von absehbaren Liquiditätslücken Kredite aufnehmen, deren Höhe insgesamt maximal 25% des Teilfondsvermögens betragen darf.
- f) Der Teilfonds darf keine Währungstermingeschäfte tätigen oder Währungsderivate einsetzen, außer zum Zweck der Absicherung des Währungsrisikos der Anlagen. Zur Absicherung gegen Währungsrisiken darf der Teilfonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen verkaufen, Währungsverkaufsoptionen kaufen sowie Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind; der Teilfonds kann aus Effizienzgründen im besten Interesse der Anleger zur Absicherung von Währungsrisiken spezifischer lokaler Währungen auch mit anderen spezialisierten und anerkannten Gegenparteien Währungsabsicherungstransaktionen im Hinblick auf diese spezifischen lokalen Währungen abschließen.

Der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung darf den gesamten Vermögenswert des Teilfonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen, und die Dauer solcher Transaktionen darf nicht länger sein als die Dauer, für die die Vermögenswerte in dem Teilfonds enthalten sind.

7. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

8. Aktienklassen

Derzeit werden Aktien der Klasse "A" währungsgehedged in Euro ausgegeben.

Aktien der Klasse "I" werden währungsgehedged in Euro und in Schweizerfranken ausgegeben.

Aktien der Klasse "I-II" werden in der Referenzwährung US-Dollar und währungsgehedged in Euro und Schweizerfranken ausgegeben.

Aktien der Klasse "I-IV" werden in der Referenzwährung US-Dollar und währungsgehedged in Euro und Schweizerfranken ausgegeben.

Aktien der Klassen "I-II" und "I-IV" können nur von Aktionären gezeichnet werden, die einen schriftlichen Vertrag mit einer Vertriebsstelle abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen, für die keine Vertriebsgebühr entrichtet werden, explizit vorgesehen ist oder Pensionskassen, Versicherungen oder Stiftungen sind.

Bei den Aktien der Klasse "A" handelt es sich um jährlich ausschüttende Aktien, die ausschließlich in unzertifizierter Form erhältlich sind. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bei den Aktien der Klasse "I" handelt es sich um jährlich ausschüttende Aktien, die ausschließlich in unzertifizierter Form erhältlich sind. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bei den Aktien der Klasse "I-II" und "I-IV" handelt es sich um jährlich ausschüttende Aktien, die ausschließlich in unzertifizierter Form erhältlich sind. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

9. Erstzeichnung

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "A" erfolgte zu einem Preis von Euro 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern.

Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für die Aktienklasse "A" beträgt EUR 1'000,-.

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "I" erfolgte zu einem Preis von EUR/CHF 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern.

Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für die Aktienklasse "I" beträgt EUR/CHF 100.000,-.

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "I-II" (CHF) erfolgte zu einem Preis von 100,- CHF je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern.

Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für die Aktienklasse "I-II" (CHF) beträgt CHF 100.000,-.

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "I-II" (USD) erfolgte zu einem Preis von 100,- USD je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern.

Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für die Aktienklasse "I-II" (USD) beträgt USD 100.000,-.

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "I-II" (EUR) erfolgte zu einem Preis von 100,- EUR je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern.

Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für die Aktienklasse "I-II" (EUR) beträgt EUR 100.000,-.

Die Erstausgabe von Aktien der Klassen I-IV (USD, CHF, EUR) erfolgt zu einem Preis von USD/CHF/EUR 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern.

Die erstmalige Mindestzeichnung für Klasse I-IV (USD, CHF, EUR) beträgt USD/CHF/EUR 50.000.000,-.

10. Rücknahme von Aktien

In Einklang mit Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" werden Aktien diese Teilfonds am Ende jedes Monats (nachfolgend "Rücknahmetag") zum Rücknahmepreis zurückgenommen.

Eine Rücknahme von Aktien der Klassen A, I und I-II muss vom Aktionär durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden, und dieser muss bei der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und bei der Zentralverwaltung in Einklang mit Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen.

Eine Rücknahme von Aktien der Klasse I-IV muss vom Aktionär durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden, und dieser muss bei der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und bei der Zentralverwaltung in Einklang mit Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen.

Gehen Rücknahmeanträge nach dieser Frist bei der Zentralverwaltung ein, so werden sie als Anträge auf Rücknahme an dem unmittelbar folgenden Rücknahmetag behandelt, und zwar zum Nettovermögenswert pro Aktie des entsprechenden Bewertungstages.

Weitere Einzelheiten zur Rücknahme von Aktien sind Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" zu entnehmen.

11. Verwaltungsgebühr

Die maximale jährlich fällige Verwaltungsgebühr der Aktienklasse "A" und "I" sowie der Aktienklasse "I-II" und "I-IV", welche monatlich zu zahlen ist, beläuft sich auf 2,2% p. a. des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Gesellschaft, wobei in dieser Gebühr die anfallenden Kosten für Tätigkeiten der Partnerorganisationen enthalten sind. Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

12. Abonnementsteuer

Das Vermögen des Teilfonds ist von der grundsätzlich von OGA im Großherzogtum Luxemburg vierteljährlich zahlbaren Steuer ("Abonnementsteuer") gemäß Art. 175 (d) des Gesetzes von 2010 befreit, da der hauptsächliche Zweck des Teilfonds die Anlage in MFI entsprechend der Großherzoglichen Verordnung vom 14. Juli 2010 ist.

responsAbility SICAV (Lux) Financial Inclusion Fund

1. Anlageziel nachhaltiger Anlagen

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel gemäss Art. 9 SFDR. Er zielt auf Anlagen in wirtschaftlichen Bereichen ab, die (i) zu einem sozialen Ziel beitragen, (ii) anderen nachhaltigen Zielen (d.h. sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen) keinen erheblichen Schaden zufügen und (iii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere hinsichtlich soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Damit trägt der Teilfonds letztendlich auch positiv zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) bei.

Der Teilfonds investiert in Anlagen, welche darauf abzielen, die finanzielle Eingliederung in den Entwicklungsländern zu verbessern. Insbesondere strebt der Fonds eine positive Wirkung über drei Wirkungsstrategien an:

- Bereitstellung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen (Beitrag zu SDG 1 „Keine Armut“).
- Schaffung von Arbeitsplätzen durch Unterstützung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“).
- Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter durch wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen (SDG 5 „Geschlechtergleichheit“).

Die dem Teilfonds anvertrauten Beträge sind dafür bestimmt, langfristig eine reale Wertsteigerung anzustreben und die Entwicklung des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern zu unterstützen und dabei den Zugang zu Finanzdienstleistungen zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit zu verbessern, die Wirtschaft anzukurbeln und/oder Arbeitsplätze zu schaffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds seine Mittel so, dass lokale, erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende Finanzdienstleister für Micro-, kleine und mittlere Unternehmen („MKMU“) spezifische Finanzdienstleistungen dauerhaft anbieten können und entsprechend der Nachfrage in der Lage sind, sinnvoll zu wachsen.

Der Portfoliomanager erwartet, dass alle Anlagen des Teilfonds nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR darstellen werden (mit Ausnahme von Baranlagen, Derivaten, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen, für die es nicht genügend Daten gibt). Diese nachhaltigen Investitionen können aus direkten Beteiligungen an Zielgesellschaften sowie aus anderen Arten von Beteiligungen (Darlehen, Schuldtiteln etc) bestehen. Der Anteil der Anlagen, bei denen es sich nicht um nachhaltige Investitionen handelt, trägt möglicherweise nicht zu einem ökologischen oder sozialen Ziel im Sinne der SFDR bei, wobei es wird nicht erwartet, dass diese sonstigen Anlagen die kontinuierliche Umsetzung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds beeinträchtigen werden und der Portfoliomanager wird bei diesen sonstigen Anlagen dafür Sorgen tragen ein Mindestmaß an Umwelt- und Sozialschutz zu gewährleisten.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie auf der Website des Portfoliomanagers: <https://www.responsability.com/de>

1.1 Anlagestrategie

Ziel des Teilfonds ist es, positive Auswirkungen in Bezug auf ein bestimmtes Umwelt- und / oder Sozialthema zu erzielen und dabei mehrere Rahmenbedingungen einzuhalten, die als branchenweit bewährte Verfahren verwendet werden, einschließlich der IFC-Betriebsgrundsätze für Impact Investing (OPIM).

Der Teilfonds arbeitet mit auf MKMU fokussierten FIs in Entwicklungsländern und Schwellenländern zusammen. Durch Investitionen in Privatmarktanlagen (im Gegensatz zu Investitionen in börsennotierte Instrumente) kann der Fonds auch seinen Grad an wirtschaftlichem Mehrwerterhöhen. Der Teilfonds wählt diejenigen Unternehmen aus, die eindeutig einen positiven Beitrag zu den drei zentralen Wirkungsstrategien des Fonds leisten. Auf MKMU fokussierten FIs, die keinen wesentlichen Beitrag zu mindestens einer dieser Strategien leisten, werden in der Regel nicht in Frage kommen.

Der Teilfonds prüft die Nachhaltigkeitsauswirkungen, welche er haben wird, vor der Due Diligence (und natürlich vor der Anlage), um festzustellen, ob die Anlage mit den allgemeinen Wirkungszielen des Fonds vereinbar ist. Darüber hinaus versucht der Teilfonds vor und während des Due-Diligence-Prozesses ständig, potenzielle Probleme zu verstehen, die ESG-bezogene Risiken verursachen, welche und daher negative, unbeabsichtigte Probleme verursachen können, die der Fonds nicht unterstützen möchte (z.B. Korruption, Misshandlung von Mitarbeitern, negative Auswirkungen auf die Endbegünstigten und / oder die Umwelt).

Aufgrund unserer Prozesse und unserer Wirkungserzählung trägt der Fonds in erster Linie zu den folgenden Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei:

- SDG 1: Keine Armut
- SDG 5: Geschlechtergleichheit
- SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Darüber hinaus arbeitet der Teilfonds aktiv mit auf MKMU fokussierten FIs zusammen, um die Einführung besserer Managementpraktiken in Umwelt- und Sozialfragen zu fördern, wenn Risiken identifiziert werden.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagepolitik und Nachhaltigkeit finden Sie auf der Webseite des Portfoliomanagers: <https://www.responsability.com/de>

1.2 Keine Verursachung erheblichen Schadens für andere nachhaltige Anlageziele

Der Teilfonds entspricht dem Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ aus Artikel 2 Absatz 17 SFDR in Bezug auf die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen dargelegt in Anhang I des Entwurfs der *regulatory technical standards* der SFDR.

Wegen der Auslagerung des Portfoliomanagements an den Portfoliomanager berücksichtigt der AIFM nicht unmittelbar die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 4 SFDR.

Neben der Erfassung von ESG-Daten von auf MKMU fokussierten FIs sammelt der Portfoliomanager und legt auch die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I des Entwurfs der *regulatory technical standards* der SFDR offen. Die Erfüllung der Indikatoren prüft das Investmentteam des Portfoliomanagers dahingehend, auf welche ökologischen und sozialen Aspekte sich der Fonds konzentrieren muss, um

mögliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen aufgrund der Aktivitäten der auf MKMU fokussierte FIs zu verringern.

Bei allen Aktivitäten stellt das Investmentteam des Portfoliomanagers sicher, dass der Fonds nicht zu potenziell negativen Auswirkungen auf die Umwelt, Kunden, Mitarbeiter und Gemeinschaften der auf MKMU fokussierten FIs beiträgt. Eine sorgfältige Bewertung und Überwachung der ESG-Faktoren ist daher ein zentraler Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds.

Außerdem werden alle Anlagen des Teilfonds anhand einer Liste von ESG-Kriterien überprüft, die auf branchenspezifischen Rahmenbedingungen wie den IFC-Leistungsstandards und anderen Rahmenbedingungen wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind. Dieser Prozess stellt sicher, dass keine der Anlagen mit schwerwiegenden und erheblichen Schäden verbunden ist.

In Fällen, in denen die Anlagen die Kriterien nicht erfüllen, wird ein Aktionsplan entwickelt und in den Darlehensvertrag zwischen dem Teilfonds und dem Darlehensnehmer aufgenommen, um sicherzustellen, dass die auf MKMU fokussierten FIs über die Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um schädliche Probleme zu vermeiden.

Ungefähr alle 18 Monate überwacht der Fonds die ökologische und soziale Leistung der auf MKMU fokussierten FIs. Die Überwachung wird in der Regel durch Impact / ESG-Fragebögen unterstützt, und der Prozess umfasst eine Bewertung der Antworten der einzelnen auf MKMU fokussierten FIs.

1.3 Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann Derivategeschäfte tätigen und andere Absicherungsgeschäfte durchführen, um die mit Währungsschwankungen verbundenen Risiken zu mindern und für andere Risikomanagementzwecke. Der Teilfonds wird ansonsten keine Derivate einsetzen, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

1.4 Nachhaltigkeitsrisiken Gemäß Art. 6 SFDR werden Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) (i) in die Anlageentscheidung und (ii) die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds einbezogen. Eine Analyse der ESG-Risiken konzentriert sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, die sich auf den Wert des Fonds auswirken können. Nachhaltigkeitsrisiken können mit Umweltzerstörung und klimabedingten Ereignissen infolge des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden sein, was zu unerwarteten Verlusten führen kann und sich negativ auf die Anlage- und Finanzlage des Fonds auswirken könnte. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Anlagen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Mängel bei der Unternehmensführung (z. B. wiederkehrende erhebliche Verstöße gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen. Potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungsprozess und die laufende Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächlich wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen. Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein

Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, wirkt sich dies im Allgemeinen negativ auf seinen Wert aus oder es ergibt sich ein vollständiger Wertverlust. Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen erfolgt daher auf Portfolioebene.

Im Rahmen des ESG-Prozesses überprüft das Investmentteam die allgemeine ESG-Qualifikation jedes potenziellen auf MKMU fokussierten FIs gemäß der ESG-Richtlinie des Fonds so früh wie möglich während des Anlageprozesses.

Ein systematischer ESG-Prozess stellt außerdem sicher, dass mit Anlagen keine schwerwiegenden negativen ESG-bezogenen Probleme verbunden sind. Die ESG-Kriterien sind vollständig in den Anlageprozess eingebettet, und die ESG-Due-Diligence-Prüfung des Fonds ermöglicht es dem Investmentteam, potenzielle negative Praktiken oder Probleme zu identifizieren, die unter anderem den allgemein anerkannten Menschenrechtsgrundsätzen und Umweltvorschriften widersprechen könnten. Durch die Identifizierung dieser Probleme und die anschließende Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, um sie anzugehen, versucht das Investmentteam sicherzustellen, dass sich die Anlagen positiv auswirken.

1.5 Referenz Website

Weitere produktbezogene Informationen finden Sie hier:

<https://www.responsability.com/de>

<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>

2. Beschreibung des Anlagemarkts

Institutionen, die für Anlagen in Frage kommen bilden eine sehr heterogene Gruppe von Finanzinstituten, die ihren Fokus auf Micro-, kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern richten (nachfolgend "auf MKMU fokussierte FI") und sich hinsichtlich Angebote und Rechtsform voneinander unterscheiden. Darunter befinden sich beispielsweise Microfinance Institutionen, Finanz- oder Leasinganbieter für kleine und mittlere Unternehmen sowie Zahlungsdienstleister oder Microinsurancedienstleister. Der Anlagemarkt weist aber auch große regionale Unterschiede auf. Auf Grund von historischen Begebenheiten, aber auch durch Unterschiede in kultureller, politischer, wirtschaftlicher und regulatorischer Hinsicht, befindet sich der Finanzsektor auf den verschiedenen Kontinenten in unterschiedlichen Entwicklungsphasen.

Der Anlagemarkt ist durch qualitatives und quantitatives Wachstum gekennzeichnet. Beides führt zu einer Erhöhung der Anzahl profitabler und damit langfristiger unabhängiger und tragbarer auf MKMU fokussierte FI. Auf Grund der zurückliegenden und immer noch stattfindenden Investitionen in die Stärkung der Finanzinstitute sind diese heute bereit, ihre Dienstleistungen einer steigenden Anzahl von potenziellen Kundinnen und Kunden anzubieten. Die Verfügbarkeit von Refinanzierungskapital ist jedoch ein limitierender Faktor für das mögliche Wachstum. Zusammenfassend sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- Der Wirtschaftsbereich, in welchen investiert wird, hat ein unausgeschöpftes Kundenpotenzial.
- Viele auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern arbeiten profitabel, können also als "normale" Investmentobjekte angesehen werden.
- Ihre Nachfrage nach Kapital übersteigt das Angebot.

3. Anlagekonzept

Bei der Identifikation und Betreuung von geeigneten Anlagen für den Teilfonds wird dem Reifegrad und der Heterogenität des Marktes besonders Rechnung getragen. Ausgeprägte und langjährige Kontakte, möglichst starke lokale Präsenz sowie Expertise und Übersicht über die lokalen, spezifischen

Begebenheiten und Zusammenhänge spielen dabei eine große Rolle. Das Ziel ist, auf lange Sicht finanzielle Wertsteigerung und sozialen Mehrwert zu erzielen.

Zusätzlich zu Investitionen in auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern kann der Teilfonds in beschränktem Umfang auch direkt in erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende kleine und mittlere Unternehmen ("KMU") investieren.

Der Portfoliomanager setzt eigene lokale Repräsentanzbüros ein, kann sich aber bei Bedarf auch durch spezialisierte Partnerorganisationen beraten lassen.

4. Anlageprozess

Der Anlageprozess umfasst die folgenden Schritte:

a) Definition des Anlageuniversums

Auf MKMU fokussierte FI, die für Anlagen in Frage kommen, müssen prinzipiell die folgenden Merkmale aufweisen:

- sie müssen in einem Land ansässig sein, das über einen für die Gesellschaft akzeptablen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmen verfügt;
- die Unternehmensform muss einen akzeptablen rechtlichen Schutz für Investoren darstellen;
- das Unternehmensziel muss auf die professionelle Erbringung von Produkten oder Dienstleistungen und auf angemessene Gewinn- und Wachstumserwartungen ausgerichtet sein;
- sie müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, um sicherzustellen, dass sie sich an eine gute Branchenpraxis halten;
- sie müssen Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass der ESG-Kriterienkatalog eingehalten wird.

b) Analyse

Die Analyse der Anlageobjekte geschieht im Rahmen eines vierteiligen quantitativen Rating-Systems mittels Bewertung folgender Kriterien:

- die von dem auf MKMU fokussierten FI verfolgte Strategie,
- Management des auf MKMU fokussierten FI,
- finanzielle Performance des auf MKMU fokussierten FI,
- Entwicklungs-Performance des auf MKMU fokussierten FI.

Das gleiche System wird auch auf KMU angewendet. Auf Grund des Resultats der Analyse wird festgestellt, ob ein Anlageobjekt sich für das Portfeuille des Teilfonds eignet.

Übernimmt eine Partnerorganisation des Portfoliomanagers die Aufgaben der Analyse der Anlageobjekte, wird im Rahmen eines Due-Diligence-Verfahrens sichergestellt, dass diese Partnerorganisation über die nötigen Prozesse, Systeme und Fähigkeiten verfügt, um diese Aufgaben im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds wahrzunehmen. Der Portfoliomanager überwacht die Qualität der Arbeit der Partnerorganisation laufend und stellt sicher, dass sie den strengen Qualitätskriterien des Teilfonds genügen.

Die Analyse der Anlageobjekte werden vom Portfoliomanager wahrgenommen, falls diese nicht durch Partnerorganisationen erfolgen.

c) Anlageentscheidung

Bei der Anlageentscheidung werden in Hinblick auf die Höhe und den Zeitpunkt von Anlagen die zusätzlichen Faktoren berücksichtigt:

- Anlagekonditionen (erwartete Rendite, Anlagedauer, Seniorität, Sicherheiten usw.);
- Liquidität des Teilfonds;
- Kompatibilität mit Anlagestrategie;
- Portfolioanforderungen und Anlagerichtlinien.

d) Laufende Überwachung

Getätigte Anlagen werden laufend überwacht. Durch regelmäßiges Reporting der finanziellen und Entwicklungs-Performance wird eine kontinuierliche Kontrolle von Risiken und Resultaten angestrebt.

Der Portfoliomanager ist vertraglich verpflichtet, die politische und wirtschaftliche Lage in den Investitionsländern und die finanzielle Lage und Bonitätssituation der Anlageobjekte kontinuierlich zu überwachen. Er informiert die Gesellschaft unverzüglich, falls sich sog. kritische Situationen abzeichnen, die die Zahlungsfähigkeit der Anlageobjekte gegenüber dem Teilfonds beeinflussen könnten und bewertungsrelevant sein könnten. Solche kritischen Situationen sind zum Beispiel politische Unruhen, die zu einem Zahlungsmoratorium an ausländische Investoren führen könnten, die sich rasch verschlechternde finanzielle Situation oder Kreditportfolioqualität eines auf MKMU fokussierten FI oder die Verwicklung eines auf MKMU fokussierten FI in schwerwiegende gesetzliche Unregelmäßigkeiten.

e) Maßnahmen im Fall eines Zahlungsausfalls

Ein Zahlungsausfall tritt auf, wenn eine Forderung des Teilfonds nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem vereinbarten Zahlungstermin beglichen wird.

In diesem Fall ist der mit der laufenden Überwachung beauftragte Portfoliomanager vertraglich verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger vorzuschlagen und diese bei Aufforderung der Gesellschaft auch auszuführen.

5. Anlagepolitik/-instrumente

Der Teilfonds kann in folgende Anlagekategorien investieren:

- Schuldtitel;
- Liquidität/Geldmarkt;
- in Ausnahmefällen und nur in beschränktem Umfang in Beteiligungskapital in Form von Private Equity;
- Wertpapiere verschiedener Art.

In beschränktem Umfang kann der Teilfonds auch Garantievehikel zur Aktivierung lokaler Finanzmittel für auf MKMU fokussierte FI einsetzen.

Die endbegünstigten Institutionen (auf MKMU fokussierte FI oder KMU) haben ihren Sitz meist in Entwicklungs- und Transitionsländern, vorwiegend in folgenden Regionen:

- Lateinamerika
- Afrika
- Mittel- und Osteuropa
- Asien

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen in der Regel in US-Dollar oder in Euro. In beschränktem Umfang sind auch Investitionen in frei konvertierbaren lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) möglich.

Der Hauptteil des Teilfonds wird in festverzinsliche Anlagen investiert, die unterschiedliche Formen aufweisen können:

Anlageinstrument	Beschreibung	
Darlehen an und Schuldtitel (einschließlich Obligationen ohne Wandelrechte, Notes, Promissory Notes, Wechsel und anderen fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren) von auf MKMU fokussierte FI oder KMU	Darlehen und Promissory Notes sind weit verbreitete Anlageinstrumente im auf MKMU fokussierte FI-/KMU-Markt. Sie dienen hauptsächlich zur Refinanzierung der Kreditportfolios von auf MKMU fokussierten FI oder zur Finanzierung von KMU. Zunehmend emittieren größere auf MKMU fokussierte FI, deren Netzwerke oder auf MKMU fokussierte FI-/KMU-Intermediäre Obligationen zur Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeit.	zwei bis drei Jahren bewegen. Durch Zinszahlungen, die in der Regel halbjährlich erfolgen, und durch Amortisationszahlungen während der Laufzeit, die bei einigen Kontrakten vereinbart werden, ergeben sich zusätzlich zu den kürzer laufenden Anlagen weitere regelmäßig liquiditätswirksame positive Zahlungsströme im Teilfonds. Das Portefeuille des Teilfonds wird sich im Verlaufe der Zeit verändern. Die Gründe hierfür sind rasche Veränderungen der auf MKMU fokussierte FI- und KMU- Märkte und des Marktes für entsprechende Anlageprodukte. Die Minimierung von Kreditrisiken erfolgt hauptsächlich durch gezielte Auswahl geeigneter Anlageobjekte und Partnerorganisationen. Eine zusätzliche Risikoreduktion wird durch eine Diversifikation über Anlagekategorien und Anlageinstrumente angestrebt. Zudem strebt der Teilfonds geografisch eine breite Diversifikation über Länder und die folgenden Kontinente bzw. Regionen an: Zentralamerika, Südamerika, Sub-Sahara-Afrika, Mittlerer Osten und Nordafrika, Osteuropa und Zentralasien sowie Süd-, Südost- und Ostasien. Der Teilfonds kann aktiv gegen Zinsrisiken abgesichert werden. Voraussichtlich ist der größte Teil der Anlageinstrumente in der Referenzwährung (US Dollar) begeben, der zweitgrößte Teil in Euro. Das Euro-Risiko wird gegenüber der Referenzwährung dieses Teilfonds nicht abgesichert.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von auf MKMU fokussiertes FI-/KMU-Intermediären	Diese Organisationen verwenden die Mittel selber zur Refinanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU, die sie oft selber mit aufgebaut haben bzw. die sie im Aufbau betreuen. Die Darlehen haben z.T. Obligationen-Charakter oder Anteilschein-Charakter.	Währungsrisiken gegen Lokalwährungen können ebenfalls abgesichert werden. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) werden in der Regel als teuer, den Bedürfnissen oftmals nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst große Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden. Die Gesellschaft wird sich bemühen, innerhalb des Portefeuilles durch die Strukturierung der Laufzeiten der Anlagen eine ausreichende Liquidität einzurichten, um die Rücknahme von Aktien des Teilfonds vornehmen zu können. Weiterhin wird die Gesellschaft die Liquiditätssituation regelmäßig überprüfen, um, falls notwendig, einen Teil des Teilfondsvermögens in liquideren Anlagen anzulegen oder Liquidität zu schaffen.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern	Diese Banken verwenden die Mittel zur Finanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU.	
Kollektive Anlageinstrumente (indirekte Anlagen)	Anteile von Anlagefonds oder von anderen Vehikeln, die alle im auf MKMU fokussiertes FI-/KMU-Bereich investieren.	
Geldmarktinstrumente	Die Liquidität des Teilfonds kann teilweise in jederzeit frei veräußerbaren Geldmarktpapieren von Emittenten in OECD-Ländern investiert werden.	
Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern sowie Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten	Im Falle eines Liquiditätsüberhangs darf der Teilfonds teilweise kurzfristig in diese kotierten Instrumente investieren.	

6. Anlagegrenzen

Für die Anlagen des Teilfonds gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Anlagen dürfen ausschließlich bestehen aus:
 - i) Wertpapieren, wobei diese nicht notwendigerweise an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden müssen, unter der Maßgabe aber dass, außer in dem in Absatz ii) vorgesehenen Fall, diese frei von jeweiligen Beschränkungen veräußerbar sind;
 - ii) Wertpapieren, deren Veräußerbarkeit Beschränkungen unterliegt, vorausgesetzt, dass die Gesamtheit derartiger Wertpapiere 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigt;
 - iii) Geldmarktinstrumenten und verbrieften Forderungen, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren oder Geldmarktpapieren gleichgestellt sind, sofern diese frei übertragbar, veräußerbar und jederzeit bewertbar sind;
 - iv) Forderungen aus Darlehen (inklusive Unterbeteiligungen an Darlehen) an auf MKMU fokussierte FI/KMU oder an Intermediäre, die auf MKMU fokussierte FI/KMU finanzieren;
 - v) Garantieinstrumenten, inklusive Garantiedepots, um die Kreditfähigkeit von auf MKMU fokussierte FI zu stützen;

Darlehen an und Schuldtitel von spezialisierten Intermediären sind immer zweckgebunden und dafür bestimmt, auf MKMU fokussierte FI oder KMU zu finanzieren. Solche Anlagen werden in einer Weise strukturiert, die es erlauben soll, direkte Ansprüche gegenüber der betroffenen Institutionen zu halten und etwaige Kreditrisiken der Intermediäre auszuschließen. Es ist ebenfalls möglich, in Darlehen an und Schuldtitel von Intermediären anzulegen, die einerseits zweckgebunden sind und bei denen andererseits die Rückzahlungsverpflichtungen von den Rückzahlungen der Institutionen an den Intermediär abhängig sind (nachfolgend "Limited recourse"-Mechanismus).

Der Teilfonds hat die Möglichkeit, anstelle von Direktzahlungen, Garantien an lokale Kreditinstitute zu vergeben oder sich an Garantievehikeln zu beteiligen. In solchen Fällen sind Verpflichtungen, die dem Teilfonds aus etwaigen Garantien entstehen, innerhalb des Teilfonds durch Liquiditätsreserven abzudecken, wobei diese Liquiditätsreserven in Cash gehalten werden.

Der Teilfonds hält die Anlagen in auf MKMU fokussierte FI mit kurzen (sechs bis achtzehn Monate) bis mittleren Laufzeiten (drei bis typischerweise fünf Jahre). Der Teilfonds strebt keine gleich bleibende durchschnittliche Kapitalbindungsdauer der Anlagen an. Typischerweise wird sich diese aber in einem Bereich von

- vi) Flüssigen Mitteln und Termineinlagen bei Kreditinstituten;
- vii) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Anteilen an OGA des offenen Typs unter der Bedingung, dass
- 1) die Gesamtheit dieser Anlagen 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreitet,
 - 2) die Anlagepolitik dieser Anlagen im weitgehenden Einklang mit derjenigen des Teilfonds ist, und dass
 - 3) für derartige Anlagen, die von der Gesellschaft oder dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, verwaltet oder beraten werden, dem Teilfonds keine weiteren Gebühren oder Kosten entstehen;
- viii) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Wertpapieren von Investment- oder Beteiligungsgesellschaften oder geschlossenen Fonds jedweder Rechtsform; dies jedoch nur jeweils unter folgenden Voraussetzungen:
- 1) die Gesamtheit dieser Anlagen darf 20% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten,
 - 2) für den Investor kann ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden,
 - 3) die Anlagepolitik dieser Anlagen ist in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Teilfonds,
 - 4) über alle gehaltenen indirekten Anlagen besteht volle Transparenz (in Bezug auf Anlageentscheidungsprozesse, Risikokontrollmechanismen und finanzielle Daten) und es werden regelmäßige Reportings erstellt, so dass eine regelmäßige Beurteilung der Werthaltigkeit dieser Anlage möglich ist,
 - 5) die Anlage ist veräußer- und übertragbar, und
 - 6) dem Teilfonds entstehen für derartige Anlagen, die von der Gesellschaft oder dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, verwaltet oder beraten werden, keine weiteren Gebühren oder Kosten.
- b) Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens direkt oder indirekt an Private Equity-Beteiligungskapital halten, dies jedoch nur in folgenden Ausnahmefällen:
- 1) im besten Interesse des Anlegers erfolgt im Rahmen einer Restrukturierung einer bestehenden festverzinslichen Anlage eine Umwandlung dieser Anlage in Private Equity-Beteiligungskapital;
 - 2) zur Erreichung von Effizienzgewinnen im besten Interesse des Anlegers wird eine Private Equity-Beteiligung an einer spezialisierten und anerkannten Gegenpartei für Währungsabsicherungstransaktionen gehalten.
- Die unter Absatz a) Lit ii) genannten Anlagen dürfen zusammen mit den in diesem Absatz beschriebenen *Private Equity* Anlagen sowie anderen Anlagen in Beteiligungskapital 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
- c) Der Teilfonds untersteht zusätzlich folgenden Diversifikationsvorschriften:
- i) Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten eines gleichen Emittenten anlegen (in den ersten 12 Monaten ab Auflage dieses Teilfonds gelten die unter 6.1. genannten Ausnahmebestimmungen).
 - ii) Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein- und dasselbe Entwicklungs- oder Schwellenland investieren (in den ersten 12 Monaten ab Auflage dieses Teilfonds gelten die unter 6.1. genannten Ausnahmebestimmungen).
 - iii) Der Teilfonds darf nicht mehr als 15% des Teilfondsvermögens in nicht gegen die Referenzwährung abgesicherte lokale Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) investieren, wobei zum Zeitpunkt der Investition pro lokaler nicht abgesicherter Währung nicht mehr als 3% des Teilfondsvermögens gehalten werden dürfen.
 - iv) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in KMU investieren.
 - v) Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % des Teilfondsvermögens in Garantievehikel, Garantiefonds oder Garantiedepots anlegen.
- d) Der Teilfonds darf zur vorübergehenden Anlage von Liquiditätsüberhängen in Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern, sowie in Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten investieren. Diese Anlagen dürfen insgesamt 20% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Obligationen und Geldmarktinstrumente der vorgenannten privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten müssen ein Rating von mindestens Ba3 (Moody's) oder BB- (Standard & Poor's) aufweisen.
- e) Der Teilfonds darf vorübergehend und nur zur Finanzierung von absehbaren Liquiditätslücken Kredite aufnehmen, deren Höhe insgesamt maximal 10% des Teilfondsvermögens betragen darf.
- f) Der Teilfonds darf keine Währungstermingeschäfte tätigen oder Währungsderivate einsetzen, außer zum Zweck der Absicherung des Währungsrisikos der Anlagen. Zur Absicherung gegen Währungsrisiken darf der Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen, Währungsverkaufsoptionen kaufen sowie Devisen mit Termin verkaufen oder Währungsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind; der Teilfonds kann aus Effizienzgründen im besten Interesse der Anleger zur Absicherung von Währungsrisiken spezifischer lokaler Währungen auch mit anderen spezialisierten und anerkannten Gegenparteien Währungsabsicherungstransaktionen im Hinblick auf diese spezifischen lokalen Währungen abschließen.
- Der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung darf den gesamten Vermögenswert des Teilfonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen, und die Dauer solcher Transaktionen darf nicht länger sein als die Dauer, für die die Vermögenswerte in dem Teilfonds enthalten sind.
- g) Der Teilfonds darf in Übereinstimmung mit Absatz a) nicht mehr als 20% seines Teilfondsvermögens in nachrangige Wertpapiere/Darlehen ("subordinated debt") investieren. Als nachrangige Wertpapiere/Darlehen sind derartige Wertpapiere/Darlehen zu verstehen, die durch das Gesellschaftsvermögen gesichert sind, jedoch bei Inanspruchnahme zuerst die vorrangigen Gläubiger bedienen und dann die nachrangigen Gläubiger.

7. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

8. Aktienklassen

Derzeit werden Aktien der Klasse "I" in der Referenzwährung ausgegeben.

Bei den Aktien der Klasse "I" handelt es sich um thesaurierende Aktien, die ausschließlich in unsertifizierter Form erhältlich sind.

9. Erstzeichnung

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "I" erfolgte zu einem Preis von USD 1'000,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern.

Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für diesen Teilfonds beträgt USD 10.000.000,-.

10. Rücknahme von Aktien

In Einklang mit Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" werden Aktien dieser Teilfonds am Ende jedes Monats (nachfolgend "Rücknahmetag") zum Rücknahmepreis zurückgenommen. Eine Rücknahme muss vom Aktionär durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden und dieser muss bei der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetag bei der Zentralverwaltung eingehen. Gehen Rücknahmeanträge nach dieser Frist bei der Zentralverwaltung ein, so werden sie als Anträge auf Rücknahme an dem unmittelbar folgenden Rücknahmetag behandelt und zwar zum Nettovermögenswert pro Aktie des entsprechenden Bewertungstages.

Weitere Einzelheiten zur Rücknahme von Aktien sind Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" zu entnehmen.

11. Verwaltungsgebühr

Die maximale jährlich fällige Verwaltungsgebühr der Aktienklasse "I", welche monatlich zu zahlen ist, beläuft sich auf 2,2% p. a. des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Gesellschaft, wobei in dieser Gebühr die anfallenden Kosten für Tätigkeiten der Partnerorganisationen enthalten sind. Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

12. Abonnementsteuer

Das Vermögen des Teilfonds ist von der grundsätzlich von OGA im Großherzogtum Luxemburg vierteljährlich zahlbaren Steuer ("Abonnementsteuer") gemäß Art. 175 (d) des Gesetzes von 2010 befreit, da der hauptsächliche Zweck des Teilfonds die Anlage in MFI entsprechend der Großherzoglichen Verordnung vom 14. Juli 2010 ist.

responsAbility SICAV (Lux) Agriculture Fund

1. Anlageziel nachhaltiger Anlagen

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Art. 9 SFDR. Er zielt auf Anlagen in wirtschaftlichen Bereichen ab, die (i) zu sozialen und ökologischen Zielen beitragen, welche (ii) anderen nachhaltigen Zielen (d.h. sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen) keinen erheblichen Schaden zufügen und (iii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere hinsichtlich soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds trägt letztendlich auch positiv zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) bei. Er investiert in Anlagen, welche auf die Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft in den Entwicklungsländern abzielen. Insbesondere strebt der Teilfonds eine positive Wirkung über drei Wirkungsstrategien an:

- Verbesserung der Lebensgrundlagen auf dem Land (Beitrag zu SDG 2 „Kein Hunger“).
- Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft (SDG 15 „Leben an Land“).
- Stärkung der landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten (SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“).

Die dem Teilfonds anvertrauten Beträge sind dafür bestimmt, langfristig eine reale Wertsteigerung anzustreben und die nachhaltige Entwicklung der Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (ALWK) in Entwicklungs- und Schwellenländern zu unterstützen, die direkt oder indirekt zur sozioökonomischen und ökologischen Entwicklung in ländlichen Gegenden beitragen können. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds seine Mittel in erster Linie indirekt und direkt in erfolgreiche oder Erfolg versprechende ALWK.

Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette besteht aus einer Reihe von miteinander verbundenen Akteuren, einschliesslich Lieferanten, Produzenten, Handelsunternehmen und Einzelhändler, technische und wirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen sowie Finanzdienstleister.

Der Portfoliomanager kann nicht gewährleisten, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird. Die vorhergehende Rendite ist kein Garant für die künftige Rendite des Teilfonds.

Der Portfoliomanager erwartet, dass alle Anlagen des Teilfonds nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR darstellen werden (mit Ausnahme von Baranlagen, Derivaten, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen, für die es nicht genügend Daten gibt). Diese nachhaltigen Investitionen können aus direkten Beteiligungen an Zielgesellschaften sowie aus anderen Arten von Beteiligungen (Darlehen, Schuldtiteln etc) bestehen. Der Anteil der Anlagen, bei denen es sich nicht um nachhaltige Investitionen handelt, trägt möglicherweise nicht zu einem ökologischen oder sozialen Ziel im Sinne der SFDR bei, wobei es wird nicht erwartet, dass diese sonstigen Anlagen die kontinuierliche Umsetzung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds beeinträchtigen werden und der Portfoliomanager wird bei diesen sonstigen Anlagen dafür Sorgen tragen ein Mindestmaß an Umwelt- und Sozialschutz zu gewährleisten.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie auf der Website des Portfoliomanagers: <https://www.responsability.com/de>

1.1 Anlagestrategie

Das Ziel des Teilfonds ist es, positive Auswirkungen in Bezug auf ein bestimmtes Umwelt- und / oder Sozialthema zu erzielen und dabei mehrere Rahmenbedingungen einzuhalten, die als branchenweit bewährte Verfahren verwendet werden, einschließlich der IFC-Betriebsgrundsätze für Impact Investing (OPIM).

Der Teilfonds arbeitet mit Organisationen entlang der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in Entwicklungs- und Schwellenländern zusammen. Durch Investitionen in Privatmarktanlagen (im Gegensatz zu Investitionen in börsennotierte Instrumente) kann der Teilfonds auch seinen Grad an wirtschaftlichem Mehrwert erhöhen. Der Teilfonds wählt diejenigen Unternehmen aus, die eindeutig einen positiven Beitrag zu den drei zentralen Wirkungsstrategien des Fonds leisten. ALWK, die keinen wesentlichen Beitrag zu mindestens einer dieser Strategien leisten, werden in der Regel nicht in Frage kommen.

Der Portfoliomanager prüft die Nachhaltigkeitsauswirkungen vor der Due Diligence (und natürlich vor der Anlage), um festzustellen, ob die Anlage mit den allgemeinen Wirkungszielen des Teilfonds vereinbar ist. Darüber hinaus versucht der Portfoliomanager vor und während des Due-Diligence-Prozesses ständig, potenzielle Probleme zu verstehen, die ESG-bezogene Risiken verursachen und daher negative, unbeabsichtigte Probleme verursachen können, die der Teilfonds nicht unterstützen möchte (z.B. Korruption, Misshandlung von Mitarbeitern, negative Auswirkungen auf die Endbegünstigten und / oder die Umwelt).

Aufgrund unserer Prozesse und unserer Wirkungsbeschreibung trägt der Teilfonds in erster Linie zu den folgenden Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei:

- SDG 2: Kein Hunger
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Darüber hinaus arbeitet der Teilfonds aktiv mit ALWK, um die Einführung besserer Managementpraktiken in Umwelt- und Sozialfragen zu fördern, wenn Risiken identifiziert werden.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagepolitik und Nachhaltigkeit finden Sie auf der Webseite des Portfoliomanagers: <https://www.responsability.com/de>.

1.2 Keine Verursachung erheblichen Schadens für andere nachhaltige Anlageziele

Der Teilfonds entspricht dem Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ aus Artikel 2 Absatz 17 SFDR in Bezug auf die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I des Entwurfs der regulatory technical standards der SFDR.

Wegen der Auslagerung des Portfoliomanagements an den Portfoliomanager berücksichtigt der AIFM nicht unmittelbar die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 4 SFDR.

Neben der Erfassung von ESG-Daten von ALWK sammelt und legt

der Portfoliomanager auch die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I des Entwurfs der regulatory technical standards der SFDR offen. Die Erfüllung der Indikatoren prüft das Investmentteam des Portfoliomanagers dahingehend, auf welche ökologischen und sozialen Aspekte sich der Teilfonds konzentrieren muss, um mögliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen aufgrund der Aktivitäten der ALWK zu verringern.

Bei allen Aktivitäten stellt das Investmentteam des Portfoliomanagers sicher, dass der Teilfonds nicht zu potenziell negativen Auswirkungen auf die Umwelt, Kunden, Mitarbeiter und Gemeinschaften der ALWK beiträgt. Eine sorgfältige Bewertung und Überwachung der ESG-Faktoren ist daher ein zentraler Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds.

Außerdem werden alle Anlagen des Teilfonds anhand einer Liste von ESG-Kriterien überprüft, die auf branchenspezifischen Rahmenbedingungen wie den IFC-Leistungsstandards und anderen Rahmenbedingungen wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind. Dieser Prozess stellt sicher, dass keine der Anlagen mit schwerwiegenden und erheblichen Schäden verbunden ist.

In Fällen, in denen die Anlagen die Kriterien nicht erfüllen, wird ein Aktionsplan entwickelt und in den Darlehensvertrag zwischen dem Teilfonds und dem Darlehensnehmer aufgenommen, um sicherzustellen, dass die ALWK über die Ressourcen und Kapazitäten verfügt, um schädliche Probleme zu vermeiden.

Ungefähr alle 18 Monate überwacht der Teilfonds die ökologische und soziale Leistung der ALWK. Die Überwachung wird in der Regel durch Impact / ESG-Fragebögen unterstützt, und der Prozess umfasst eine Bewertung der Antworten der einzelnen ALWK.

1.3 Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann Derivategeschäfte tätigen und andere Absicherungsgeschäfte durchführen, um die mit Währungsschwankungen verbundenen Risiken zu mindern und für andere Risikomanagementzwecke. Der Teilfonds wird ansonsten keine Derivate einsetzen, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

1.4 Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Art. 6 SFDR werden Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) (i) in die Anlageentscheidung und (ii) die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds einbezogen.

Eine Analyse der ESG-Risiken konzentriert sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, die sich auf den Wert des Teilfonds auswirken können. Nachhaltigkeitsrisiken können mit Umweltzerstörung und klimabedingten Ereignissen infolge des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden sein, was zu unerwarteten Verlusten führen kann und sich negativ auf die Anlage- und Finanzlage des Teilfonds auswirken könnte. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Anlagen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Mängel bei der Unternehmensführung (z.B. wiederkehrende erhebliche Verstöße gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungsprozess und die laufende Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächlich wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, wirkt sich dies im Allgemeinen negativ auf seinen Wert aus oder es ergibt sich ein vollständiger Wertverlust. Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen erfolgt daher auf Portfolioebene.

Trotz des proaktiven Ansatzes im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren den Wert des Portfolios des Teilfonds und die Rendite des Teilfonds beeinflussen können.

Im Rahmen des ESG-Prozesses überprüft das Investmentteam die allgemeine ESG-Qualifikation jedes potenziellen ALWK gemäß der ESG-Richtlinie des Teilfonds so früh wie möglich während des Anlageprozesses. Ein systematischer ESG-Prozess stellt außerdem sicher, dass mit Anlagen keine schwerwiegenden negativen Probleme verbunden sind. Die ESG-Kriterien sind vollständig in den Anlageprozess eingebettet, und die ESG-Due-Diligence-Prüfung des Teilfonds ermöglicht es dem Investmentteam, potenzielle negative Praktiken oder Probleme zu identifizieren, die unter anderem den allgemein anerkannten Menschenrechtsgrundsätzen und Umweltvorschriften widersprechen könnten. Durch die Identifizierung dieser Probleme und die anschließende Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, um sie anzugehen, versucht das Investmentteam sicherzustellen, dass sich die Anlagen positiv auswirken.

1.5 Referenz Website

Weitere produktbezogene Informationen finden Sie hier:

<https://www.responsability.com/de>

<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>

2. Beschreibung des landwirtschaftlichen Anlagemarktes

Das Ziel der nachhaltigen Landwirtschaft ist der Anbau landwirtschaftlicher Produkte in einer Weise, die sich effizient und produktiv gestaltet und gleichzeitig die Umwelt und die lokale Gemeinschaft schützt sowie die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen der Landwirte, deren Mitarbeiter und der Lokalbevölkerung verbessert. Auch der Gesundheit und dem Wohlergehen der Nutztiere wird Sorge zuteil. Institutionen, die für Anlagen in Frage kommen, bilden eine sehr heterogene Gruppe von Akteuren entlang der ALWK hauptsächlich in Entwicklungs- und Schwellenländern, die sich hinsichtlich Angeboten und Rechtsform voneinander unterscheiden.

3. Anlagekonzept

Bei der Identifikation und Betreuung von geeigneten ALWK-Anlagen für den Teilfonds wird dem Reifegrad und der Heterogenität des Marktes besonders Rechnung getragen. Ausgeprägte und langjährige Kontakte, möglichst starke lokale Präsenz sowie Expertise und Übersicht über die lokalen, spezifischen Begebenheiten und Zusammenhänge spielen dabei eine große Rolle. Das Ziel ist, auf lange Sicht eine Wertsteigerung

sowie ökologischen und sozioökonomischen Mehrwert zu erzielen.

4. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht in erster Linie darin, sowohl indirekt als auch direkt in sorgfältig ausgewählte ALWK weltweit zu investieren, die auf eine Verbesserung der ökonomischen Situation der ländlichen Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländern abzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in erster Linie in etablierte ALWK mit langjähriger Erfahrung. Er investiert grösstenteils in fest- und variabel verzinslicher Form. Die Diversifikation des Teilfonds wird hauptsächlich durch Rohstoffe, Gegenparteien und Regionen erzielt.

5. Anlageprozess

Der Anlageprozess umfasst die folgenden Schritte:

a) Definition des Anlageuniversums

Für Anlagen gelten robuste, strikte soziale und ökologische Richtlinien. ALWK, die für Anlagen in Frage kommen, müssen im Prinzip die folgenden Mindestanforderungen aufweisen:

- Sie müssen in einem Land ansässig sein, das über einen akzeptablen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmen verfügt.
- Die Unternehmensform muss einen akzeptablen rechtlichen Schutz für Investoren darstellen.
- Das Unternehmensziel muss auf die professionelle Erbringung von Produkten oder Dienstleistungen und auf angemessene Gewinn- und Wachstumserwartungen ausgerichtet sein.

b) Analyse

Die Analyse der ALWK geschieht im Rahmen eines vielseitigen quantitativen Rating-Systems, mittels Bewertung folgender Kriterien:

- die von den ALWK verfolgte Strategie;
- Management, Unternehmensführung und interne Systeme der ALWK;
- finanzielle Leistung der ALWK;
- die Fähigkeit der ALWK, einen Beitrag für die sozioökonomische und ökologische Entwicklung in ländlichen Regionen zu leisten.

Auf Grund des Resultats der Analyse wird festgestellt, ob ein ALWK sich für das Portefeuille des Teilfonds eignet.

Übernimmt eine Partnerorganisation des Portfoliomanagers die Aufgaben der Analyse, wird im Rahmen eines Due-Diligence-Verfahrens sichergestellt, dass diese Partnerorganisation über die nötigen Prozesse, Systeme, und Fähigkeiten verfügt, um diese Aufgaben im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds wahrzunehmen.

Der Portfoliomanager überwacht die Qualität der Arbeit der Partnerorganisation laufend und stellt sicher, dass sie den strengen Qualitätskriterien des Portfoliomanagers genügen. Analyse der ALWK werden vom Portfoliomanager durchgeführt, falls dies nicht bereits durch die Partnerorganisationen geschehen ist.

c) Anlageentscheidung

Bei der Anlageentscheidung werden im Hinblick auf die Höhe und den Zeitpunkt von Anlagen die folgenden zusätzlichen

Faktoren berücksichtigt:

- Anlagekonditionen (erwartete Rendite, Anlagedauer, Seniorität, Sicherheiten usw.)
- Liquidität des Teilfonds
- Kompatibilität mit Anlagestrategie
- Portfolioanforderungen und Anlagerichtlinien

d) Laufende Überwachung

Getätigte Anlagen werden laufend überwacht. Durch regelmäßiges Reporting der finanziellen und Entwicklungs-Performance wird eine kontinuierliche Kontrolle von Risiken und Resultaten angestrebt.

Der Portfoliomanager und die von ihm ernannten Partnerorganisationen sind vertraglich verpflichtet, die politische und wirtschaftliche Lage in den Investitionsländern und die finanzielle Lage und Bonitätssituation der ALWK kontinuierlich zu überwachen. Sie informieren umgehend den Portfoliomanager und die Depotbank, falls sog. kritische Situationen auftreten, die die Zahlungsfähigkeit der ALWK gegenüber dem Teilfonds beeinflussen könnten und bewertungsrelevant sein können. Solche kritischen Situationen sind zum Beispiel politische Unruhen, die zu einem Zahlungsmoratorium an ausländische Investoren führen könnten, die sich rasch verschlechternde finanzielle Situation oder Kreditportfolioqualität eines ALWK, oder die Involvement eines ALWK in schwerwiegende gesetzliche Unregelmäßigkeiten.

e) Maßnahmen im Fall eines Zahlungsausfalls

Beim Auftreten eines Zahlungsausfalls sind der Portfoliomanager oder die Partnerorganisationen, denen die kontinuierliche Kontrolle anvertraut wurde, vertraglich verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger zu treffen.

6. Anlagepolitik/-instrumente

Der Teilfonds kann direkt und indirekt in folgende Anlagen investieren:

- Anlagen mit variabler und/oder fester Verzinsung
- Beteiligungskapital
- Mischformen von Eigen- und Fremdmitteln, wie etwa Mezzanin-Finanzierung
- Liquidität/Geldmarkt
- Garantieinstrumente

Die emittierenden Institutionen (ALWK, Geschäftsbanken) haben ihren Sitz meist in Entwicklungs- und Schwellenländern, vorwiegend in folgenden Regionen:

- Lateinamerika
- Afrika
- Mittel- und Osteuropa
- Asien

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen in der Regel in US-Dollar oder in Euro. In beschränktem Umfang sind auch Investitionen in frei konvertierbaren lokalen Währungen der Zielländer möglich.

Der Hauptteil des Teilfonds wird in variable- und/oder festverzinsliche Anlagen investiert, die unterschiedliche Formen aufweisen können:

Anlageinstrument	Beschreibung
Darlehen oder andere	Darlehen und Promissory Notes sind
Schuldttitel (einschließlich	weit verbreitete Anlageinstrumente
Obligationen mit oder ohne	im ALWK-Markt. Sie dienen
Wandelrechten, Notes,	hauptsächlich zur Refinanzierung

Promissory Notes, Wechsel und anderen fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren) von ALWK.	von ALWK oder FI-Intermediären mit Schwerpunkt auf ALWK, zum Beispiel zur Vorfinanzierung bzw. Finanzierung von landwirtschaftlichen Produkten für den Export sowie zur Finanzierung des Betriebskapitals und/oder der Kapitalanlage durch ALWK.	sind Verpflichtungen, die dem Teilfonds aus etwaigen Garantien entstehen, innerhalb des Teilfonds durch Liquiditätsreserven abzudecken, wobei diese Liquiditätsreserven in Cash gehalten werden. Der Teilfonds kann auch (direkt oder indirekt) in Vermögenswerte zur Handelsfinanzierung investieren, bei denen es sich typischerweise um kurzfristige Finanzierungen handelt, die Importeuren oder Exporteuren zur Vereinfachung des internationalen Handels zur Verfügung stehen. Der Begriff "Handelsfinanzierung" umfasst eine Reihe von unterschiedlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement bei internationalen Geschäftstätigkeiten. Exporteure verlangen häufig, dass Importeure für zu liefernde Waren eine Vorauszahlung leisten, während Importeure häufig verlangen, dass Exporteure dokumentieren, dass die Waren versandt wurden. Des Weiteren können unter Anderem folgende gebräuchliche Strukturen der Handelsfinanzierung verwendet werden: Frachtbriefe, Akkreditive, Auftragsfinanzierung, Importfinanzierung etc.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von auf ALWK fokussierten ALWK-Intermediären (einschließlich Obligationen mit oder ohne Wandelrechten, Notes, Promissory Notes, Wechsel und anderen fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren)	Diese Organisationen verwenden die Mittel selber zur Refinanzierung von ALWK fokussierten FI/ALWK, die sie oft selber mit aufgebaut haben bzw. die sie im Aufbau betreuen. Die Darlehen haben z.T. Obligationen-Charakter oder Anteilschein-Charakter.	Der Teilfonds hält die Anlagen in ALWK mit kurzen (bis zu 24 Monaten) bis langen Laufzeiten (bis zu zehn Jahren). Der Teilfonds strebt keine gleich bleibende durchschnittliche Kapitalbindungsdauer der Anlagen an. Durch Zinszahlungen, die in der Regel halbjährlich erfolgen, und durch Amortisationszahlungen während der Laufzeit, die bei einigen Kontrakten vereinbart werden, ergeben sich zusätzlich zu den kürzer laufenden Anlagen weitere regelmäßig liquiditätswirksame positive Zahlungsströme im Teilfonds. Das Portefeuille des Teilfonds wird sich im Verlaufe der Zeit verändern. Die Gründe hierfür sind rasche Veränderungen des ALWK-Marktes und des Marktes für entsprechende Anlageprodukte. Die Minimierung von Kreditrisiken erfolgt hauptsächlich durch gezielte Auswahl geeigneter Anlageobjekte und Partnerorganisationen. Eine zusätzliche Risikoreduktion wird durch eine Diversifikation über Anlagekategorien und Anlageinstrumente angestrebt. Zudem strebt der Teilfonds geografisch eine breite Diversifikation über Länder und die folgenden Kontinente bzw. Regionen an: Zentralamerika, Südamerika, Sub-Sahara-Afrika, Mittlerer Osten und Nordafrika, Osteuropa und Zentralasien sowie Süd-, Südost- und Ostasien. Der Teilfonds kann aktiv gegen Zinsrisiken abgesichert werden. Voraussichtlich ist der größte Teil der Anlageinstrumente in US-Dollar begeben. In der Euro-Aktie wird hingegen das Währungsrisiko gegenüber dem US-Dollar in der Regel abgesichert. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) werden in der Regel als teuer und oftmals illiquide eingestuft. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst große Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von FI und Banken (einschließlich Obligationen mit oder ohne Wandelrechten, Notes, Promissory Notes, Wechsel und anderen fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren)	Diese FI und Banken verwenden die Mittel zur Finanzierung von ALWK.	Die Gesellschaft wird sich bemühen, innerhalb des Portefeuilles durch die Strukturierung der Laufzeiten der Anlagen eine ausreichende Liquidität zu erreichen, um die Rücknahme von Aktien des Teilfonds vornehmen zu können. Weiterhin wird die Gesellschaft die Liquiditätssituation regelmäßig überprüfen, um, falls notwendig, einen Teil des Teilfondsvermögens in liquideren Anlagen anzulegen oder Liquidität zu schaffen.
Kollektive Anlageinstrumente (indirekte Anlagen)	Anteile von Anlagefonds, Aktien von Beteiligungsgesellschaften oder von anderen Vehikeln, die alle in den ALWK-Sektor investieren.	
Geldmarktinstrumente	Die Liquidität des Teilfonds kann teilweise in jederzeit frei veräußerbaren Geldmarktpapieren von Emittenten in OECD-Ländern investiert werden.	
Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern sowie Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten	Im Falle eines Liquiditätsüberhangs darf der Teilfonds teilweise kurzfristig in diese kotierten Instrumente investieren.	

Der Teilfonds kann zudem einen beschränkten Anteil an Beteiligungskapital (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine u.ä.) einschließlich Private Equity direkt oder indirekt halten. Diese Anlageform ist noch sehr illiquide und schüttet oft nicht von Anfang an laufende Erträge/Dividenden aus. Das Kapital ist lange gebunden. Entsprechende Anlage-Vehikel z.B. in der Form von diversifizierten Beteiligungsgesellschaften sind selten. Diese Anlageform hat signifikantes Potenzial, wird aber bis auf weiteres in geringem Umfang einsetzbar sein.

Es ist ebenfalls möglich, in Darlehen an und Schuldtitel von Intermediären anzulegen, die einerseits zweckgebunden sind und bei denen andererseits die Rückzahlungsverpflichtungen von den Rückzahlungen der ALWK an den Intermediär abhängig sind (nachfolgend "Limited recourse"-Mechanismus).

Der Teilfonds hat die Möglichkeit, anstelle von Direktinvestitionen, Garantien an Kreditinstitute zu vergeben oder sich an Garantievehikeln zu beteiligen. In solchen Fällen

7. Anlagegrenzen

Für die Anlagen des Teilfonds gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Anlagen dürfen ausschließlich bestehen aus:
 - i) Wertpapieren, wobei diese nicht notwendigerweise an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden müssen, unter der Maßgabe aber dass, außer in dem

- in Absatz ii) vorgesehenen Fall, diese frei von jeweiligen Beschränkungen veräußerbar sind
- ii) Wertpapieren, deren Veräußerbarkeit Beschränkungen unterliegt, vorausgesetzt, dass die Gesamtheit derartiger Wertpapiere 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigt;
 - iii) Geldmarktinstrumenten und verbrieften Forderungen, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren oder Geldmarktpapieren gleichgestellt sind, sofern diese frei übertragbar, veräußerbar und jederzeit bewertbar sind;
 - iv) Forderungen aus Darlehen (inklusive Unterbeteiligungen an Darlehen) an ALWK oder an Intermediäre, die ALWK finanzieren;
 - v) Garantieinstrumenten, inklusive Garantiedepots, um den Handel und die Kreditfähigkeit von ALWK zu stützen;
 - vi) Flüssigen Mitteln und Termineinlagen bei Kreditinstituten;
 - vii) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Anteilen, Aktien und Beteiligungen an OGA des offenen Typs unter der Bedingung, dass:
 - 1) Der Teilfonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in den gleichen Ziel-OGA des offenen Typs investiert. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilen, Aktien oder Beteiligungen an einen Ziel-OGA des offenen Typs, wenn diese Ziel-OGA Risikoverteilungsanforderungen unterliegen, die vergleichbar mit dem Teilfonds sind und die in ihrem Herkunftsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist; Im Sinne dieser Einschränkung von 20% wird jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA betrachtet, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften,
 - 2) für den Investor ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden kann;
 - 3) die Anlagepolitik dieses Ziel-OGA im weitgehenden Einklang mit derjenigen des Teilfonds ist, und
 - 4) keine Gebühren oder weitere Kosten durch den Ziel-OGA im Zusammenhang mit Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen an die Gesellschaft oder an den Portfoliomanager bzw. an Personen gezahlt werden, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, außer wenn geeignete Maßnahmen getroffen werden, so dass Anleger in dem Teilfonds diese Gebühren oder Kosten nicht (direkt oder indirekt) tragen müssen.
 - viii) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Aktien, Anteilen oder Beteiligungen von Investmentgesellschaften oder OGA des geschlossenen Typs jedweder Rechtsform; dies jedoch nur jeweils unter folgenden Voraussetzungen:
 - 1) der Teilfonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteile, Aktien oder Beteiligungen anlegt, die von der gleichen Anlagegesellschaft oder Ziel-OGA ausgegeben wurden; im Sinne dieser Einschränkung von 20% wird jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA betrachtet, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften,
 - 2) für den Investor ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden kann,
 - 3) die Anlagepolitik dieser Anlagen in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Teilfonds ist, und
 - 4) keine Gebühren oder weitere Kosten durch den Ziel-OGA im Zusammenhang mit Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen an die Gesellschaft oder an den Portfoliomanager bzw. an Personen gezahlt werden, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, außer wenn geeignete Maßnahmen getroffen werden, so dass Anleger in dem Teilfonds diese Gebühren oder Kosten nicht (direkt oder indirekt) tragen müssen.
 - ix) Indirekten Anlagen über Tochterunternehmen des Teilfonds, unter der Voraussetzung, dass:
 - 1) für den Investor ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden kann,
 - 2) die Anlagepolitik dieser Anlagen in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Teilfonds ist, und
 - 3) keine Gebühren oder weitere Kosten durch das Tochterunternehmen im Zusammenhang mit Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen an die Gesellschaft oder an den Portfoliomanager bzw. an Personen gezahlt werden, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, außer wenn geeignete Maßnahmen getroffen werden, so dass Anleger in dem Teilfonds diese Gebühren oder Kosten nicht (direkt oder indirekt) tragen müssen.
 - b) Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens direkt oder indirekt an Private Equity-Beteiligungskapital halten, dies jedoch nur in folgenden Ausnahmefällen:
 - 1) im besten Interesse des Anlegers erfolgt im Rahmen einer Restrukturierung einer bestehenden festverzinslichen Anlage eine Umwandlung dieser Anlage in Private Equity-Beteiligungskapital;
 - 2) zur Erreichung von Effizienzgewinnen im besten Interesse des Anlegers wird eine Private Equity-Beteiligung an einer spezialisierten und anerkannten Gegenpartei für Währungsabsicherungstransaktionen gehalten.Die unter Absatz a) Lit ii) genannten Anlagen dürfen zusammen mit den in diesem Absatz beschriebenen Private Equity-Anlagen sowie anderen Anlagen in Beteiligungskapital 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
 - c) Der Teilfonds untersteht zusätzlich folgenden Diversifikationsvorschriften:

- i) Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten eines gleichen Emittenten anlegen.
- ii) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens in nicht gegen die Referenzwährung abgesicherte lokale Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) investieren, wobei zum Zeitpunkt der Investition pro lokaler nicht abgesicherter Währung nicht mehr als 5% des Teilfondsvermögens gehalten werden dürfen.
- iii) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens in Garantievehikel, Garantiefonds oder Garantiedepots anlegen.
- d) Der Teilfonds darf zur vorübergehenden Anlage von Liquiditätsüberhängen in Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern, sowie in Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten investieren. Diese Anlagen dürfen insgesamt 50% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Obligationen und Geldmarktinstrumente der vorgenannten privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten müssen ein Rating von mindestens Ba3 (Moody's) oder BB- (Standard & Poor's) aufweisen.
- e) Der Teilfonds darf vorübergehend und nur zur Finanzierung von absehbaren Liquiditätslücken Kredite aufnehmen, deren Höhe insgesamt maximal 25% des Teilfondsvermögens betragen darf.
- f) Der Teilfonds darf keine Währungstermingeschäfte tätigen oder Währungsderivate einsetzen, außer zum Zweck der Absicherung des Währungsrisikos der Anlagen. Zur Absicherung gegen Währungsrisiken darf der Teilfonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen verkaufen, Währungsverkaufsoptionen kaufen sowie Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Der Teilfonds kann aus Effizienzgründen im besten Interesse der Anleger zur Absicherung von Währungsrisiken spezifischer lokaler Währungen auch mit anderen spezialisierten und anerkannten Gegenparteien Währungsabsicherungstransaktionen im Hinblick auf diese spezifischen lokalen Währungen abschließen. Der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung darf den gesamten Vermögenswert des Teilfonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen, und die Dauer solcher Transaktionen darf nicht länger sein als die Dauer, für die die Vermögenswerte in dem Teilfonds enthalten sind.

8. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

9. Aktienklassen

Aktien der Klasse "A" werden in der Referenzwährung und währungsgehedged in Euro ausgegeben.

Aktien der Klasse "I" und "I-S" werden in der Referenzwährung und währungsgehedged in Euro ausgegeben.

Aktien der Klasse "I-II" "I-II-S" werden in der Referenzwährung und währungsgehedged in Euro ausgegeben.

Aktien der Klasse "I-III" und "I-III-S" werden in der Referenzwährung und währungsgehedged in Euro ausgegeben.

Die Aktienklassen "I-S", "I-II-S" und "I-III-S" werden für Seed-

Investoren eröffnet. Die Aktienklassen können nach freiem Ermessen des AIFM für Neuzeichnungen geschlossen werden.

Diese Aktienklassen können nur von Aktionären gezeichnet werden, die die Zeichnungskriterien der jeweiligen Aktienklasse erfüllen. Bei den Aktien der Klassen "A", "I", "I-S", "I-II", "I-II-S", "I-III" und "I-III-S" handelt es sich um thesaurierende Aktien, die ausschließlich in unzertifizierter Form erhältlich sind.

10. Erstzeichnung

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "A" (USD und EUR) erfolgt zu einem Preis von USD/ EUR 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern. Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für die Aktienklasse "A" beträgt USD/ EUR 100.000,-.

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "I" und "I-S" (USD und EUR) erfolgte zu einem Preis von USD/ EUR 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern. Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für die Klasse "I" und "I-S" beträgt USD/ EUR 1.000.000,-.

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "I-II" und "I-II-S" (USD und EUR) erfolgte zu einem Preis von USD/ EUR 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern. Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für die Klasse "I-II" und "I-II-S" beträgt USD/ EUR 5.000.000,-.

Die Erstausgabe von Aktien der Klasse "I-III" und "I-III-S" (USD und EUR) erfolgte zu einem Preis von USD/ EUR 100,- je Aktie zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und etwaiger Steuern. Der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag für die Klasse "I-III" und "I-III-S" beträgt USD/ EUR 20.000.000,-.

11. Rücknahme von Aktien

In Einklang mit Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" werden Aktien diese Teilfonds am Ende jedes Monats (nachfolgend "Rücknahmetag") zum Rücknahmepreis zurückgenommen. Eine Rücknahme muss vom Aktionär durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden und dieser muss bei der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und bei der Zentralverwaltung bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen. Gehen Rücknahmeanträge nach dieser Frist bei der Zentralverwaltung ein, so werden sie als Anträge auf Rücknahme an dem unmittelbar folgenden Rücknahmetag behandelt und zwar zum Nettovermögenswert pro Aktie des entsprechenden Bewertungstages.

Weitere Einzelheiten zur Rücknahme von Aktien sind Kapitel 6. iii. "Rücknahme von Aktien" zu entnehmen.

12. Verwaltungsgebühr

Die maximale jährlich fällige Verwaltungsgebühr der Aktienklassen "A", "I", "I-S", "I-II", "I-II-S" und "I-III", welche monatlich zu zahlen ist, beläuft sich auf 2,5% p. a. und die der Aktienklasse "I-III-S" auf 2,2% p. a. des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Gesellschaft, wobei in dieser Gebühr die anfallenden Kosten für Tätigkeiten der Partnerorganisationen enthalten sind. Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

13. Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds wurde für eine unbefristete Laufzeit aufgesetzt.

14. Sideletter/ Zusatzvereinbarungen

Es können Sideletter/Zusatzvereinbarungen mit einzelnen Investoren eingegangen werden.

15. Abonnementsteuer

Aktien der Klasse "A" des Teilfonds unterliegen einer von OGA im Großherzogtum Luxemburg vierteljährlich zahlbaren Steuer ("Abonnementsteuer") von 0.05% gemäß Art. 174 (1) des Gesetzes von 2010. Die Steuer fällt vierteljährlich auf das am letzten Tag der Quartals berechneten Gesamtvermögen der Aktienklasse "A" des Teilfonds an.

Aktien der Klassen "I", "I-S", "I-II", "I-II-S", "I-III" und "I-III-S" des Teilfonds sind institutionellen Anlegern vorbehalten und unterliegen einer reduzierten von OGA im Großherzogtum Luxemburg vierteljährlich zahlbaren Steuer ("Abonnementsteuer") von 0.01% gemäß Art. 174 (2) des Gesetzes von 2010. Die Steuer fällt vierteljährlich auf das am letzten Tag der Quartals berechneten Gesamtvermögen der Aktienklassen "I", "I-S", "I-II", "I-II-S", "I-III" und "I-III-S" des Teilfonds an.

27. Hinweise für die Aktionäre

a) Möglichkeit der Weiterleitung der Portfoliomanagergebühr

Der Portfoliomanager kann in seinem eigenen Ermessen seine Portfoliomanagergebühr ganz oder teilweise an Aktionäre und weitere Empfänger weiterleiten.

Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei Gesellschaften mit alternativen Währungsklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen können.

Im Zusammenhang mit dem vorherstehenden Abschnitt „Portfoliomanager“ wird darauf hingewiesen, dass vor Ausführung der jeweiligen Transaktion eine Analyse der Anlageobjekte stattfindet.

Abhängig von der Einstufung in Standardtransaktionen oder komplexere Transaktionen werden je nach Einzelfall bestimmte Stellen des AIFM zur Beratung hinzugezogen.

Bei der Einstufung als komplexe Transaktion zieht der AIFM die Stellen Recht, Compliance, Anlagekontrolle, Bewertung und Produktmanagement zur Beratung herbei.

b) Hinweis für Anleger in der Schweiz

i. Generelle Informationen

Vertreter der Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Leaders und responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt Fund in der Schweiz ist die Credit Suisse Funds AG, Uetlibergstrasse 231, CH-8070 Zürich.

Zahlstelle der Teilfonds responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Leaders und responsAbility SICAV (Lux) Micro and SME Finance Debt Fund in der Schweiz ist die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

Aktionäre können den Prospekt, Kopien der Vertragsbedingungen sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

Mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien der Gesellschaft besteht am Sitz des Vertreters in der Schweiz der Erfüllungsort und der Gerichtsstand.

ii. Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrieb

Der AIFM sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien der Gesellschaft in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Vertreter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft dieser Anleger erhalten, offen.

Der AIFM und dessen Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, der Gesellschaft belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

iii. Möglichkeit der Weiterleitung der Portfoliomanagergebühr

Der Portfoliomanager kann in seinem eigenen Ermessen seine Portfoliomanagergebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

GLOSSAR

Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (ALWK)	Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette sind alle Anbieter von Saatgut, Dünger und Geräten sowie Transport, Verpackung, Marketing, Vertrieb und der Herstellung und Weiterverarbeitung der Ernte. Die Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette beinhaltet eine Reihe von miteinander verbundenen Akteuren, einschliesslich Lieferanten, Produzenten, Handelsunternehmen und Einzelhändler sowie technische und wirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen.
Entwicklungsinvestitionen	Mobilisierung von Kapital für renditeorientierte Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Durch den Fokus auf entwicklungsrelevante Sektoren mit einer traditionell starken Präsenz des öffentlichen Sektors wird mit Hilfe privater Mittel eine Skalierung und eine Grundversorgung breiterer Bevölkerungsschichten ermöglicht.
FI	Finanzinstitut(e)
Professioneller Anleger	Professionelle Anleger sind (i) professionelle Anleger wie in der AIFM-Richtlinie definiert, die gleichzeitig die Anforderungen an (ii) einen institutionellen Anleger nach luxemburgischem Recht erfüllen müssen.
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette	Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette umfasst alle Aktivitäten, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen, welche an der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Verbrauchermärkte beteiligt sind.
MFI	Microfinance-Institution(en) (siehe auch: Microfinance-Institutionen)
Microfinance	Microfinance (MF) ist vereinfacht gesagt Retailbanking in Entwicklungsländern und bedeutet somit die Erbringung von Finanzdienstleistungen für arme, aber wirtschaftlich aktive Menschen, die Micro-Unternehmer. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche von MF sind die Vergabe von Kleinstkrediten (Microcredit), Zahlungsverkehr und Sparkonti (Microsaving) sowie weitere Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen und Vorsorge (Microinsurance) oder Hypotheken).
Microfinance-Institutionen	Eine Organisation, die Finanzdienstleistungen für Micro-Unternehmer anbietet. Sie kann Bank-Status, die Form einer spezialisierten Finanzinstitution, einer Kreditkooperative oder einer NGO (NON Government Organisation) haben.
Micro-Unternehmer	Micro-Unternehmer sind Klein- oder Kleinstunternehmer in Entwicklungs- und Transitionsländern.
MKMU	Micro-, kleine und mittlere Unternehmen
Partnerorganisationen	Organisationen, die im Auftrag der responsAbility SICAV (Lux) auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK vor Ort beurteilen, der Gesellschaft Investitionen vorschlagen und nach getätigter Investition die auf MKMU fokussierten FI/KMU/ALWK überwachen und das Reporting zur Gesellschaft sicherstellen.
Qualifizierter Anleger	Als qualifizierter Anleger ist jeder Anleger zu verstehen, der die Kriterien des professionellen Anlegers erfüllt, aber auch ein Privatkunde sein kann, soweit das Mindestzeichnungserfordernis erfüllt wird.
Tochterunternehmen	Tochterunternehmen bedeutet jedes Unternehmen oder juristische Person (einschließlich jede Art von Anlagevehikel) an dem die Gesellschaft mehr als 50% der Aktien, Anteile oder Beteiligungen hält.